Ortspolizeiliche
Vorschriften

für die Stadt

Würzburg.

Amtliche Ausgabe.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1868.

Ortspolizeiliche

Vorschriften

für die Stadt

Würzburg.

Amtliche Ausgabe.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1868.

Geräuschvolle Unterhaltungen zur Nachtzeit.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Mai 1868 zu Art. **65** Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches.

(Beilage zum Kreis-Amts-Blatte 1868 S. 1785.)

Einziger §.

Musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, dürfen nicht über 12 Uhr Nachts ausgedehnt werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Gesuche um ausnahmsweise Verlängerung der bezeichneten Zeit sind beim Stadtmagistrate anzubringen.

Anheften von Privatankündigungen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. März 1863 zu Art. **68** Absatz 2.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. v. 1863 S. 937.)

§ 1. Es ist untersagt, an öffentlichen Gebäuden und an den mit polizeilicher Erlaubniß angebrachten Plakattafeln eigenmächtig Privatankündigungen anzuschlagen oder anzuheften.

2. Uebertretungen werden nach Art. 68 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 an Geld bis zu 3 fl. bestraft. Eine gleiche Strafe hat nach diesem Artikel zu gewärtigen, wer gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privat-Ankündigungen anschlägt oder anheftet und wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Mai 1863 zu Art. 76.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. v. 1863 S. 1441.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl als Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftigen Kleidung, sowie mit der den bestehenden Paßverordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation, insbesondere Paß, Heimathschein, Dienstboten- und Arbeitsbuch, Urlaubspaß versehen ist, wird als Arbeiter bei dem Bahnbau zu Arbeiten zugelassen.

Für solche Individuen, welche in dem Bezirke der unterfertigten Verwaltungsbehörde heimathberechtigt sind, genügt ein Vorweis derselben.

2. Ausgeschlossen jedoch werden Leute, welche in Folge richterlichen Urtheils von der Distriktspolizeibehörde ihrer Heimath unter Polizeiaufsicht mit den im Art. 38 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 ausgesprochenen Folgen gestellt sind.

3. Die werktagsschulpflichtige Jugend ist unbedingt ausgeschlossen.

4. Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Baubeamten, Akkordanten, oder dem mit der Aufnahme von Arbeitern betrauten Baubediensteten zu melden und demselben seine polizeiliche Legitimation resp. den ortspolizeilichen Vorweis vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonntag oder Feiertag dazwischen fällt, auf die zwei folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher er sich an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage bei dem k. Bezirksarzte oder dessen hiezu bestimmten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf der Rückseite der Aufnahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der unterfertigten Verwaltungsbehörde zu melden, hier die also bestätigte Aufnahmskarte sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben und seine Herberge zu benennen. Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er sofort eine mit dem Stempel der einschlägigen Eisenbahnbausektion versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegelung und Fertigung der unterfertigten Verwaltungsbehörde.

Um der Unsittlichkeit zu steuern, ist den Herberggebern untersagt, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in einem Lokale in Herberge zu nehmen, mit Ausnahme ganzer Familien.

5. Mit der Aufenthaltskarte hat sich der Arbeiter längstens am darauffolgenden Tage bei dem Akkordanten und beziehungsweise dem k. Bauführer zur Arbeit zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt.

Der Eintrag ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken. Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkung nicht an sich tragen, sind als ungültig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

6. Sowie kein Bauunternehmer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen und solche jedem Eisenbahnbaubediensteten sowohl, sowie jedem Polizeibediensteten, Gerichtsdiener, Polizeisoldaten, sowie der k. Gendarmerie, dann den Gemeindevorstehern auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Durch Forderung u. Empfang einer Aufnahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens 4 Wochen bei dem Akkordanten oder dem k. Bauführer in Arbeit zu bleiben, der ihn als Arbeiter aufgenommen hatte. Dem k. Bauführer oder Akkordanten jedoch steht es frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten 3 Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen.

Ebenso kann der Arbeiter auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut.

8. Die Arbeitszeit für alle im Taglohn beschäftigten Arbeiter wird für die einzelnen Monate von der k. Bauverwaltung, resp. vom Bauunternehmer festgesetzt, und ist für die Mittagsruhe die Stunde von 11—12 Uhr oder von 12—1 Uhr, sowie die etwa übliche Zwischenzeit nach örtlicher Uebung bestimmt.

Sowie die Akkordarbeiter ihre Arbeiten auch früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohnsarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn auch außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

9. Die Taglohnsarbeiter müssen, wenn es verlangt wird, Morgens und Mittags eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenzeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

10. Unentschuldigte Entfernung von Eisenbahnarbeitern während der Arbeitszeit von den Arbeitsplätzen oder Wegbleiben derselben von der Arbeit oder das sogenannte blaue Montagmachen ist verboten.

11. Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der unterfertigten Verwaltungsbehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Aufenthaltskarte bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Arbeitsgeber zur Vormerkung vorzuzeigen und dieser solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

12. Jeder Arbeiter, er mag im Taglohne oder im Unterakkorde arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht, hat sich von seinem Wochenverdienst einen Abzug von 4 kr. gefallen zu lassen.

Gegen Entrichtung dieses Beitrages wird jeder Arbeiter, der erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, erforderlichen Falles in die betreffende Heilanstalt transportirt werden, jedenfalls aber in derselben die erforderliche Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis die Entlassung nach Maßgabe des mit der betreffenden Heilanstalt getroffenen Uebereinkommens gerechtfertigt ist.

Der eben erwähnte Spitalbeitrag von 4 kr. in der Woche muß von jedem Arbeiter bezahlt werden, auch wenn er nur einen,

zwei oder mehrere Tage in der Woche gearbeitet hat.

Nur beim Arbeitseintritt oder Austritt gilt die Bestimmung, daß für

einen oder zwei Tage 1 kr.,
drei Tage 2 kr.
vier oder fünf Tage 3 kr.,

vom Arbeiter zu bezahlen sind.

13. Die Akkordanten sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der unterfertigten Verwaltungsbehörde im Benehmen mit der einschlägigen Eisenbahnbausektion oder von der Bauverwaltung allein zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wobin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört.

Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung den deßfallsigen Befehlen des k. Baupersonals sowohl, als der Bauunternehmer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktliche Folge zu leisten.

Insbesondere ist die Unterminirung der Erdwände zur Gewinnung des Füllmaterials und zum Behufe von Abträgen verboten, und sind beim Sprengen von Felsen ausschließend kupferne Zündnadeln oder Sicherheitszünder anzuwenden.

Die Akkordanten sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich.

14. Alle Arbeiter sind überhaupt gehalten, den Anordnungen der Akkordanten und ihrer Aufseher, beziehungsweise der k. Bauführer, pünktlichen Gehorsam zu leisten und sich sowohl gegen diese und das sonstige k. Baupersonal, als auch gegen alle fremde Personen stets höflich und anständig zu benehmen.

Das sog. Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

15. Der gewerbsmäßige Verkauf von Eßwaaren und Getränken auf den Bauplätzen ohne gewerbspolizeiliche Bewilligung ist verboten.

Marketendereien werden mit Bewilligung der zuständigen Gewerbspolizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der k. Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen gestattet, von welchen dem Bedürfnisse entsprechende Schenken und Wirthshäuser zu weit entfernt sind.

Der mit der Fertigung der unterfertigten Verwaltungsbehörde versehene Preistarif muß in jeder Marketenderei angeheftet sein.

Den Arbeitern ist gestattet, ihren täglichen Viktualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, wie es ihnen auch erlaubt ist, sich zur Erlangung einer ordentlichen Mittagskost größere Menagen zu bilden.

Die Bauunternehmer selbst sind aber gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Ar-

beiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

16. Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dies am Feierabend des vorletzten Werktages der Arbeitswoche gebührenden Orts anzuzeigen und sich gleichzeitig darüber auszuweisen, daß er dem Marketender nichts mehr schulde, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen die Entlassung erhält.

Die erfolgte Entlassung und (dieselbe mag vom Arbeiter genommen werden oder ihm gegen seinen Willen gegeben sein) deren Grund ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich zu bezeichnen und der Arbeiter anzuweisen, sich längstens am darauffolgenden Tage bei der unterfertigten Verwaltungsbehörde zu melden und derselben nebst der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an seinen Quartiergeber nichts mehr schulde, welches Zeugniß gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann.

Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so erhält derselbe bei der unterfertigten Verwaltungsbehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine deponirte Legitimation mit Bestätigung der Arbeit versehen und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

II. Besondere Vorschriften für die Regie-Arbeiter.

17. Alle vorstehenden Vorschriften finden auch auf die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter ihre volle Anwendung, wozu nachfolgende Anordnungen kommen.

18. Wer beim Beginn der Arbeit nicht gegenwärtig ist, hat nach Umständen einen Lohnabzug im Betrage eines viertels, halben oder ganzen Taglohns zu gewärtigen.

19. Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für dieselben zu haften. Verluste müssen daher sogleich gebührenden Orts angezeigt werden, damit deren Veranlassung erhoben und festgestellt werden kann, außerdem der Abgang vom Arbeiter unbedingt ersetzt werden muß.

Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen des Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohnsabzug zum Ersatz angehalten.

Schlußbestimmung.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der §§ 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 15, Abs. 1 u. 3 vorstehender distriktspolizeilicher Vorschriften zieht die in Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 vorgesehenen Strafen nach sich.

Fremdenbeherbergung, Vermiethen von Wohnungen, Annahme u. Verdingung von Dienstboten.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1862 zu Art. **82** Abs. 2, **85, 86, 215** u. **218.**

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. v. 1862 S. 2415.)

I.

Uebertretungen in Bezug auf Fremdenpolizei und Wohnungsmiethe.

§ 1—6 aufgehoben durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Sept. 1864 zu Art. 81, letztere durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Juli 1868 zu Art. 44 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt S. 104.

7. Art. 82, Abs. 2. Wer einen Fremden länger als zwei Nächte beherbergt, hat dies binnen 48 Stunden dem städtischen Quartieramte unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Heimathsorts des Fremden, sowie des Zweckes und der Dauer dessen Aufenthaltes anzuzeigen.

8. Art. 85. Taglöhner und Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts, die hier keinen festen Wohnsitz haben, sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme oder Entlassung im städtischen Quartieramte anzuzeigen.

Die Anzeige kann schriftlich und mündlich geschehen und muß ersteren Falls den Vor- und Zunamen, den Heimathsort und die Zeit des Ein- beziehungsweise Austritts enthalten.

9. Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, haben den Ein- und Auszug ihrer Miether binnen 48 Stunden nach dem Ein- und Auszuge dem städtischen Quartieramte zur Anzeige zu bringen.

Auch diese Anzeige kann schriftlich unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, dann des Standes des Miethers und Vermiethers, sowie des letzteren Distrikt und Hausnummer erfolgen.

II.

Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

10. Art. 215. Jede Dienstherrschaft hat den Ein-

und Austritt ihres Dienstboten im magistratischen Dienstboten-bureau anzuzeigen.

11. Tritt ein Dienstbote an einem Ziele ein oder aus, so hat die Dienstherrschaft, welche im I. Distrikte wohnt, ihre Anzeige am 2. und 3. Tage nach dem Ziele zu machen.

Für den II. Distrikt wird der 4., 5. und 6.,
für den III. Distrikt wird der 7. und 8.,
für den IV. Distrikt wird der 9. und 10.,
für den V. Distrikt wird der 11. und 12.
Tag nach dem Ziele bestimmt.

Aushülfsdienstboten u. Dienstboten, welche während eines Zieles ein- oder austreten, sind am Tage des Ein- oder Austritts anzuzeigen.

12. Für inländische Dienstboten ist bei der Anzeige das Dienstbuch, in welchem die Dienstherrschaft die Dienstannahme zu bescheinigen und dabei ihren Namen, Stand und ihre Wohnung nach Distrikt und Haus-Nummer deutlich anzugeben hat, vorzulegen.

Für ausländische Dienstboten sind außer dem Dienstbuche die noch vorgeschriebenen Reisepässe oder Heimathscheine zu übergeben.

Die Dienstbücher werden nach Bestätigung des eingetragenen Dienst-Eintritts zurückgegeben, Reisepässe oder Heimathscheine zurückbehalten und bis zur Abreise der Dienstboten aufbewahrt.

III.

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

13. Art. 218. Die Verdingung von Dienstboten darf gewerbsmäßig nur mit polizeilicher Bewilligung stattfinden.

14. Wer eine solche Bewilligung erhalten hat, muß über alle Anmeldungen der Dienstherrschaften u. Dienstboten ein genaues Verzeichniß führen und dasselbe jeder Zeit auf Verlangen dem Stadtmagistrate vorlegen.

15. Das Honorar wegen Vermittlung bleibt dem Privat-Uebereinkommen der Parteien zwar überlassen, darf jedoch in keinem Falle die Gebühr von 2 kr. pr. Gulden des stipulirten Jahreslohnes überschreiten.

IV.

Strafbestimmungen.

16. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach Maßgabe der Artikel 82, Abs. 2, 85, 86, 215 und 218 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Störung der Sonn- und Festtagsfeier.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. Oktober 1862

zu Art. **105** und f. Verordnung vom 30. Juli 1862.

(Beilage zum Kreis-Amts-Blatt Seite 2830.)

Die k. allerh. Verordnung v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betr., bestimmt:

§ 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handirungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Frohnleichnahmstage, in protestantischen Orten am Charfreitage den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apothe-

ken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziff. 1 — 3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

4. Lärmendes Zechen u. Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches) an Sonn- u. Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

6. Das Austreiben u. Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

In Gemäßheit des § 7 dieser Verordnung und des Art. 105 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 werden als die Stunden des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes, auf welche sich die in den §§ 2, Abs. 2 und 3, § 4, 5 und 6, Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, Vormittags 9—11 und Nachmittags 2—4 Uhr bezeichnet.

Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Januar 1864 zu Art. **130** Abs. 1.

(Beilage zum Kreis-Amts-Blatt S. 345.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zu jeder Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen,

Brunnen oder Brunnenquellen ist magistratische Erlaubniß erforderlich.

2. Ein Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat zu enthalten:

a) einen genauen Situationsplan über die zunächst an die Baustelle stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Brunnen u. Quellen, dann über die öffentlichen Straßen und Kanäle;

b) die nöthigen Grundrisse und Durchschnitte der Anlagen mit Angabe des zur Ausführung bestimmten Baumaterials und

c) wenn eine Ableitung in die städtischen Kanäle vorgenommen werden soll, die Nivellementspläne.

Die Pläne müssen von dem mit der Ausführung beauftragten Meister unterzeichnet, die Situationspläne nach dem Maßstabe 1 bayer. Fuß = 500 und die Construktionspläne = 50 Fuß gefertigt sein.

Mit den Plänen kann gleichzeitig auch die Zustimmung der Nachbarn eingereicht werden.

II. Anlage neuer Abtritte.

3. Bei jedem Neubau eines Wohnhauses, sowie bei jeder Umänderung eines bereits bestehenden Gebäudes in ein Wohnhaus müssen die Abtritte, wenn möglich, mittels eines Seitenkanals, in den städtischen Kanal gegen die herkömmliche Gebühr, außerdem in eine feste, wasserdichte Grube geleitet werden.

4. Ist ein solcher Seitenkanal auszuführen, so sind hiezu

a) gehauene, innen mit Portland-Cement geglättete Rinnsteine zu verwenden.

b) an demselben entsprechende Reinigungsschachte anzubringen,

c) ist zur Reinhaltung des Kanals sämmtliches Guß-, Brunnen- und Dachwasser, insoweit letzteres nicht zum Hausbedarfe nothwendig ist, einzuleiten und

d) derselbe durch einen Wasser-Abschluß gegen die einströmenden Kanaldünste aus dem Hauptkanale zu sichern.

5. Bei Abtritten mit festen Gruben müssen letztere

a) außerhalb der Grundfläche der Häuser und isolirt von den Hauptmauern,

b) möglichst nach Norden oder doch so angelegt werden, daß die Gruben der Mittagsonne nicht ausgesetzt sind,

c) bei 7′ Höhe im Lichten und mindestens 90 Cubikfuß Inhalt eine senkrecht cylinderische Grundform erhalten und, wenn dies nicht möglich ist, so sind

d) bei rechteckiger Anlage wenigstens die Ecken der Gruben abzurunden,

e) der Boden muß mindestens 1 Fuß dickes Fundament und eine 7 Zoll starke Backsteinrollung bilden,

f) die Ueberdeckung hat durch Ueberwölbung zu geschehen und muß

g) die Oeffnung in letzterer zum Zwecke der Grubenräumung mindestens 2½ Fuß im Gevierte groß sein und mit einer Stein- oder Gußplatte möglichst luftdicht geschlossen werden.

h) Die Anbringung von beweglichen Deckeln zum Einschütten von Kehricht ꝛc. ist unzuläßig; auch darf

i) kein Guß-, Brunnen- oder Dachwasser eingeleitet werden, wenn nicht die Grube eine wasserdichte Ableitung in einen öffentlichen Kanal hat,

k) die Abtrittsgrube als Dunggrube gleichzeitig zu benützen, ist innerhalb der Stadt verboten.

6. Die Abtrittsrohre sind von den Hauptmauern zu isoliren und wasserdicht aus einem Materiale herzustellen, welches der Nässe und Fäulniß widersteht und im Innern mit einer glatten Rutschfläche versehen ist.

Holz, wenn auch getheert, und Sandsteine dürfen nicht verwendet werden.

Die sogenannten Randersacker Bohrsteine sind durch einen geglätteten Portland-Cement-Verputz gegen Steinfraß und gußeiserne Rohre durch einen Anstrich im Innern gegen Oxydation zu sichern.

7. Eine zweckmäßige Ventilation sowohl der Abtrittsgruben als auch der Abtrittsräume ist herzustellen und die Oeffnung eines jeden Abtrittsitzes mit einem genau schließenden Deckel zu versehen.

8. Pißrinnen müssen aus gleich dauerhaftem, wasserdichten Material wie die Abtrittsrohre hergestellt und in die Abtrittsgruben oder Kanäle geführt werden.

In allen öffentlichen Abtrittsräumen ist zugleich eine wasserdichte spülbare Bodenfläche mit entsprechendem Abflusse herzustellen. Letzterer darf aber nach § 11 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 5. Mai 1868, Straßen- und Reinlichkeits-Polizei betr., nicht auf die Straße geleitet sein.

9. Die Bestimmungen über Anlage und Einrichtung von Abtrittsgruben in Wohngebäuden gelten auch für solche Gruben in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen.

10. Alle Abtritte im Bereiche des Quellengebietes der städtischen Wasserleitung sind in Kanäle zu leiten, die durch steten Wasserzufluß rein gehalten werden.

III. Anlage neuer Dunggruben.

11. Innerhalb der Umfassungsmauern von Wohngebäuden dürfen Dunggruben nicht angebracht werden.

12. Sowohl die Dunggruben als auch die Jauchenbehälter und deren Zuleitungskanäle (aus Stallungen ꝛc.) sind gleichwie Abtrittsgruben wasser-

dicht herzustellen und von den Mauern zu isoliren.

13. In den geschlossenen Stadttheilen müssen die Dunggruben mit beweglichen Deckeln versehen sein.

14. Dunggruben so anzulegen, daß in dieselben Abtritte aus Wohngebäuden einmünden, kann ausnahmsweise nur bei einzeln stehenden Anwesen außerhalb der Stadt bewilligt werden.

15. Die Einleitung von Dach-, Brunnen- u. Gußwasser in die Dunggrube ist nur dann zulässig, wenn ein wasserdichter Abfluß hergestellt wird.

IV. Anlage neuer Versitzgruben.

16. Wo die Ableitung der Abwässer in Kanäle oder Bäche stattfinden kann, ist die Anlage von Versitzgruben untersagt.

17. Sind die Abwässer in Kanäle oder Bäche zu leiten, so muß dieß durch wasserdichte Seitenkanäle bewirkt werden und sind hiebei die Bestimmungen des § 3 (bezüglich der zu entrichtenden Gebühr) und des § 4 anzuwenden.

18. Können die Abwässer in Kanäle oder Bäche nicht geleitet werden, so müssen die Versitzgruben außerhalb der Mauern der Wohngebäude, von diesen isolirt und von Brunnen oder Brunnenquellen möglichst entfernt angelegt werden.

Sie sind tiefer als die Grundmauern der nächsten Gebäude hinabzuführen und wenn sie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen, sorgfältig einzudecken.

19. In Versitzgruben darf nur Guß-, Dach- und Brunnenwasser, ausnahmsweise mit besonderer polizeilicher Erlaubniß auch Abwasser eines Gewerbe- oder Fabrikbetriebes geleitet werden.

20. Verbindungs - Kanäle oder Röhren dürfen zwischen Abtritts-, Dung- u. Versitzgruben nicht bestehen.

V. Anlage und Einrichtung bereits bestehender Abtritte, Dung- und Versitzgruben.

21. Die bereits bestehenden Abtritts-, Dung- und Versitzgruben, die Abtritts- u. Gußrohre, die Zu- beziehungsweise Ableitungskanäle müssen auf Anordnung des Stadtmagistrats nach den vorstehenden Bestimmungen und innerhalb der je vorgesetzten Frist abgeändert werden.

22. Alle Anlagen der erwähnten Art sind in wasserdichtem Stande zu erhalten und wahrgenommene Mängel sofort zu beseitigen.

VI. Strafbestimmungen.

23. Uebertretungen der §§ 1, 3—22 werden nach Art. 130 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Beschau der Nahrungsmittel.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. April 1868

zu Art. **131** Abs. 2.

(Beilage zum Kreis=Amts=Blatt Seite 1089.)

§ 1. Alle zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, sie mögen auf den Märkten, Straßen, in Läden oder sonstigen Verkaufslokalitäten feil gehalten werden, oder sich in den Behausungen, Gewölben, Kellern oder Aufbewahrungsräumen der Verkäufer befinden, unterliegen der polizeilichen Beschau.

2. Die Beschau wird von einem Beamten oder Bediensteten des Stadtmagistrats, dem k. Bezirksarzte, oder dem Polizeitierarzte, sowie den Stellvertretern der beiden genannten Aerzte vorgenommen.

3. Wer Gegenstände, welche der Beschau unterliegen, der Besichtigung durch die amtlichen Organe entzieht, hat Strafeinschreitung nach Art. 131 des Polizei=Strafgesetz=Buches zu gewärtigen.

Zubereitung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. April 1868

zu Art. **132** *).

(Beilage zum Kreis=Amts=Blatt S. 1113.)

§ 1. Zum Färben und Malen von Zuckerwerk und sonstigen Eßwaaren dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Safflorroth (Carthamin), Färberröthe oder

*) Siehe auch Ortsp. Vorschrift zu Art. 202 Seite 66.

Krapp, Neuroth, Orseille, Alkama; die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veronesererde (Grünerde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Alphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kesselbraun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

2. Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, aus welchen Speisen oder Getränke fremdartige, der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, dürfen weder zur Zubereitung noch zur Aufbewahrung von Speisen und Getränken benützt werden; namentlich dürfen kupferne und messingene Gefäße zur Zubereitung von Speisen und Getränken nur gebraucht werden, wenn sie innen vollkommen blank sind; sollen sie aber zur Aufbewahrung von Speisen und Getränken dienen, so müssen sie gut verzinnt sein.

3. Der Gebrauch messingener, sowie nicht verzinnter Kupfer- und Blechgeräthe zum Auswägen und Ausmessen von Essig und Salz ist verboten.

4. Zum Verkauf bestimmte Kaffeesurrogate dürfen weder in Blei noch in Zinn, das mehr als den achten Theil seines Gewichtes Blei enthält, aufbewahrt werden.

5. Uebertretung dieser Vorschriften hat Bestrafung nach Art. 132 des P.-St.-G.-B. und Confiskation der gesundheitsschädlichen Gegenstände zur Folge.

Schlachthaus- und Fleischbankordnung.

A. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Mai 1862 zu Art. **132** Abs. 2 und Art. **200** *).

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2053.)

I. Städtisches Schlachthaus.

§ 1. Sämmtliche Metzger u. Wurstler haben alles größere Vieh in dem städt. Schlachthause vor dem Pleichacherthore zu schlachten.

2. Das Schlachthaus wird an den Werktagen um 4 Uhr, an den Sonn- und Feiertagen, ausgenommen den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag um 2 Uhr des Morgens geöffnet.

3. An den Werktagen endet das Schlachten um 6 Uhr Abends und an Sonn- u. Feiertagen um 7 Uhr Morgens, bis zu dieser Zeit müssen alle Geschäfte der Metzger im Schlachthause vollendet sein und muß mit der im § 9 angeordneten Reinigung begonnen werden.

Der Schluß des Schlachthauses erfolgt an den Werktagen um 7 Uhr Abends, an den Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr Morgens.

4. Ausnahmsweise wird nur in Nothfällen zu jeder Tags- und Nachtzeit das Schlachthaus geöffnet.

Zu diesen Nothfällen wird auch das Schlachten von Seiten der jüdischen Metzger an den Abenden ihrer Fest- und Sabbathtage gezählt.

5. Die im Schlachthause befindlichen Aufzugsmaschinen so wie die übrigen Geräthe, als Schubkarren, Tische u. Schragen, dann der Brunnen und der Floß vor dem Schlachthause auf dem Maine sind allen Metzgern und Wurstlern zum gemeinschaftlichen Gebrauche zugewiesen und haben sämmtliche Metzger und Wurstler die genannten Gegenstände, insbesondere auch die Rollen und Seile an den Aufzugsmaschinen unter solidarischer Haftung im guten Zustande zu erhalten, daher die schadhaft gewordenen auf eigene Kosten repariren zu lassen und unbrauchbare durch brauchbare zu ersetzen.

Die Aufzugsmaschinen mit den Rollen sind von ihnen jährlich zweimal mit Klauenfett einzuschmieren.

6. Jeder Metzger u. Wurstler darf die nächste freie Aufzugsmaschine benützen.

7. Sobald das Fleisch der geschlachteten Thiere erkaltet ist, muß es, wenn es das Be-

---

*) Siehe auch § 9 der Marktordnung S. 76 und § 9 der ortspolizeilichen Vorschrift zu Art. 142 S. 25.

dürfniß des Schlachtens erfordert, von der Aufzugsmaschine genommen und überhaupt entfernt werden.

Die Abfuhr hat auf vollkommen reinen Karren zu erfolgen.

8. Der Darm- und Magen-Inhalt der geschlachteten Thiere ist auf den hiefür bestimmten Platz zu fahren.

9. Jeder Metzger oder Wurstler hat nach dem Schlachten eines Stückes Vieh den hiezu benutzten Platz zu kehren, mit Wasser abzuwaschen und die Abflußrinne bis zum Einlaufe zu säubern, sowie die benützten Schlachtrequisiten vom Schmutz, Blut u. Fett zu reinigen. Außerdem hat an jedem Werktage Abends um 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Morgens 7 Uhr eine allgemeine und vollständige Reinigung des Schlachthauses zu beginnen und muß solche an den Werktagen Abends 7 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen Morgens 8 Uhr in der Weise vollendet sein, daß die Wandungen, Säulen und Querbalken, an denen das Fleisch aufgehängt wird, ferner alle Schlachtrequisiten von Schmutz, Blut oder Fett vollständig gereinigt, alle thierischen Flüssigkeiten und Abgänge beseitigt, die Plattung des Bodens mit Wasser abgeschwemmt und die Abflußrinnen längs der Wände des Hauses vollkommen gesäubert sind.

Bei dieser täglichen Reinigung ist namentlich auch das unreine Wasser aus dem Brunnentroge ablaufen zu lassen, der Abtritt, der Floß auf dem Maine, der Stiegenaufgang vom Floße zum Schlachthause und der Weg zur Dunggrube rein zu machen.

10. Wird in einem Nothfalle das Schlachthaus einem Metzger oder Wurstler geöffnet (§ 4), so muß dieser sofort nach beendigtem Schlachten bei eigener Haftung die Reinigung des Schlachthauses in der (§ 9) vorgeschriebenen Weise vornehmen.

11. In jedem Jahre müssen die Fenster und Thüren zweimal geputzt und der Wandanstrich im Innern des Schlachthauses auf Kosten des Metzger- oder Wurstler-Vereins erneuert werden.

Die Stadtbau-Inspection wird den Termin hiezu bestimmen.

12. Mit der Aufsicht und Ueberwachung gegenwärtiger Ordnung sind die Fleischbeschauer, der Brückensperrer und die Polizeimannschaft beauftragt.

II. Privatschlachthäuser.

13. In den Privatschlachthäusern der Metzger und Wurstler darf nur kleineres Vieh (Kälber, Schweine und Schafe) geschlachtet werden.

14. Nach jeder Benützung eines Privatschlachthauses sind die Wandungen, Balken u. Säulen, an denen das Fleisch aufgehängt wird, dann alle Schlachtrequisiten von Schmutz, Blut oder Fett vollständig zu reinigen, alle thierischen Flüssigkeiten und Abgänge zu beseitigen, die Plattung des Bodens mit

Wasser abzuschwemmen und die Abflußrinnen zu säubern.

III. Fleischbank.

15. Aufgehoben durch ortspolizeiliche Vorschrift v. 14. April 1868 Seite 22.

16. Die Fleischbank ist mit Ausnahme der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage täglich offen, und zwar an Werktagen in den Monaten Oktober bis April von 1/25 bis Abends 6 Uhr und in den Monaten April bis Oktober von früh 1/24 bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in den Monaten Oktober bis April von früh 1/25 bis 9 Uhr und in den Monaten April bis Oktober von früh 1/24 bis 9 Uhr.

17. Aufgehoben durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. September 1867 Seite 21.

18. Verschiedene Fleischgattungen, z. B. Ochsen- u. Hammelfleisch dürfen nicht zugleich in einer Waage ausgewogen werden, sondern jede Fleischgattung ist gesondert zu wiegen.

19. Die Zuwage darf den 10. Theil des Gewichtes von dem zu verkaufenden Fleische nicht überschreiten, dann darf keine andere Fleischgattung als von dem zum Verkaufe kommenden', zum Ochsenfleische weder Lunge, Leber, Sülze noch Füße und zum Hammelfleische keine Hammelsfüße beigewogen werden.

20. Die unbrauchbaren Fleisch- und Knochen-Abfälle dürfen nicht zerstreut in der Bank oder in den Gängen umhergeworfen werden, sondern sind in einem Kübel oder sonstigen Geschirre zu sammeln und an jedem Abende aus der Bank zu schaffen.

21. Es ist auch untersagt, Eingeweide, Gedärme u. dergl. in den Hof, an den Brunnen oder in den Abtritt zu werfen.

22. Aufgehoben durch ortspolizeiliche Vorschrift v. 6. September 1867 S. 21.

23. Aufgehoben durch ortspolizeiliche Vorschrift v. 6. September 1867 S. 21.

24. Bei der im § 21 angeordneten Reinigung ist das Wasser nicht auf den öffentlichen Durchgang zu schütten, noch dahin der Unrath zu kehren.

Ist von einem Metzgermeister durch Aufhängung eines Kalbes oder sonst wie der öffentliche Durchgang verunreinigt worden, so ist sofort eine Reinigung vorzunehmen.

25. Die allgemeine Reinigung des öffentlichen Durchgangs geschieht durch städt. Taglöhner.

26. Die Fleischkarren dürfen in den Durchgängen und in den Seitengängen nicht aufgestellt bleiben, sondern sind, sobald das Fleisch in die Bänke abgeladen ist, aus der Fleischbank zu entfernen.

27. Das Mitnehmen von Hunden in die Fleischbank ist untersagt.

28. Die Aufsicht wird von einem Polizeicommissär, den Fleischbeschauern, sowie der Polizeimannschaft geübt werden.

29. Uebertretungen der Schlachthaus- u. Fleischbank-Ordnung werden nach Art. 132 bez. 200 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Für die genaue Beobachtung der §§ 5 und 11 haften die Vorsteher des Metzger- und Wurstler-Vereins.

Nachtrag zur Fleischbankordnung.

B. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. September 1867 zu Art. 132, 145 u. 200.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2817.)

Der Stadtmagistrat Würzburg erläßt auf Grund der Art. 132, 145 und 200 des P.-St.-G. unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 17, 22 und 23 der städtischen Schlachthaus- u. Fleischbank-Ordnung vom 20. Mai 1862 folgende Vorschriften:

§. 1. Verkauft ein Metzger Faselochsen-, Kuh- oder Raupenfleisch, so hat er dies in seiner Bank auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

2. Es ist verboten: Thierhäute, Unschlitt, Gedärme u. Blut in die Bänke zu bringen, daselbst zu verkaufen und aufzubewahren; ebenso ist untersagt, Blut und Fleischwasser auf die Straße zu gießen.

3. In der Fleischbank soll die möglichste Reinlichkeit herrschen; es sind deßhalb namentlich

a) die Bänke, das in denselben aufgestellte Inventar sowie die Geschirre täglich spätestens bis zum Schlusse der Bank mit Wasser zu reinigen und abzuwaschen.

Ausnahmen hievon finden nur an jenen Tagen statt, an welchen die Bank überhaupt geschlossen ist, dann im Winter bei einer Kälte, die das Auf- u. Abwaschen unmöglich macht; allein im letzteren Falle ist sofort bei eintretendem Thauwetter die Reinigung vorzunehmen.

b) jeder Metzger, der eine Bank verläßt oder aufgibt, hat dieselbe vollständig gesäubert und aufgewaschen und im unbeschädigten Zustande seinem Nachfolger zu überweisen;

c) die Fenster in den Bänken sind öfters zu putzen und stets von Staub u. Schmutz rein zu halten;

d) endlich haben die Metzger, deren Gehülfen und Lehrlinge den vom Oberfleischbeschauer und von dem zur Aufsicht in der Fleischbank aufgestellten Polizeibeamten im

Interesse der Reinlichkeit in der Fleischbank getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

4. Die sämmtlichen beim Fleischverkaufe verwendeten Geräthe, als: Beile, Messer, Waagen, Kübel, Fleischkarren und Multern rc. rc. sind in der größtmöglichen Reinlichkeit zu halten.

5. Im Innern der Fleischbank darf mit den Metzgerwägelchen nur langsam gefahren werden, und ist namentlich jedes unvorsichtige Fahren, das die Fußgänger gefährden, und die Bank beschädigen kann, zu vermeiden.

6. Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften hat außer Strafeinschreitung nöthigenfalls Vornahme der versäumten Handlungen auf Kosten des Säumigen zur Folge.

Fleischverkauf in Privatfleischbänken.

C. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. April 1868 zu Art. 132 u. 200.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1049.)

§ 1. Der Verkauf von Fleisch außer der öffentlichen Fleischbank in Privat-Fleischbänken ist gestattet.

2. In den Privat-Fleischbänken soll die möglichste Reinlichkeit herrschen. Es sind deshalb namentlich

1) Fußböden, Wände und Fenster der Bänke stets von Schmutz, Blut, Staub u. dergl. rein zu halten;
2) das in den Bänken aufgestellte Inventar, sowie die beim Fleischverkauf verwendeten Geräthe und Geschirre, als: Beile, Messer, Waagen, Kübel, Multern, Fleischkarren rc. sind gleichfalls in der größten Reinlichkeit zu halten und deshalb, soweit möglich, täglich mit Wasser zu reinigen und abzuwaschen;
3) Thierhäute, Unschlitt, Gedärme und Blut dürfen nicht in die Bänke gebracht, daselbst aufbewahrt und verkauft werden; ferner ist es untersagt, unbrauchbare Fleisch- und Knochen-Abfälle auf den Boden zu werfen und in den Bänken umher liegen zu lassen;
4) die Besitzer der Privatbänke, deren Geschäftsgehülfen und Lehrlinge haben den vom Oberfleisch-Beschauer oder

dem Stadtmagistrate im Interesse der Reinlichkeit getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

3. Es ist verboten, Blut- und Fleischwasser auf die Straße zu gießen, sowie Knochen, Eingeweide und sonstige Abfälle auf die Straße zu werfen.

4. Es ist verboten, geschlachtete Thiere im Ganzen oder in Theilen oder einzelne Stücke Fleisch offen an die Straße zu hängen, sowie offen gegen die Straße auszulegen; die Fleischauslagen sind vielmehr gegen die Straße mit Fenstern abzuschließen.

5. Verschiedene Fleischgattungen dürfen nicht zugleich in einer Waage ausgewogen werden, sondern es ist jede Fleischgattung gesondert zu wiegen.

6. Die Zuwage darf den zehnten Theil des Gewichts von dem zu verkaufenden Fleische nicht überschreiten; ferner darf keine andere Fleischgattung, als von dem zum Verkaufe kommenden, zum Ochsenfleisch weder Lunge, Leber, Sulze noch Füße, und zum Hammelfleisch keine Hammelsfüße beigewogen werden.

7. Ueber den Anschlag der Fleischpreise in den Bänken und deren Erhöhung gelten die bezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften vom Heutigen (siehe ortspolizeiliche Vorschrift v. 14. April 1868 zu Art. 198 S. 56).

8. In jeder Privat-Fleischbank ist ein Abdruck oder eine Abschrift der gegenwärtigen Vorschriften auf eine für die Käufer leicht sichtbare Weise anzuschlagen.

9. Der städtische Oberfleischbeschauer ist zur Aufsicht auf die Privatbänke und zur Anzeige aller entdeckten Mißstände und Uebertretungen der bestehenden Vorschriften angewiesen.

10. Uebertretung der vorstehenden Vorschriften hat außer der gesetzlichen Strafe Vornahme der versäumten oder unterlassenen Handlungen auf Kosten des Bankbesitzers zur Folge.

11. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschriften treten am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage tritt der § 15 der ortspolizeilichen Fleischbank-Ordnung vom 20. Mai 1862 außer Wirksamkeit.

Betreten einer Eisdecke.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1866 zu Art. **136** und **158**.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 209.)

§ 1. Niemand darf an anderen als an den vom Stadtmagistrate bezeichneten Stellen über die Eisdecke des

Maines gehen, oder darauf Schlittschuh laufen.

2. Die Benützung der Uebergänge über die Eisdecke des Maines, der Schlittschuhbahnen und deren Zugänge darf nicht durch Aufhauen des Eises oder auf sonstige Weise gehindert oder gestört werden.

3. Uebertretungen des § 1 sind nach Art. 136 des Pol.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 3 fl., Uebertretungen des § 2 nach Art. 158 daselbst mit Geldstrafe bis zu 10 fl. bedroht.

Visitation und Aufsicht auf Hunde.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. Februar 1866 zu Art. 142 Ziff. 1 u. 3*).

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1121.)

§ 1. In hiesiger Stadt müssen alle über 3 Monate alten Hunde ohne Ausnahme durch den verpflichteten Thierarzt oder dessen Stellvertreter alljährlich viermal ihres Gesundheitszustandes wegen untersucht werden.

2. Diese Visitationen haben in der Regel im Laufe der Monate Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres stattzufinden.

Die Termine zur Vornahme der Visitationen werden vorher öffentlich bekannt gemacht.

Die Hundebesitzer sind verpflichtet, an den bestimmten Terminen ihre Hunde zur Visitation vorzuführen oder vorführen zu lassen.

3. Zur Deckung der erwachsenden Kosten ist für jeden der Visitation unterstellten Hund bei der jedesmaligen Visitation der Betrag von 30 kr. zu entrichten. Gegen Bezahlung dieses Betrages wird ein Zeichen verabfolgt, welches nur für ein Vierteljahr und nur für jenen Hund gilt, für welchen es gelöst worden ist.

Wird ein Hund nach der Visitation erworben, so hat der Eigenthümer binnen 8 Tagen nach dem Erwerbe seinen Hund

---

*) Siehe auch ortspolizeiliche Vorschriften zu Art. 132 § 27 Seite 20, zu Art. 202 Abs. 2 § 14 S. 81, ferner Theaterordnung S. 106 und Leichenhofsordnung S. 107.

dem Thierarzte zur Visitation vorzuführen und ein Zeichen zu lösen.

Auch Fremde, welche sich über 14 Tage dahier aufhalten, sind verpflichtet, für ihren Hund ein Zeichen zu lösen.

Für ein verloren gegangenes Zeichen muß binnen 3 Tagen ein neues Zeichen erholt werden, wofür eine Gebühr von 12 kr. zu entrichten ist.

4. Aus den Visitationsgebühren werden die auf das Visitationsgeschäft, auf Anschaffung der Hundszeichen und auf Besoldung des Hundsfängerpersonals erwachsenden Kosten bestritten; der etwaige Ueberschuß fällt gemäß des bisherigen Herkommens in die Stadtkasse.

5. Hunde, welche bei der Visitation wegen hohen Alters oder Krankheit als sicherheitsgefährlich erkannt wurden, müssen nach Anordnung des Stadtmagistrates auf Kosten des Hundebesitzers in besondere Verwahrung gegeben oder getödtet werden.

In dringenden Fällen kann diese Verwahrung oder Tödtung solcher Hunde auch unmittelbar von dem Thierarzte oder dessen Stellvertreter angeordnet werden.

Gegen die Verfügungen des Stadtmagistrates steht dem Hundebesitzer ein Beschwerderecht zur k. Regierung, Kammer des Innern, innerhalb 3tägiger ausschließender Frist zu.

Solche Beschwerden können nur insoweit aufschiebende Wirkung haben, als durch geeignete Verwahrung jeder Gefahr vorgebeugt werden kann.

6. Die Visitation geschieht nach Maßgabe der von der k. Regierung unterm 20. Mai 1862 erlassenen Instruktion.

7. Jeder Hundebesitzer hat die zur Herstellung der Hundekataster nöthigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

8. Jeder Hund, welcher auf die Straße kommt, muß mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sein.

9. Es ist verboten, Hunde auf den Leichenhof, in öffentliche Wirthschaftslokale — Gärten und Felsenkeller ausgenommen — in das Theater, die Fleischbank und zu öffentlichen Feierlichkeiten mitzunehmen und während der Nachtzeit frei herumlaufen zu lassen.

10. Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren und frei herumlaufende Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe zu versehen.

Bei der Visitation wird den Besitzern derjenigen Hunde, bei welchen die Anlegung eines Maulkorbes für nothwendig erachtet wird, dies bekannt gegeben.

11. Zur Nachtzeit frei herumlaufende Hunde, Hunde ohne vorgeschriebenes Zeichen, bissige Hunde und Hunde größerer Gattung ohne Maulkorb werden eingefangen und nach 3 Tagen getödtet, wenn sich innerhalb dieses durch Anschlagen an der Amtstafel öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes der Eigen-

thümer nicht gemeldet hat. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb dieses Termines, so wird ihm der eingefangene Hund gegen Ersatz des Futtergeldes und Bezahlung des Fanggeldes mit 48 kr. zurückgegeben.

12. Uebertretungen der §§ 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 werden nach Art. 142 des P.-Str.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 bestraft.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1866 in Wirksamkeit, mit welchem Tage die hierüber bisher bestandenen Vorschriften außer Geltung gesetzt werden.

Reit- und Fahrordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Mai 1868 zu Art. **145** Ziff. 2 u. Art. **156**.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1717.)

§ 1. Das Reiten u. Fahren, sowie das Viehtreiben quer über den Hofplatz, über die Hof-, Julius- und Domplatz-Allee, sowie über alle hölzernen Brücken und Stege, ist verboten. Das Fahren über den Sanderwasen ist überhaupt und das Fahren durch die Schuster-, Lang- und Marktgasse mit Ausnahme von Nothfällen, wozu die Fahrten von oder zu den Bewohnern dieser Gassen zu rechnen sind, verboten.

Das Fahren durch die Eichhorngasse bis zur Herrngasse in der Richtung vom Marktplatze gegen die Semmelsstraße ist verboten.

Das Reiten auf dem Sanderwasen bei nassem Boden ist verboten.

2. Das Reiten, Fahren, Viehtreiben und Fortbewegen von Schiebkarren und sonstigem Handfuhrwerke auf den abgegränzten Fußbänken und Trottoirs der Straßen, auf den Glacis, den öffentlichen Promenaden und auf den gemeindlichen Fußwegen ist verboten.

3. In den Straßen der Stadt darf nur in kurzem Trabe gefahren und in einem mäßigen Trabe oder kurzem Galopp geritten werden.

Im Schritt zu fahren oder zu reiten ist geboten:

a) beim Ein- und Ausfahren in resp. aus Gebäuden,

b) beim An- und Abfahren zum und vom Theater,
c) um Straßenecken,
d) auf den Brücken,
e) unter den Thoren,
f) in engen Gassen,
g) in allen Straßen und an öffentlichen Orten, wo eine größere Menschenmenge versammelt ist, insbesondere über den Markt- u. Meßplatz zur Markt- und Meßzeit, ferner an Orten, wo durch Wagen, Pferde und dergl. die Passage verengt ist.

So lange Schnee auf den Straßen liegt, darf nur im Schritt geritten werden.

4. Im Schritt müssen fahren: schwer beladene Fuhrwerke, insbesondere solche, welche zum Transporte von Effekten, Schlachtvieh u. dergl. bestimmt sind, ferner auch unbeladene Müller-, Brauer- und andere lang gestreckte Wagen, endlich die nur mit einem Leitseil gelenkten Pferdefuhrwerke.

5. Bei den zu den Marktplätzen nothwendigen Auffuhren hat sich jeder genau den Anordnungen der Polizeibediensteten oder des Marktdiener-Personals zu fügen.

6. Zum Abholen aus dem Theater dürfen die Wagen an dem Theaterhause nicht aufgestellt werden; die Wagenführer haben sich auf der entgegengesetzten Seite so aufzustellen, daß die Hälfte der Straße frei bleibt, dann einzeln im Schritte von der untern Theaterstraße her an- und gegen den Residenzplatz oder gegen die Maxstraße abzufahren.

Die Zu- und Abfahrt zum und vom Theater auf der Seite gegen die Schrannenhalle zu ist nur den beim Theater beschäftigten Personen erlaubt.

7. Alle Fuhrwerke haben sich, um das Zusammenstoßen zu vermeiden, in den Straßen r e c h t s zu halten, Fahrende und Reitnede einander rechts auszuweichen und durch rechtzeitiges vernehmliches Zurufen Fußgänger zum Ausweichen zu veranlassen.

8. Beim Anhalten von Fuhrwerken ist jede Versperrung der Straßen zu vermeiden.

Das Umwenden von Fuhrwerken in so engen Straßen, daß dadurch Gefahr für Personen oder Eigenthum entstehen könnte, ist verboten.

9. Das Knallen mit der Peitsche hat nur als Zeichen zum Ausweichen zu dienen und ist alles übermäßige, unnöthige und muthwillige Knallen, insbesondere auch beim Schlittenfahren, verboten.

10. Während Schnee auf den Straßen liegt, haben die Besitzer von Gefährten aller Art ihre Zugthiere mit helltönendem Roll- oder Schellen-Geläute zu versehen.

11. Bei allen Fahrten in der Stadt müssen mit dem Eintritt der Dunkelheit und zur Nachtzeit alle Chaisen durch Laternen erleuchtet sein.

12. Durch Viehheerden darf nur in langsamem Schritte gefahren oder geritten werden.

13. Die Führung von mehr als einem Handpferde ist nicht gestattet.

Das Handpferd muß am linken Zügel geführt werden. Beim Ausreiten mit einem Handpferde darf nicht anders als im Schritt geritten werden.

14. Es ist Jedem untersagt, zu gleicher Zeit mehr als 2 Pferde zur Schwemme zu reiten und dahin ein Pferd durch einen Knaben unter 15 Jahren reiten zu lassen.

15. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Straßenpolizei-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Mai 1868 zu Art. **153.**

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1697.)

§ 1. Die Aufstellung der Holzkarren u. sog. Holländerwagen ist auf dem mit Rabattsteinen abgegränzten Platze am Mainquai zwischen dem Mühl- und Holzthore gestattet. Dieselben müssen enge aneinander und mit der Gabel gegen das Wasser zu aufgestellt werden.

2. Alle Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung oder in Nothfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt werden, sind bei Nacht mit Laternen, welche die ganze Nacht hell leuchten müssen, zu versehen.

Gruben und sonstige Vertiefungen, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angebracht sind, müssen zur Nachtszeit mit Brettern zugedeckt und beleuchtet werden.

3. Außerachtlassungen der Anordnungen in § 1 werden an Geld bis zu 10 fl. und der in § 2 an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Schuttablagerung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juni 1868
zu Art. **158**.

(Beil. z. Kr.=A.=Bl. S. 1687.)

§ 1. Schuttablagerungen dürfen nur an den vom Magistrate durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten oder durch besondere Erlaubniß bestimmten Plätzen erfolgen.

2. Die Schuttablagerung muß in der Weise geschehen, daß die Einebnung der Anschüttung nicht erschwert, sondern erleichtert wird.

Der Schutt ist deßhalb nicht in größerer oder geringerer Entfernung von der jeweiligen Ablagestelle, sondern unmittelbar an derselben mit thunlichster Ausgleichung der gerade vorhandenen Unebenheiten abzuwerfen.

3. Bei der Schuttablagerung sind überdies die etwaigen besonderen Bestimmungen, welche durch aufgestellte Tafeln, durch Absteckung u. dergl. kenntlich sind, sowie die mündlichen Anweisungen des Personals der Stadtbauinspektion und der am Schuttplatz aufgestellten Arbeiter (Schutthüter) zu beachten.

4. Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen wird nach Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 10 fl. gestraft und hat nach Umständen den Ausschluß von fernerer Benützung des Schuttplatzes zur Folge.

Zu Art. **156**. Siehe ortspolizeiliche Vorschrift v. 5. Mai 1868 zu Art. **145** Ziff. 2 Seite 26.

Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Mai 1868
zu Art. **158**.

(Beil. z. Kr.=A.=Bl. S. 1681.)

§ 1. Jedes, auch nur theilweise Aufbrechen des Straßenpflasters ohne polizeiliche Erlaubniß ist vorbehaltlich der

Bestimmung des Art. 342 des Str.-Ges.-Buches verboten.

Wird Jemanden die polizeiliche Erlaubniß zum Aufbrechen des Straßenpflasters ertheilt, so hat er die aufgebrochenen Stellen bei Nacht mit Brettern zu decken, und mittelst einer Laterne bis zum Anbruche des Tages zu erleuchten. Das aufgebrochene Straßenpflaster wird durch die Stadtbauinspektion wieder hergestellt und hat derselbe die Kosten hiefür unweigerlich zu entrichten.

2. Die Trottoirs und Fußwege dürfen in keiner Weise verengt werden; insbesondere ist das Stellen von Wagen oder sonstigen Gegenständen auf die Trottoirs verboten.

3. Marquisen und Vorhänge vor den Ladenfenstern müssen wenigstens 8 Fuß hoch vom Straßenpflaster entfernt sein.

4. Vorstellkästen und Auslagen, Eck- oder Abweissteine, Treppenvorlagen, Fußeisen und dergl. dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß angebracht und müssen auf polizeiliche Aufforderung innerhalb der vorgesetzten Frist entfernt werden. Wetterdächer sind gänzlich untersagt.

5. Waaren oder Gegenstände irgend welcher Art sind auf Fuhrwerken so zu befestigen, daß beim Transporte durch die Straßen ein Herabfallen unmöglich ist, namentlich ist das Holz in den Karren vor Herabfallen durch Ketten oder Stricke zu schützen.

6. Die Errichtung von Baugerüsten muß fest, sicher und so ausgeführt werden, daß Unglücksfälle verhütet und öffentliche Anlagen, Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Straßenpflaster, Straßenschilder 2c. gehörig geschützt werden. Wer ein solches Gerüst errichtet, hat die von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu beobachten, das Gerüst auf polizeiliche Weisung zu entfernen und im Falle vorkommender Beschädigung die Herstellungskosten zu entrichten.

7. Bei dem Abbruche von Gebäuden darf trockener Schutt nach der Straße hin nirgends frei hinuntergeworfen werden.

8. Das Abladen von Holz, Steinkohlen 2c. hat in der Art zu geschehen, daß die Straße hiedurch nicht ungangbar gemacht und das Straßenpflaster nicht beschädigt wird. Etwaige Verunreinigungen der Straßen sind sofort zu beseitigen.

9. Wer außerhalb des Hauses Holz spalten läßt, hat Sorge zu tragen, daß dasselbe so aufgeschichtet wird, daß durch das Holzmachen weder die Fahrbahn, noch das Trottoir oder der für die Fußgänger nöthige Raum längs der Häuser beengt wird. Auf den Trottoirs darf kein Holz gespalten werden.

Die Holzspalter haben sich beim Kleinschlagen des Holzes eines Holzblockes oder Steines als Unterlage zu bedienen.

10. Jeder Geschäftsbetrieb auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist ohne vorher er-

holte polizeiliche Bewilligung verboten.

Insbesondere ist es untersagt, auf den Straßen zu schlachten, Wildpret auszuweiden, Wäsche, Wagen und Geräthschaften aller Art zu reinigen und auf oder gegen die Straße Wäsche, Betten, Kleidungsstücke und dergl. aufzuhängen oder auszulegen.

Ebenso ist das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen, Decken und sonstiger Gegenstände auf oder gegen die Straße verboten.

Verboten ist ferner, zerbrochene Gläser, Flaschen, Krüge oder sonstige Scherben auf die Straße zu werfen oder zu bringen.

11. Das Trocknen der Wäsche ist auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen der Stadt mit Ausnahme der Stadtwälle, des Sanderwasens und des Grasplatzes zunächst des Sanderthores verboten.

12. Das Rollenlassen der Fässer aus den Hausfluren auf die Straße ist verboten.

13. Verboten ist, sitzend auf Handwagen abhängige Straßenstrecken hinabzufahren, statt das Fuhrwerk an der Deichsel zu ziehen.

14. Das Tragen von Schießgewehren mit aufgesteckten Zündhütchen innerhalb der Stadt ist verboten.

Schießgewehre sind überhaupt innerhalb der Stadt mit der Richtung der Läufe nach Oben zu tragen.

Sensen, Holzhacken, Sicheln, Stangen, Latten, Bretter und dergl. Gegenstände müssen stets so getragen werden, daß den Vorübergehenden kein Schaden zugefügt werden kann.

15. Das freie Herumlaufen der Hühner und anderen Geflügels auf der Straße ist verboten.

16. Es ist verboten, Hunde in die Bassins der Glacisanlagen oder in die Brunnensteine hineinzuhetzen oder daselbst baden zu lassen.

17. Die an Gemeindewegen stehenden Bäume u. Hegen müssen von den Besitzern so ausgeästet und ausgeschnitten werden, daß der Verkehr nicht gestört oder belästigt wird.

18. Bei Reparatur eines deutschen Daches ist ein Schutzbrett anzubringen, bei Reparatur eines sog. wälschen Daches, wenn dieses auf einer breiten Straße liegt, eine wenigstens 10 Fuß breite Verplankung vorzunehmen.

In engen Straßen, die nicht 20 Schuh breit sind, ist als Dachdeckerzeichen am Anfang u. Ende der Straßen das hier gebräuchliche Pflasterzeichen anzuwenden.

Dasselbe ist bei Reparaturen von Kaminen auf einem Dache zu beobachten.

An den Markttagen darf in oder gegen enge und stark begangene Gassen vor 3 Uhr Nach-

mittags, an den Vorabenden der Markttage und der Feiertage nach 3 Uhr Nachmittags keine Arbeit auf einem Dache vorgenommen werden. Im Uebrigen wird auf Art. 182 des Pol.-Str.-G.-B. verwiesen.

19. Bei allen neu aufzuführenden Gebäuden, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, muß das Dachwasser durch Dachrinnen abgefangen und durch Abfallrohre abgeleitet werden. Das Ausfließenlassen von Wasser auf die Straße ist verboten.

Bei bereits stehenden Gebäuden müssen die Dachrinnen innerhalb des von der Polizeibehörde vorgesetzten Termins angebracht werden.

20. Tritt Glatteis ein, so haben die Hauseigenthümer die Gehwege, Treppen oder Trittvorlagen vor den Häusern mit Sand, Asche oder Sägspähnen zu bestreuen, und zwar, wenn das Glatteis am Tage eintritt, augenblicklich nach dem Entstehen desselben, wenn es aber zur Nachtzeit eingetreten ist, bis Morgens 7 Uhr.

21. Das Schleifen, Schlittschuhlaufen auf Fahr- u. Gehwegen, das Fahren mit kleinen Gleitschlitten von abhängigen Straßen ist untersagt.

Hauseigenthümer haben die vor ihren Häusern sich bildenden Eisschleifen aufzuhauen oder mit Sand, Asche oder Sägspähnen zu bestreuen.

22. Fällt Schnee in großen Massen, so muß von jedem Hauseigenthümer seinem Gesammteigenthum entlang ein Gehweg hergestellt und vom Schnee freigehalten werden.

23. Tritt plötzlich Thauwetter ein, ehe sich noch eine Eisdecke gebildet hat, und vereinigt sich daher der geschmolzene Schnee mit Straßenkoth, so ist dieser Unrath vor 8 Uhr Morgens von den Trottoirs zu kehren, und vor jedem Haus, wo sich kein Trottoir befindet, ein reiner Gehweg herzustellen.

24. Wird bei eintretendem Thauwetter das Aufeisen von der Polizeibehörde angesagt, so hat jeder Hauseigenthümer die Straße, soweit sie ihm zur Reinigung obliegt (§ 4 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 5. Mai 1868, Straßenreinlichkeit betr.), sofort aufzuhauen, vom Eise zu befreien und zu säubern.

Das Eis selbst ist auf Haufen zu bringen und sind die Gehwege längs der Häuser frei zu machen.

25. Das aufgehauene Eis muß binnen 24 Stunden von den Straßen hinweg auf die außerhalb der Stadt bestimmten Plätze gebracht werden. Das Hinterbringen von Straßen-Eis in die Häuser und Hofräume ist verboten.

26. Will ein Hauseigenthümer Eis und Schnee aus seinem Hofraume und aus der Stadt führen lassen, so ist ihm nur dann, wenn das Aufladen und Hinwegfahren im Hofe nicht stattfinden kann, die zeitliche Aufhäufung in der Straße

ohne Hemmniß der Passage zwar gestattet, das Abfahren selbst muß aber noch an demselben Tage erfolgen.

27. Wer Schnee von seinem Dache oder seiner Altane auf die Straße werfen lassen will, muß ein Warnungszeichen aufstellen und den Schnee sofort nach beendigter Abräumung auf Haufen kehren und noch an demselben Tage aus der Stadt hinwegfahren lassen.

28. Dem Hauseigenthümer wird gleichgeachtet, wer ärarialische oder städtische Gebäude oder Gebäude von Stiftungen und Corporationen verwaltet.

29. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Verkehr auf den Straßen und Wegen außerhalb der Stadt.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juni 1868 zu Art. **158** des Pol.-Str.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1999.)

§ 1. Es ist verboten:

a) die Böschungen von Straßen und Wegen umzuackern und zu überbauen,

b) den Wasserlauf in den Gräben der Straßen und Wege durch Verschütten oder auf sonstige Weise zu hemmen oder zu stören;

c) in die Gräben derselben Jauche, Guß- und Abwasser zu leiten. Auf die Fußbänke und die Fahrbahn dürfen auch keine Dachwässer abgeleitet werden.

2. Neue Dungstätten sind in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß vom äußersten Rande der Straßen und Wege oder deren Gräben anzulegen und gegen die Straßen- oder Wegseite mit einer Mauer abzuschließen.

An Straßen müssen auf magistratische Weisung auch die bereits bestehenden Dungstätten in derselben Weise eingerichtet werden.

3. Die zum Zwecke des Straßen- und Wegbaues abgelagerten Materialhaufen dür-

fen, Nothfälle ausgenommen, nicht überfahren, überritten oder sonst in Unordnung gebracht werden.

4. Das Fahren bei Schneebahn mit Wägen oder Schlitten ohne vernehmbare Rollen oder Schellen ist verboten.

5. Das Anhängen von Pferden oder Rindvieh an den Langseiten der Wägen ist untersagt, hinter den Wägen dürfen höchstens zwei solcher Thiere und nur so kurz angehängt werden, daß sie der Spur des Wagens folgen müssen.

6. Kommen sich zwei Fuhrwerke auf einem Wege, der zum Ausweichen zu schmal ist, entgegen, so muß dasjenige Fuhrwerk, welches zuerst eine an dem Wege befindliche Ausweiche erreicht, daselbst halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

7. Bäume und Gesträuche an Straßen und Wegen müssen von den Besitzern so ausgeästet und ausgeschnitten werden, daß der Verkehr durch sie nicht gestört oder belästigt wird.

8. Die Uebertretung vorstehender Anordnungen wird nach Art. 158 des Pol.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Straßen-Reinlichkeit.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Mai 1868 zu Art. **161** Absatz 2.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1657.)

§ 1. Jeder Hauseigenthümer hat die seinem Hause zunächst liegende Straßenrinne, die Abgußsteine und die aus seinem Hause oder einem Winkel desselben auf die Straße laufenden Rinnen seinem Gesammteigenthume entlang täglich Morgens und zwar vom 1. April bis 1. Oktober vor 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April vor 8 Uhr zu reinigen und namentlich noch mit reinem Wasser auszuschwemmen.

Unrath darf nicht in die Kanäle gekehrt, sondern muß sofort von der Straße entfernt werden. Die Oeffnungen an den Rinnsteinen, durch welche die Flüssigkeiten in die Kanäle geleitet werden, sind hiebei sorgfältig zu säubern.

Befindet sich in einer Straße oder Gasse zwischen zwei Haus-

reihen nur eine Rinne, so haften die Hausbesitzer auf beiden Seiten der Straße oder Gasse und auf die Länge ihres Gesammteigenthums solidarisch für die Reinigung der Rinne.

2. In den Wintermonaten ist das in den Rinnen und Abgüssen sich bildende Eis bei der in § 1 angeordneten täglichen Reinigung aufzuhauen und von der Straße zu entfernen.

3. Ausschütten von Wasser auf die Straße ist im Winter, wie das ganze Jahr hindurch, verboten.

Ebenso ist das Ausfließenlassen von Wasser auf die Straße untersagt.

4. Alle Straßen müssen von jedem Haus- und Grundeigenthümer seinem ganzen Hause und den dazu gehörigen Neben-Gebäuden, Mauern, Gärten und Hofräumen entlang, soweit dieselben gassenwärts stehen, bis zur Mitte der Straße zweimal in der Woche sorgfältig gereinigt werden und zwar

A. alle von den 6 Thoren zu den beiden Marktplätzen (dem Getreide- und Viktualienmarkte) führenden Hauptstraßen, sowie diese Marktplätze selbst an jedem Mittwoch und Samstag oder, wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am Tage vorher, in den Sommermonaten Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, in den Wintermonaten Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr.

Zu diesen Hauptstraßen gehören:

1) die Straße vom Rennwegerthore bis zum und um den Residenzplatz, die Theaterstraße und die Straße längs der Spitalpromenade bis zum Krahnenthore;
2) die Hof- und Maxstraße, die Straße hinter dem Dom bis zur Schulgasse, der Neumünsterer Kirche und dem Viktualienmarkte;
3) die Straße durch die Hofpromenade und die Neubaugasse;
4) die Straße vom neuen Thor, die Semmels-, Eichhorn- u. Katzengasse, der Kürschnerhof und die Domstraße;
5) die Straße vom Pleichacherthore durch die Bärengasse bis zum Gasthause zum rothen Ochsen, die Fleischbankgasse, der Fischmarkt und die Karmelitengasse bis zum Vierröhrenbrunnen;
6) die Straße vom Sanderthor durch die Sander- und Augustinergasse bis zum Vierröhrenbrunnen;
7) die Straße vom Zellerthor über die Brücke bis an die Domstraße;
8) die Straße vom Burkarderthor bis an die Brücke;
9) die Schuster- und Blasiusgasse, sowie der Schmalzmarkt.

B. Alle übrigen Straßen und Gassen sind am Dienstag und Freitag, oder wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am Tage vorher, in den Sommermonaten Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr und in den Win-

termonaten zwischen 2 und 3 Uhr zu reinigen. Wenn aber auf den Mittwoch oder Samstag ein Feiertag fällt, so müssen diese Straßen an den genannten Tagen (Dienstag und Freitag) Vormittags von 9—10 Uhr gereinigt werden, damit Nachmittags von den Hauptstraßen und Marktplätzen das Kehricht hinweggeschafft werden kann.

Findet der Stadtmagistrat außer den beiden gewöhnlichen Wochentagen eine Reinigung der Straße nothwendig, so muß dieselbe sogleich nach der Bekanntmachung vorgenommen werden.

5. Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Kehren zur Vermeidung des Staubes mit reinem Wasser hinreichend bespritzt werden. Dagegen wird bei trockener aber kalter Witterung das Bespritzen der Straßen vor dem Kehren zur Vermeidung von Glatteis untersagt.

6. Zur Erleichterung der Kehrichtabfuhr muß an den Kehrtagen das Kehricht, welches der Hauseigenthümer nicht selbst benützen will, mit Sorgfalt in Körbe oder sonstige hiezu geeignete Geschirre gefaßt und diese binnen der zum Kehren bestimmten Stunde vor dem Hause aufgestellt, sobald aber der Kärner am Hause vorüber ist, von der Straße wieder entfernt werden.

Will ein Hauseigenthümer das Kehricht selbst benützen, so muß er solches zur bestimmten Gassenkehrstunde und, ehe der Kärner an den betreffenden Platz kommt, wegschaffen.

Kehricht in einen Winkel auf offener Straße zu bringen, ist verboten.

7. Wenn die Reinigung der Bäche nach Anweisung der Bachordnung vorgenommen ist, so hat jeder Angrenzer, dem die Reinigung obliegt, den ausgehobenen Schlamm binnen 24 Stunden von der Straße zu entfernen und die verunreinigte Straße mit reinem Wasser abzuwaschen.

Verboten ist, den ausgehobenen Schlamm wieder in den Bach zu werfen.

8. Die Wirthe, vor deren Häusern durch Abfütterung von Vieh, durch Auf- und Abladen von Wagen u. dgl. die Straße verunreinigt wird, haben dieselbe sofort nach der Abfütterung, nach dem Auf- und Abladen u. dgl. zu reinigen. Dasselbe haben alle anderen Hauseigenthümer zu beobachten.

9. Verunreinigung der Straßen durch Befriedigung natürlicher Bedürfnisse ist verboten.

10. Auch dürfen weder bei Tag noch bei Nacht Unrath und Flüssigkeiten aller Art auf die Straße geworfen oder gegossen werden.

11. Bierbrauer und Wirthe haben durch geeignete Anlagen den Ablauf des Urins auf die Straße zu verhindern. Wo dieses von ihnen zur Nachtzeit nicht gänzlich verhütet werden kann, muß die Verunreinigung

Morgens vor 7 Uhr beseitigt sein.

12. Todte Thiere, Hunde, Katzen, Ratten und andere eckelerregende Gegenstände dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Der Hauseigenthümer, vor dessen Hause solche liegen, hat sofort für deren Wegschaffung zu sorgen.

13. Auch in die durch die Stadt fließenden Bäche, die Pleichach und Kürnach, darf kein lebendes oder todtes Vieh geworfen werden.

14. Das Ausführen trockenen Dunges ist zu jeder Zeit gestattet, wer aber am Tage trockenen Dung ausführen will, muß denselben im Hof aufladen. Die Wagen, mit welchen trockener Dung oder auch Bauschutt, Eis u. dgl. abgeführt wird, müssen zur Vermeidung der Verunreinigung der Straßen wohl verwahrt und gut geladen sein; ist eine Verunreinigung der Straße gleichwohl erfolgt, so muß die Reinigung sogleich vorgenommen werden.

Nasser, d. h. tropfender Dung darf nur zur Nachtzeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geladen und nur in wohlverschlossenen Wagen oder Geschirren ausgeführt werden.

Eine gleichwohl verursachte Verunreinigung der Straße ist sofort zu beseitigen.

15. Die Räumung der Abtritte darf nur zur Nachtzeit und zwar vom 1. April bis 1. Oktober zwischen 11 und 5 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April zwischen 10 und 5 Uhr vorgenommen werden.

Nach beendigter Arbeit ist unverzüglich jede etwa entstandene Verunreinigung der Hofräume, Trottoirs, Straßen oder Straßenrinnen vollständig, insbesondere durch Abschwemmung mit Wasser und genügendes Abkehren zu beseitigen.

Die Räumung hat sich auf eine vollständige Ausleerung der Gruben zu erstrecken und muß dabei der gesammte Inhalt fortgeschafft werden. Das Ausschöpfen des flüssigen Gruben-Inhaltes, das Ablaufenlassen von Jauche aus Stallungen und Dungstätten in die Straßenrinnen ist verboten.

Die Fortschaffung des Abtrittsdunges, des gemischten (Abtritts- und Stall-) Dunges und der Abtrittsjauche darf nur in der oben angegebenen Zeit und in gut geschlossenen Fässern und in festgefalzten, wohl eingedeckten Truhen — Tonnen — so daß keinerlei Unrath durchdringen kann, stattfinden.

Stalljauche kann, wenn sie nicht mit Abtrittsjauche vermischt ist, zu jeder Zeit ausgefahren werden, jedoch gleichfalls nur in Fässern oder Behältern, die so fest und dicht geschlossen sind, daß ein Durchdringen der Jauche oder eines üblen Geruches derselben nicht möglich ist.

16. Die Anordnungen über Reinlichkeit der Straßen gelten auch für die in hiesiger Stadt bestehenden allgemeinen Durchgangshöfe und Feuergänge.

17. Ueber Reinigung der Straßen nach einem Hochwasser werden besondere Anordnungen vorbehalten.

18. Für die Beobachtung der §§ 1, 2, 3 Abs. 2 u. 4 mit 8, 12 Abs. 2 u. 15 Abs. 2, 3 u. 4 sind nur die an- wie abwesenden Haus-Eigenthümer haftbar, für die Beobachtung der übrigen Bestimmungen jeder Contravenient und für die der §§ 14 und 15 Abs. 1, 5 u. 6 der Eigenthümer des Fuhrwerks.

19. Einem Hauseigenthümer steht es selbstverständlich frei, die ihm obliegenden Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und insbesondere mit den durch dienstliche Verhältnisse berufenen Hausbewohnern oder mit den Miethsleuten wegen genauer Beobachtung der vorstehenden Anordnungen ein Uebereinkommen zu treffen.

20. Dem Hauseigenthümer wird gleichgeachtet, wer ärarialische oder städtische Gebäude oder Gebäude von Stiftungen und Corporationen verwaltet.

21. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 fl. geahndet.

Verhütung von Feuersgefahren.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Mai 1868 zu Art. **166** des P.-St.-G.-B. und zur Verordnung vom 27. Juni 1862.

(Beilage zum Kr.-A.-Bl. S. 1905.)

§ 1. Es ist verboten, leichtentzündliche Stoffe, wie Stroh, Heu und dergleichen innerhalb der Stadt im Freien, sei es auf Straßen oder in Höfen, abzulagern.

2. Die Holzarbeiter müssen die kleinen Holz-Abfälle-, Säg- und Hobelspähne an jedem Abend nach Schluß der Arbeitszeit aus den Werkstätten entfernen und an einem gegen Feuersgefahr sicheren Orte aufbewahren.

Hobelspähne dürfen nur in gewölbten Räumen aufbewahrt werden.

3. Das Trocknen von Holz und Spähnen auf den Oefen und Herden ist verboten. Das zum Einheitzen bestimmte Holz darf nicht nahe an die Ofenlöcher gelegt werden. Kleider,

Betten und andere brennbare Gegenstände müssen von geheitzten Oefen entfernt gehalten werden.

4. Unter oder in der Nähe von hölzernen Treppen darf kein Holz oder andere brennbare Materialien gelagert werden.

5. Dachboden-Oeffnungen müssen mit Fenstern oder Läden zum Schließen versehen sein, um das Eindringen des Flugfeuers bei entstehender Feuersgefahr zu verhindern.

6. Kamine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände, wie Stroh, Heu, Flachs, Hanf und dergl. aufbewahrt werden, sind in einer Entfernung von mindestens 2 Schuh und auf die ganze Höhe des Gelasses, mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichem Verschlage zu umgeben und zugänglich zu halten.

7. In den Bodenräumen, in welchen sich die Werkstätten der Seiler befinden, dürfen nicht mehr als 6 Centner Flachs, Hanf und Werg zusammengerechnet, gelagert werden.

Größere Quantitäten müssen entfernt von den Seilerwerkstätten in vollkommen abgeschlossenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

8. Vor den Heitzöffnungen der im Zimmer heitzbaren Oefen ist der Fußboden zur Vermeidung der Entzündung durch herausfallende Kohlen auf 1½ Schuh Länge und Breite mit Blech zu beschlagen oder durch bewegliche, mit Rändern versehene, Vorsatzbleche von gleicher Größe zu schützen.

9. Das Ausbrennen der Ofenrohre darf nur an einem von leicht entzündlichen Gegenständen entfernten Orte stattfinden.

10. Von dem Auspichen der Fässer, von dem Geschirrbrennen der Häfner und von dem Ausbrennen der Kamine muß 2 Tage vorher Anzeige bei der Polizeibehörde gemacht werden.

11. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Kaminkehrerordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Juni 1865

zu Art. 171 des P.-St.-G.B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1934.)

I. Kaminkehrer-Bezirk.

§ 1. Jeder Stadtdistrikt bildet mit allen seinen Gebäuden innerhalb, wie außerhalb der Stadtmauern einen Bezirk.

2. Für jeden Distrikt oder Bezirk ist ein Kaminkehrer-

meister aufgestellt. Die Namen und Wohnorte derselben sind an der Amtstafel angeschlagen.

II. Kehrzeit.

3. Die gewöhnlichen, sich im Gebrauche befindlichen Kamine müssen im Sommer (April—September) mindestens alle 3 Monate, im Winter (Oktober—März) mindestens alle 2 Monate gereinigt werden.

Auch die Reinigung der Malzdörren hat während der Sudperiode wenigstens alle 2 Monate zu geschehen.

Die Kamine der Feuerarbeiter und solcher Gewerbtreibenden, welche tägliches und beständiges Feuer unterhalten, sind im Sommer, wie im Winter alle Monate, hingegen die Kamine jener Gewerbsleute, welche zwar kein stetes, jedoch ungewöhnlich starkes Feuer bedürfen, alle 6 Wochen zu reinigen.

Sollte aber die besondere Beschaffenheit oder Lage eines Kamines oder ungewöhnlich unterhaltenes Feuer oder andere gegründete Verhältnisse eine öftere Reinigung eines Kamines nothwendig erfordern, so werden für jeden solch' außergewöhnlichen Fall vom unterfertigten Stadtmagistrate noch kürzere Kehrtermine festgesetzt werden. Die Festsetzung wird auf den Antrag des Kaminkehrermeisters auf den Grund technischer Prüfungen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erfolgen.

III. Obliegenheiten der Kaminkehrermeister.

4. Die Kaminkehrermeister haben

1) die allgemeinen oder besonders festgesetzten Kehrtermine einzuhalten, um dies zu ermöglichen;
2) ein Geschäftsbuch zu führen, in demselben die einzelnen Häuser ihres Bezirkes mit der Bezeichnung der Anzahl, Art und allgemeinen oder vom Stadtmagistrate besonders festgesetzten Kehrzeit aufzuführen und dieses Buch zu jeder Zeit auf Verlangen dem Stadtmagistrate oder Feuerschaunachgeher vorzulegen;
3) die Reinigung der Kamine mit allem Fleiße vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;
4) Lehrlinge bei der Kaminreinigung nur unter ihrer oder eines Gesellen Aufsicht zu verwenden, aber auch
5) die Arbeiten ihrer Gesellen durch sorgfältige Nachsicht zu überwachen, zu diesem Behufe
6) wenigstens einmal des Jahres in jedem Hause bei der Reinigung der Kamine zugegen zu sein und sich hiebei von der Construktion und inneren wie äußeren Beschaffenheit der Kamine, Rauchrohre und Feuerungsanlagen je durch das ganze Haus selbst zu überzeugen, sich hierüber

7) von den Hausbesitzern in ihrem Geschäftsbuche oder sonst wie eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um sie zu jeder Zeit auf Verlangen dem Stadtmagistrate oder dem Feuerschaunachgeher zeigen zu können,

8) bei dem Eintritte des Kehrtermines die betreffenden Hausbesitzer schon am Tage vorher in Kenntniß zu setzen und die Stunde anzugeben, zu welcher die Reinigung der Kamine vorgenommen werden soll, diese Stunde aber auch genau einzuhalten;

9) von dem Ausbrennen der besteigbaren und unbesteigbaren (russischen) Kamine gleichfalls schon am Tage vorher der k. Stadt- und Festungs-Commandantschaft dem Stadtmagistrate, dem Stadtthürmer auf dem Grafen-Eckarts-Thurme und den nächstgelegenen Hausbesitzern die Anzeige zu machen. Uebrigens darf, sobald ein Gewölbe oder ein Kamin mit Pech oder sogenanntem Glanzruß zu sehr angehäuft, sohin das Ausbrennen erforderlich ist, dies nur unter folgenden Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden:

a) das fragliche Gewölbe oder der Kamin muß ohne Risse oder Sprünge, überhaupt in gutem Zustande und jenes mit diesem genau verbunden, ersteres wenigstens ½' dick und der Kamin mit gelegten Ziegeln ausgeführt sein;

b) es dürfen keine leicht entzündliche Dachungen nahe am Kamin, kein Heu, Stroh, Flachs und andere leicht entzündbare Stoffe liegen und müssen die Balken, zwischen denen der Kamin durchzieht, gegen das Anbrennen durch das erhitzte Mauerwerk hinlänglich verwahrt sein; es darf daher

c) das Ausbrennen erst nach genauer Untersuchung des Gewölbes und Kamines und nach Genehmigung von Seite des mit der Feuerschau beauftragten Technikers (Feuerschaunachgehers), dann

d) an keinem stürmischen Tage, sondern wenn es windstill ist, unternommen werden, und ist

e) jedesmal Wasser, sowie eine Vorrichtung zur Bedeckung des Kamines in Bereitschaft zu halten, um dem etwa herausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer entsprechend entgegnen zu können. Bei besonderen Fällen ist sogar für die Bereithaltung einer Feuerspritze zu sorgen.

f) Ist ein Rauchfang in den andern geführt, so muß zuerst der obere, dann der untere gereinigt, und, wenn zwei Kamine neben einander mit zu vielem

Pech angehäuft sind, so muß der eine so versichert werden, daß ihn der andere nicht entzündet.

5. Die Kaminkehrer dürfen

10) nur in ihrem Bezirke die Kamine fegen — Ausnahmen können nur mit magistratischer Erlaubniß stattfinden, — müssen

11) nach § 9 der ortspolizeilichen Vorschrift über Feuerungsanlagen vom 17. Febr. 1865 (S. 49) neue oder geänderte Kaminanlagen nach ihrer Herstellung besteigen, oder mit den Reinigungsapparaten untersuchen (abziehen) und genau prüfen,

12) alle in einem Hause wahrgenommenen feuergefährlichen Zustände sofort dem Stadtmagistrate zur Anzeige bringen, ebenso

13) diejenigen Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, sowie Inhaber von Miethwohnungen anzeigen, welche die Reinigung der Kamine innerhalb der oben festgesetzten Termine nicht geschehen lassen, sich endlich

14) in Gemäßheit des § 7 der Feuerlöschordnung v. 18. Aug. 1863 (S. 44) bei einem Brande sofort mit ihren Geräthen an der Brandstätte einfinden, hauptsächlich bei Schlotbränden hilfreiche Hand bieten, sich aber hiebei den Anordnungen des Löschdirektorium unterstellen.

IV. Kaminkehrer-Löhnung.

6. Der Lohn, den der Besitzer eines Hauses dem Kaminkehrer für jedesmalige Reinigung eines Kamines, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu bezahlen hat, beträgt 10 kr., für eine in einen Hauptkamin gemauerte Rauchzuleitung 5 kr.

Dasselbe gilt für das Fegen russischer Kamine. Die hiezu nöthigen Geräthe, als Stricke, Besen, Bürsten &c. muß der Kaminkehrer ohne weitere Ansprüche selbst stellen.

Fabrikkamine, Brauhauskamine u. dgl. sind von obiger Bestimmung ausgenommen, und hängt die Festsetzung des Lohnes für die Reinigung derselben von dem gegenseitigen Uebereinkommen der Betheiligten ab. Nur im Falle eine Einigung zwischen denselben nicht zu Stande kömmt, wird der Stadtmagistrat die entsprechende Gebühr für jeden einzelnen Fall festsetzen.

7. Für das Ausbrennen eines besteigbaren oder nicht besteigbaren Kamines beträgt der Lohn 1 fl.

Bei gleichzeitigen, das heißt unmittelbar auf einander folgenden Ausbrennen mehrerer Kamine in einem Anwesen ist für den ersten 1 fl., für jeden weiteren Kamin 30 kr. zu zahlen.

8. Der angegebene Lohn gilt wie bisher als Maximum und Regel. Selbstverständlich steht den Betheiligten frei, geringere Preise zu vereinbaren.

Außer dem Lohne, dessen Anfordern an und für sich nur dem Kaminkehrermeister oder Werkführer zusteht, darf keine weitere Gebühr, sei es Trinkgeld oder dergl. verlangt werden.

V. Strafbestimmungen.

Kaminkehrermeister oder Werkführer haben bei Uebertretungen vorstehender Bestimmungen, insoferne diese Uebertretungen nicht auch unter die Strafbestimmungen der Art. 171, 172, 175 u. 166 des Polizeistrafgesetzbuches, der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., und § 7 der Feuerlöschordnung vom 18. August 1863 fallen, unter Umständen zeitweise oder auch gänzliche Einziehung ihrer Concession zu gewärtigen. Auch Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, nicht nach Vorschrift vornehmen, somit vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei dem Stadtmagistrate zu machen, werden nach den Art. 172 a. a. O. an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen bestraft.

Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen, werden nach Art. 171 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. geahndet.

Nachtrag zur Kaminkehrerordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Februar 1868 zu Art. 171 des P.-St.-G.-B.

(Beilage zum Kr.-A.-Bl. S. 553.)

Die Rauchrohre müssen ebenso oft als die Kamine, in welche sie einmünden, gereiniget werden.

Die Kaminkehrer sind verpflichtet, bei der jedesmaligen Reinigung der Kamine Nachschau zu halten, ob die Rauchrohre gereinigt sind. Ist dies nicht der Fall, so haben sie im Einverständnisse mit den betreffenden Hausbesitzern die Rauchrohre zu reinigen, oder der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Der Lohn für Reinigung eines Rauchrohres beträgt 5 kr.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Kaminkehrer-Ordnung vom 6. Juni 1865 Ziffer V bestraft.

Feuerlöschordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. August 1863
zu Art. 175 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2337.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen.

§ 1. Die Verpflichtung zur Anzeige eines ausgebrochenen Brandes richtet sich nach Art. 174 des P.-Str.-G.-B. v. 10. Nov. 1861.

2. Jedermann muß bei einem Brande allgemeine Dienste leisten, z. B. Wasser tragen, pumpen 2c. und sich hiebei den obrigkeitlichen Anordnungen fügen.

3. Feuergänge müssen immer leicht zugänglich, frei und unverlegt erhalten und zur Zeit eines Brandes sofort geöffnet werden.

4. Jedes neu aufgenommene wirkliche Gemeindeglied, sowie jeder In- u. Beisasse hat einen Feuereimer nach dem von der Stadtbau-Inspektion aufgestellten Modelle anzuschaffen und an die Letztere zur Aufbewahrung abzuliefern.

Uebrigens steht es Jedem frei, statt dieser Naturallieferung wie bisher den Betrag von 2 fl. 42 kr. zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Besondere Verpflichtungen.

Von Seite der in der Nähe des Brandes wohnenden Personen.

5. Die in der Nähe des Brandes wohnenden Hauseigenthümer und Bewohner müssen:

a) alle Dachöffnungen sofort schließen, um die Verbreitung des Brandes zu verhüten;

b) sofort Wasser auf den Böden bereit halten, um die Dächer bei Flugfeuer benetzen zu können.

Bei heftigem Winde müssen diese Vorsichtsmaßregeln auch die vom Brandplatze entfernter wohnenden Häuserbesitzer und Miethsleute in Vollzug setzen.

Auch erstreckt sich diese Anordnung auf alle öffentlichen Gebäude. Haftbar sind hier die betreffenden Verwalter, Kirchner 2c. Ferner sind die in der Nähe des Brandes Wohnenden verpflichtet:

c) bei nächtlichen Bränden sofort brennende Lichter an die Fenster zu stellen;
d) unverzüglich ihre Dienstboten mit Butten und sonstigen Geräthen bereit zu halten, um erforderlichen Falles zum Wassertragen verwendet zu werden;
e) ebenso unverweigerlich ihre Häuser zu öffnen, soferne dieses zur Beherrschung des Brandplatzes, Benützung von Brunnen, Durchgängen oder aus sonstigen Gründen nöthig erscheint;
f) bei eingetretenem Glatteise für schleuniges Bestreuen der Straße mit Sand zu sorgen.

Von Seite besonderer Gewerbe.

6. I. Bei einem Brande zur Zeit strengen Frostes haben Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten, Seifensieder und Färber die Verpflichtung, ihre Kessel mit Wasser zu füllen und solches zum allenfallsigen Gebrauche warm zu halten. Ebenso haben
II. alle Bierbrauereibesitzer bei entstandenem Feuerallarm mit ihren Wasserwägen an der Brandstätte zur Beischaffung von Wasser zu erscheinen und
III. alle Anspannbesitzer ihre Pferde an das städtische Feuerhaus und bei einem Brande außer dem Bereiche der städtischen Wasserleitung, in das Magistratsgebäude zu senden, um Löschgeräthe, beziehungsweise die nöthigen Wasserwägen und Eimer auf die Brandstätte zu bringen.

Diejenigen, welche im Feuerhause oder dem überhaupt zur Aufbewahrung von Löschgeräthen bestimmten Orte dergleichen nicht mehr vorfinden, bilden die Reserve und haben als solche am städtischen Feuerhause zu verbleiben.

IV. Wenn bei einem Hochwasser in einem überschwemmten Stadttheile ein Brand ausbricht, so sind die Schiffer verpflichtet, sich mit ihren Reif- und Waidschelchen, sowie Fahrzeugen überhaupt an den Einsteigplätzen einzufinden und dem Lösch-Direktorium zur Verfügung zu stellen.

Als Einsteigplätze sind
a) bei einem Brande in der Büttnersgasse oder den angrenzenden Straßen und Gassen bis zum Sanderthore
die Stockstiege,
die hintere Johannitergasse und
die Reibeltsgasse;
b) bei einem Brande in der Karmelitengasse und den angrenzenden Straßen und Gassen bis zum Pleichacherthore
die Stockstiege und
der Ochsenplatz;
c) bei einem Brande im V. Distrikte das Hofspital bestimmt.

Vor Allem sind zur Aufnahme einer Saugspritze u. der erforderlichen Pumpmannschaft je 2 Reifschelche an den Ruderstellen zusammen zu binden und nach erfolgter Ueberbrückung an die von dem Commandanten der Feuerwehr bezeichnete Stelle zu bringen, dann zur Ablösung der eine Spritze bedienenden Pumpmannschaft je zwei weitere Reifschelche bereit zu halten und dem Kommandanten, sowie Adjutanten der Feuerwehr zwei kleinere Weidschelche zur Verfügung zu stellen.

Sollten die vorhandenen Schiffe nicht ausreichen, so sind auf der im Magistrats-Gebäude bereit liegenden Schleife die weiteren nöthigen herbeizuholen.

Von Seite der mit der Nachtwache u. Feuerpolizei betrauten Vollzugsorgane:

7. Diese haben die Verpflichtung:

a) Wenn sie bei ihren Patrouillen Spuren eines Brandes entdecken, denselben sofort nachzuforschen und gegebenen Falles schleunige Anzeige zu erstatten.

Ist ein im Innern eines Gebäudes entstandener Brand von Außen noch nicht sichtbar, so sind von der Polizeimannschaft der Kommandant und die zunächst wohnenden Mitglieder der Feuerwehr, deren Namen und Wohnung im magistratischen Jourzimmer verzeichnet sind, in Kenntniß zu setzen, um das Feuer zu bekämpfen.

b) Müßige Zuschauer und Kinder sind von der Brandstätte zu weisen, Widerspenstige erforderlichen Falles fortzuführen.

c) Die Schlotfeger haben sich mit ihren Geräthen an der Brandstätte einzufinden, hauptsächlich bei Schlotbränden hilfreiche Hand zu bieten, sich aber den Anordnungen des Löschdirektorium zu unterstellen.

d) Bei einem zur Nachtzeit entstandenen Brande außerhalb der Stadt haben die städtischen Taglöhner im Magistratsgebäude Fackeln abzuholen und dieselben unter Aufsicht des städtischen Wegmachers auf die Brandstätte zur Beleuchtung derselben und der verschiedenen Zugänge zu verbringen.

Von Seite der Gasanstalt und des städtischen Wasserwerks.

8. Entsteht ein Brand zur Nachtzeit, so sind sofort sämmtliche Straßenlaternen auf die Dauer des Brandes anzuzünden, von Seite des Wasserwerks ist hingegen bei jedem Feuer für den entsprechenden

Abschluß der Wasserleitung zu sorgen.

Hiebei wird bemerkt, daß bei einem Brande außerhalb der städtischen Wasserleitung die Füllung der Wasserwägen aus den Nothpfosten des nächstliegenden Thores zu erfolgen hat.

Von Seite des Stadtthürmers.

9. Der Stadtthürmer oder Feuerwächter auf dem Grafen-Eckartsthurme ist verpflichtet,

a) die Stadt sorgfältig zu überwachen, jeden Brand seiner Instruktion gemäß der Polizeiwachtstube anzuzeigen, die festgesetzten Feuersignale zu geben und die Richtung, in welcher vom Thurme aus das Feuer wahrgenommen wird, bei Tag durch Ausstecken einer rothgelben Fahne, bei Nacht durch Aushängen einer beleuchteten Laterne mit rothen Glasscheiben zu bezeichnen;

b) auch wenn er das Feuer nicht wahrnimmt, wie bei einem Brande im Innern eines Hauses, auf Aufforderung das Feuersignal zu geben;

c) wenn gleichzeitig ein zweiter Brand ausbricht, bei Tag noch eine rothgelbe Fahne, bei Nacht eine zweite Laterne gegen den Feuerort auszuhängen und

d) einen außerhalb des Burgfriedens wahrgenommenen Brand lediglich in der Polizeiwachtstube anzuzeigen.

Das Feuersignal hat außer den Fahnen und Laternen zunächst zum Zeichen der Versammlung der Feuerwehr in einem wenigstens 3 Minuten andauernden schnellen Anschlagen der Sturmglocke, sodann in einzelnen nach kurzen Zwischenräumen erfolgenden Schlägen an die Sturmglocke zu bestehen. Mit derselben ist so lange forzufahren, als das Feuer wahrgenommen wird.

In dem unter lit. b. angegebenen Falle ist daher lediglich das Zeichen zur Versammlung der Feuerwehr zu geben.

III. Abschnitt.

Mitwirkung des k. Militärs und der Landwehr.

10. Von der k. Stadt- u. Festungskommandantschaft und dem k. Landwehr-Regiments-Kommando wird die erforderliche Mannschaft abgeordnet, um den Brandplatz abzusperren, die nöthigen Posten zu stellen, sowie die aus den brennenden Gebäuden geretteten Effekten auf ihren Ablagerungsplätzen zu bewachen und überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken.

11. Die Abschließung der Brandstätte hat in einer

Weise zu geschehen, daß der Eintritt nur Jenen gestattet ist, welche

a) zur Feuerwehr gehören und durch ihre Abzeichen zu erkennen sind;

b) welche Amts- oder andere Pflichten dahin rufen;

c) welche Wasser beitragen oder zum Pumpen verwendet werden;

d) welche selbst zunächst der Brandstätte wohnen. Ebenso ist mit Vorwissen des anwesenden Polizeibeamten der Eintritt Jenen gestattet, deren Verwandte oder Angehörige zunächst der Brandstätte wohnen.

12. Auch wird von der kgl. Stadt- und Festungscommandantschaft für Absendung einer Abtheilung der Sanitäts-Compagnie und für Transport-Wägen Sorge getragen werden.

IV. Abschnitt.

Vorstandschaft und Leitung.

13. Das gesammte Löschwesen steht unter dem Magistrate, resp. dessen Vorstand oder Stellvertreter. Der Magistratsvorstand, der städtische Baurath und der Commandant der Feuerwehr bilden das Direktorium. Der Platz, an welchem sich das Direktorium befindet, wird bei Tage mit einer rothen Fahne, bei der Nacht mit einer größeren Laterne mit farbigen Gläsern bezeichnet.

An das auf diesem Platze befindliche Direktorium sind alle Meldungen und Anfragen zu richten.

14. Auf dem Platze des Direktoriums hat sich bei einem Brande auch der k. Bezirksarzt und das ärztliche Personale der Feuerwehr, mit dem nöthigen Verbandzeuge versehen, einzufinden.

Strafen und Belohnungen.

15. Uebertretungen der §§ 2, 3, 5, 6, 7 lit. c. werden nach Art. 175 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und die des § 4 nach dem angeführten Art. 175 Abs. 1 bestraft.

Dagegen werden ausgezeichnete durch Muth und Entschlossenheit hervorragende oder mit Lebensgefahr verbundene Leistungen bei einem Brande öffentlich belobt oder entsprechend belohnt.

Anlage von Kaminen u. Feuerstätten.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. Februar 1865 zu Art. 180 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B.

(Beilage zum Kr.-A.-Bl. Seite 833.)

§ 1. Zur Aufführung von nicht besteigbaren (russischen) Kaminen dürfen nur geformte, sogenannte Schablonen-Steine oder Röhren von gutgebrannter feuerfester Erde, die in Muffen in einander zu stecken und mit Backsteinmauerwerk zu umgeben sind, verwendet werden.

Bei Herstellung von besteigbaren Kaminen ist die Anwendung von Steinbrocken oder gebrochenen Backsteinen verboten.

Die Fugen des Kaminmauerwerks sind sorgfältig auszumörteln, dann ist der innere Putz (Bewurf) aller gemauerten Kamine sogleich bei der Aufmauerung durchaus glatt und rein herzustellen und dem zum Mauerwerke wie zum innern Verputze zu verwendenden Mörtel ein Fünftel Lehm beizumischen.

2. Jeder Kamin muß nicht blos in seiner ganzen Höhe, sondern auch an seiner Ausmündung die vorschriftsmäßige Reinigung leicht zulassen. Zu diesem Zwecke müssen daher namentlich bei den nicht besteigbaren Kaminen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf den obersten Dachböden, ferner an allen jenen Stellen, wo diese Kamine ihre Richtung ändern und Winkel bilden, Reinigungsöffnungen angebracht werden.

An der Stelle, wo ein russischer Kamin durch die Dachfläche tritt, ist eine Vorkehrung zu treffen, daß der Kaminkehrer an die obere Oeffnung des Kamins zu jeder Zeit leicht und ohne Gefahr gelangen kann.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Kamine bis auf 2′ und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen durch Einmauerung von Eisentritten oder Eisenstangen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

3. Auch die Entfernung eines Kamines oder Rauchrohres von dem nachbarlichen Eigenthume, sowie die Verpflichtung, einen sogenannten Hundskopf aufzusetzen, wird gleich der Höhe (1 § 20 der allgemeinen Bauordnung) in jedem einzelnen Falle von dem Stadtmagistrate als Baupolizeibehörde bestimmt.

4. Besteigbare Kamine dürfen nicht in unbesteigbare münden.

5. Nicht besteigbare Kamine sind vorschriftsmäßig zu

fundiren (§ 18 der allgemeinen Bauordnung) und ist eine gleichzeitige Benützung derselben von zwei oder mehreren Etagen aus ohne besondere Erlaubniß unzulässig.

In einem nicht besteigbaren Kamine von 6 und 7 Zoll Weite dürfen nur zwei, in einem solchen von 9 Zoll Weite nur drei Rauchrohre gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werden.

Eine außergewöhnliche Herd-, Ofen- und Kesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu achten.

6. Besteigbare Kamine können von mehreren Etagen gleichzeitig benützt werden; jedoch darf nur eine dem Verhältnisse der Weite derselben entsprechende Anzahl von Rauchrohren eingeleitet werden.

Sollten sich hierüber Beschwerden erheben, so muß die deßfallsige Entscheidung des unterfertigten Stadtmagistrates beachtet werden.

7. Holzfeuerungen von Gewerbs- oder Fabrikbetrieb, namentlich auch die Selchöfen der Wurstler, dürfen nur in besteigbare Kamine abgeleitet werden.

An jedem Kamine, in welchem die Fleischräucherung gewerbsmäßig betrieben wird, ist im Dachraume über den eisernen Räucherstangen eine Klappthüre anzubringen; diese Klappthüre ist mit einem Zug zu versehen, mittelst dessen bei Brandfällen die Klappe von dem unteren Arbeitsraume aus sicher geschlossen werden kann.

Gebläsefeuerungen müssen ihre eigenen Kaminrohre haben.

8. Für die zum Fleischdörren und dergl. bestimmten Rauchkammern gelten dieselben Vorschriften wie über Einrichtung und Beschaffenheit der Kamine und wird noch untersagt, in einer Rauchkammer oder einem Kamine Hölzer oder Zwergprügel zum Fleischaufhängen zu verwenden.

9. Nach Herstellung von neuen oder geänderten Kamin-Anlagen sind dieselben von dem Distriktskaminfeger besteigen oder mit den Reinigungsapparaten untersuchen (abziehen) zu lassen.

10. Feuerungsrohre (Rauchrohre), welche eigenthümlicher Lokalverhältnisse wegen vom Ofen weg nicht anders als in größerer Entfernung in den Kamin geleitet werden können, sind, wenn sie durch ungeheizte Räume führen, mit einem Isolirungsrohre zu versehen.

Das Ziehen freiliegender Rauchrohre durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist verboten.

11. Auch ist untersagt, Rauchrohre durch die an der Bau- oder Straßenlinie liegende Hauptmauer der Gebäude ins Freie zu leiten.

12. Bei Erbauung oder Einrichtung von Gewerbs- und Fabriklokalitäten, dann Niederlags-Räumen, in welchen leicht entzündliches oder schwer zu

löschendes Material gelagert, erzeugt oder verarbeitet wird, oder welche ihrer Natur nach im hohen Grade feuergefährlich sind, bleiben außer den hierüber in der Bau-Ordnung vom 30 Juni v. Jrs. allgemein getroffenen Bestimmungen besondere, durch den Zweck oder die eigenthümliche Beschaffenheit des Gebäudes gerechtfertigte Anordnungen, zur Beseitigung von Feuersgefahr vorbehalten.

13. Malzdörren dürfen nur von Eisen oder Kupfer hergestellt, nur in gewölbten und massiven Räumen errichtet werden und müssen auf massivem Unterbaue ruhen. Jede Auflage (Auffattelung) der Dörre selbst oder des Steinbodens des Dörrraumes auf Balken ist verboten.

Alle Thür- und Fensterstöcke eines Malzdörrgebäudes müssen aus Stein oder Eisen hergestellt werden und sämmtliche Thür-, Licht- und Luftöffnungen desselben mit genau schließenden Thüren und Läden aus Eisen in der Art verschließbar sein, daß bei eintretender Entzündung des Malzes die Fensterläden und Luftlochdeckel entweder durch Abbrennen der Schnur, welche dieselben offen hält, von selbst sich schließen oder von Außen und zwar von ebener Erde aus ohne vorgängiges Besteigen einer Leiter zugezogen werden können.

14. Die Bestimmungen des § 13 finden insbesondere auch auf die Brennlokale von Branntweinbrennereien und Spiritus-Fabriken Anwendung.

15. Oefen zur Luftheizung dürfen gleichfalls nur auf gemauerte Fundamente innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden.

Die Leitung der erhitzten Luft aus den Waarenkammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Rohren aus feuersicherem Material gestattet, wobei dann auch die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni vor. Jrs. über Anlage der Kamine und Rauchrohre (§ 21 und § 24) zu beachten sind.

16. Offene Feuerstätten und selbst geschlossene Herde dürfen nur in Räumen mit verputzten Decken angebracht oder aufgestellt werden.

17. Verboten ist, Zinkmetall zu Rauchrohren oder zum Schutze der Umgebung von Kaminen oder Feuerungs-Anlagen und Kalksteine zu Brandmauern zu verwenden.

18. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach Art. 180 des Polizeistraf-Gesetz-Buches vom 10. November 1861 an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, bestraft.

Anzeige von unternommenen Bauarbeiten.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. September 1864 zu Art. **183** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2873.)

§ 1. Ueber die Ausführung aller Neubauten und Bauarbeiten, wozu nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches und § 4 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni l. Js., die allgemeine Bauordnung betr., polizeiliche Genehmigung erforderlich und ertheilt worden ist, sind folgende schriftliche Anzeigen zu erstatten:

a) über den Tag des Beginns — und zwar sofort nach Beginn der Arbeiten,

b) über den Tag der Vollendung des Rohbaues einschlüssig der Kaminanlagen v o r dem Beginn des Auflattens und Verputzens,

c) über den Tag der Aufsetzung des Dachstuhls — längstens acht Tage nachher,

d) über den Tag der Vollendung des ganzen Bauwesens, einschlüssig der allenfallsigen Nebenanlagen und inneren Einrichtung.

Die Anzeigen unter lit. b und c können auch mit einander verbunden werden, die Anzeige unter lit. d ist jedenfalls zu erstatten, bevor das Gebäude bewohnt wird.

2. Bei allen Bauarbeiten, wozu nach Art. 130 des Polizeistrafgesetzbuches und § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 12. Januar 1864 die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben betr., polizeiliche Genehmigung erforderlich und ertheilt worden ist, muß der Tag des Beginns und der Vollendung angezeigt werden. Erstere Anzeige ist gleich beim Beginn, letztere jedenfalls, b e v o r die Anlage in Gebrauch genommen wird, zu erstatten.

3. Bei anderen Bauten und Bauarbeiten, welche nach § 4 Abs. 2 der obigen allerhöchsten Verordnung keiner besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B.

Abänderungen der inneren Eintheilung der Gebäude,

Abänderungen von Façaden, welche nicht an Straßen oder öffentlichen Plätzen liegen,

Errichtung und Reparatur von Abschlußmauern und Einfriedungen an Grundstücken, die nicht an der Bau- oder Straßenlinie liegen,
isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen außerhalb der Baulinie,
Schaubühnen oder Buden mit erhöhtem Zuschauer-Podium,
Aufstellung von Baugerüsten 2c. 2c.
genügt die einmalige Anzeige beim Beginn der Arbeiten.

Ist jedoch damit eine Dachstuhlaufsetzung verbunden, so ist der Tag derselben innerhalb der im § 1 lit. c bezeichneten Frist gleichfalls anzuzeigen.

4. Zu den im § 1 bezeichneten Anzeigen ist sich eines besonderen gleichmäßigen Formulars zu bedienen, welches im Sekretariate des Magistrats eingesehen und bezogen werden kann.

5. Ebendaselbst sind alle vorgeschriebenen schriftlichen Anzeigen zu übergeben.

6. Uebertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden nach Art. 183 des Polizeistrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. geahndet.

Trödlerordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Januar 1867
zu Art. **190** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 153.)

§ 1. Die Berechtigung zum Trödelhandel oder zur Errichtung eines Versteigerungs-Bureaus richtet sich nach den desfalls bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen.

2. Den Trödlern ist verboten, Kleider, Mobilien od. sonstige Gegenstände zum Behufe des Handels neu fertigen zu lassen.

3. Ueber alle angekauften oder ersteigerten und verkauften Gegenstände hat jeder Trödler ein Tagebuch nach untenstehendem Formulare zu führen.

4. Bezüglich der Erwerbung von Gegenständen ist den Trödlern untersagt:

a) von verdächtigen oder gänzlich unbekannten Personen Gegenstände zu erkaufen, über deren rechtlichen Erwerb dieselben keine genügende Auskunft geben können,

b) Gegenstände von Minderjährigen ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder zu erwerben,

c) Gegenstände zu erwerben, die als unterschlagen, gestohlen oder verloren öffentlich ausgeschrieben oder dem Trödler als solche von einer Behörde oder dem Eigenthümer bezeichnet sind, oder welche als Eigenthum öffentlicher Anstalten, wie der Armenpflege eines Krankenhauses und dergleichen entsprechend gekennzeichnet sind.

5. Von unbekannten Personen dürfen die Trödler nur dann etwas kaufen, wenn der Verkäufer eine ihnen bekannte Person beibringt, welche Name Stand und Wohnort des Verkäufers genau kennt, und dies im Tagebuche in der Rubrik „Bemerkungen" bescheinigt.

6. Ueber alle als unterschlagen, gestohlen oder verloren öffentlich ausgeschriebenen oder den Trödlern von den Behörden besonders bezeichneten Gegenstände hat jeder Trödler ein Vormerkungsbuch zu führen.

7. In allen Fällen, in welchen Gegenstände, die als gestohlen, unterschlagen oder verloren bezeichnet wurden, zum Kaufe angeboten werden, oder wo die Persönlichkeit des Verkäufers Verdacht unredlichen Erwerbs erregt, haben die Trödler sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und (so weit möglich) die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen.

8. Die Trödler dürfen nur offene Läden führen. Die Wahl, sowie die Veränderung des Geschäftslokales ist der Polizeibehörde anzuzeigen.

9. Der Polizeibehörde steht es jederzeit zu, in den Verkaufslokalen der Trödler Nachsuchung zu halten und sind die Trödler verpflichtet, der Behörde ihre Geschäftsbücher vorzulegen und jede verlangte Auskunft zu geben.

10. Nach Art. 48 des Pol.-Str.-G.-B. dürfen Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke von Soldaten oder Unteroffizieren nur dann erworben werden, wenn die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Commandanten nachgewiesen haben.

Nach Art. 121 des Pol.-Str.-G.-B. dürfen Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht wurden und zur Vernichtung geeignet sind, nicht verkauft werden.

Nach Art. 189 Abs. 4 des Pol.-Str.-G.-Buches dürfen die Trödler Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge nicht verkaufen.

Nach Art. 204 ist alles unberechtigte Hausiren verboten.

11. Uebertretungen vorstehender Anordnungen werden, insoweit nicht die Bestimmungen der Art. 48, 121, 189 u. 204 Anwendung finden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Tagebuch
für den Trödler N. N.

Nr. curr.	Gegenstand.	Name und Stand des Verkäufers	Zeit des Ankaufs			Name und Stand des Käufers	Zeit des Verkaufs			Bemerkungen.
			Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	

Bekanntmachung und Anzeige der Lebensmittelpreise
(mit Ausnahme der Fleischpreise).

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. August 1865
zu Art. **198** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-B. S. 2329.)

§ 1. Gewerbtreibende, welche sich mit dem Verkaufe von Lebensmitteln abgeben, für welche die Taxen polizeilich festgesetzt sind, haben diese Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf

eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Abs. 2 aufgehoben durch ortspolizeil. Vorschrift vom 14. April 1868 Seite 56.

2. Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe haben die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Abs. 2 aufgehoben wie bei § 1.

3. Schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe haben, wenn sie eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen wollen, wenigstens 3 Tage vorher dem Stadtmagistrate davon Anzeige zu machen oder müssen die Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise vom Stadtmagistrate erlangt haben.

4. Uebertretungen dieser Vorschrift, werden nach Art. 198 des P.-St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 bestraft.

Bekanntmachung und Anzeige der Fleischpreise.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. April 1868 zu Art. **198** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1097.)

§ 1. Metzger, sowie sonstige Gewerbtreibende und überhaupt alle Personen, welche im Stadtbezirke Fleisch feil bieten, sind verpflichtet, die Preise der nachgenannten Fleischgattungen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Metzger, welche außer der Fleischbank in ihren Privatwohnungen Fleisch verkaufen, haben dieser Anordnung auch bezüglich der Letzteren zu genügen.

2. Der Bestimmung des § 1 unterliegen nachfolgende Fleischgattungen und Sorten:

1) das Rindfleisch in den verschiedenen Qualitäten,
2) das Faselochsenfleisch,
3) das Kuh- und Rauppenfleisch,
4) das Kalbfleisch,
5) das Hammelfleisch,
6) das Schweinefleisch.

3. Es ist verboten, die durch Anschlag bekannt gegebenen Preise zu überschreiten oder eine

Erhöhung dieser Preise eintreten zu lassen, ohne daß hievon wenigstens drei Tage vorher Anzeige gemacht, oder die Bewilligung zu einer früheren Aenderung vom Stadtmagistrate ertheilt worden ist.

Metzger, welche in der Fleischbank feil halten, haben die Anzeige über die Preiserhöhung beim städtischen Oberfleischbeschauer zu machen; alle übrigen Fleischverkäufer machen die Anzeige beim Stadtmagistrat.

4. Uebertretungen vorstehender Anordnungen sind nach Art. 198 d. P.-St.-G.-B. strafbar.

5. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Mai 1868 in Kraft; mit diesem Tage sind die zu Art. 198 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juli 1864 aufgehoben.

Schrannenordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. September 1864 zu Art. **201**, **202** u. **207**.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2913.)

I.

Zeit und Umfang der Schranne.

§ 1. Die Schranne zu Würzburg wird wöchentlich am Samstag und, wenn dieser ein Feiertag ist, an dem zunächst vorhergehenden Werktage gehalten.

Die Verkaufszeit beginnt um 9 Uhr Morgens.

Die Schrannenhalle wird zum Abladen und Einstellen von Getraide in den Sommermonaten (April mit September) um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 7 Uhr Morgens geöffnet und Abends 6 Uhr geschlossen.

Alles Getraide, welches an den Schrannentagen vor dem Schlusse der Halle hieher kommt, wird als für den Markt bestimmt angesehen und dahin verwiesen, es sei denn, daß mindestens Tags vorher dem Stadtmagistrate eine genaue Anzeige schriftlich oder zu Protokoll darüber gemacht wurde, daß dieses Getraide verkauft sei und an dem nächsten Schrannentage dahier abgeliefert werde.

Die Anzeige muß

a) die Fruchtgattung,
b) das Gewicht des Getraides,
c) den Preis desselben und
d) die Namen und Wohnorte des Verkäufers u. Empfängers genau enthalten.

Die Zufuhr des Getraides in die Halle ist auch während der ganzen Woche, mit Ausnahme

der Sonn- und Feiertage, von Morgens 8—12 Uhr und Mittags von 2—6 Uhr gestattet, wobei es dem Eigenthümer unbenommen bleibt, sein Getraide wieder sofort oder vor dem nächsten Schrannentage abzuholen und hier oder nach Außen zu verkaufen.

Getraide, welches unter der Woche zu Wasser oder zu Land hieher gebracht wird, kann übrigens an jedem anderen Platze abgelagert und verkauft werden, nur ist diesfalls die Bestimmung des nachfolgenden § zu beachten.

2. Von allem Getraide, welches zum Verbrauche in hiesige Stadt, sei es auf Wagen oder auf der Eisenbahn oder auf Schiffen gebracht oder hier verkauft wird, muß auch dann, wenn es nicht auf den Markt oder in die Halle gekommen ist, die Anzeige unter genauer Angabe der Namen und Wohnorte des Verkäufers und Empfängers, der Fruchtgattung und des Preises dem Schrannenmeister vor der Ablieferung gemacht werden.

Ist das Gewicht des Getraides durch eine Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beglaubigt, so ist sie dem Schrannenmeister vorzuzeigen.

Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, so muß das Getraide durch einen beeidigten Getraidwieger sofort gewogen werden, der dann dem Schrannenmeister über das Resultat Mittheilung zu machen hat.

Dafür, daß die erwähnte Anzeige rechtzeitig erfolgt, haftet der Verkäufer.

II.

Ort der Schranne.

3. Als Schrannenmarkt ist die Schrannenhalle und die Hofpromenade vom ersten Baume bis zur und in die Neubaugasse bestimmt. An einem dieser Orte muß alles an Schrannentagen vor dem Schlusse der Schrannenhalle hieher gebrachte Getraide zum Verkaufe aufgestellt werden.

Nach dem Abladen des Getraides in die Halle muß das Fuhrwerk sogleich entfernt werden. Getraide, welches auf der Hofpromenade, ohne abgeladen worden zu sein, verkauft wurde, kann nach der Anzeige im Schrannen-Bureau unmittelbar vom Aufstellplatze dem Käufer zugeführt, muß jedoch daselbst sofort durch einen beeidigten Getraidwieger gewogen werden. Letzterer hat dann über das Ergebniß dem Schrannenmeister alsbald Mittheilung zu machen.

III.

Gegenstand des Schrannenverkaufs.

4. Nur schrannenmäßiges, d. h. gehörig gereinigtes, trockenes, ungemischtes und sonst unverdorbenes Getraide darf feilgeboten und verkauft werden. Getraide, welches diese Eigenschaften nicht hat, kann sofort vom Markte zurückgewiesen wer-

den. Jeder einzelne Sack muß Getraide von gleich guter Beschaffenheit enthalten. Hat ein Verkäufer Getraide von verschiedener Güte, so muß er von jeder Art einen Mustersack aufstellen und die Zahl der Säcke angeben, die zu jeder besondern Art gehören. Ein Sack darf daher auch nicht in der Mitte anderes Getreide, als sich oben oder unten in demselben befindet, enthalten.

Auch Oelfrüchte, Reps, Mohn u. s. w. gehören zu den Gegenständen des Schrannenverkehrs und unterliegen den Bestimmungen der Schrannenordnung.

IV.
Verkehr auf der Schranne.

5. Beim Anfahren, Abladen und Aufstellen des Getraides in der Halle wie auf der Hofpromenade und dem ganzen Markte überhaupt haben die Schrannengäste den Anordnungen der anwesenden Schrannen- und Polizei-Bediensteten Folge zu leisten.

6. Verboten ist:

a) vor dem Anfange der Schranne (9 Uhr Morgens) offen oder heimlich Getraide zu kaufen oder zu verkaufen,

b) Getraide, nachdem es in die Stadtmarkung gelangt ist, auf dem Wege zur Schranne zu kaufen oder zu verkaufen,

c) Getraide nur zum Scheine auf den Markt zu bringen,

d) die eigenen Forderungen der Verkäufer zu überbieten,

e) Verabredungen zu treffen, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben,

f) das auf der Schranne erkaufte Getreide an demselben Schrannentag wieder zu verkaufen,

g) Getraide verschiedener Gattung mit Angabe eines für dasselbe bestimmten Gesammtkaufpreises zu kaufen und zu verkaufen.

In solchen Fällen muß vielmehr stets für jede Getraidgattung ein besonderer Preis festgesetzt und dem Schrannenbeamten nach Vorschrift des § 8 angegeben werden.

7. Alles Getraide muß nach Gewicht verkauft werden und zwar:

Waizen	300	Pfd. bayer.,
Korn	300	" "
Spelzkern	300	" "
Gerste	260	" "
Hafer	180	" "
Erbsen, Linsen und Wicken	320	" "
Reps	260	" "
Mohn	260	" "

Das Wiegen geschieht lediglich durch die hiefür aufgestellten und verpflichteten Getraidewieger.

8. Jeder Verkäufer ist verpflichtet seinen Namen und Wohnort, die Gattung, das Gewicht und den Preis des verkauften Getraides zum Behufe der Erhebung des Mittelpreises

dem Schrannenbeamten gewissenhaft anzugeben.

V.

Einstellung des unverkauft gebliebenen Getraides.

9. Nach dem Schlusse des Marktes kann das unverkauft gebliebene Getraide abgefahren oder in der Schrannenhalle eingestellt werden. In dem letzteren Falle bezeichnet der Schrannenmeister jeden Sack durch eine Nummer und stellt dem Eigenthümer einen Schein aus. Uebrigens kann auch das eingestellte Getraide (siehe § 1) zu jeder Zeit, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, gegen Rückgabe des Scheines und Bezahlung der etwa schuldigen Einstellgebühr wieder zurückgenommen werden.'

Ist der Schein verloren gegangen, so wird die Abfuhr des Getraides nur gegen baare Hinterlegung des Werthes oder Stellung guter schriftlicher Bürgschaft, über deren Annehmbarkeit der Magistrat allein entscheidet, gestattet.

VI.

Haftung der Stadtgemeinde.

10. Die Stadtgemeinde haftet für alles in der Schrannenhalle aufgestellte Getraide insoferne, als ein Verlust oder eine Beschädigung durch eine rechtswidrige Handlung oder eine Fahrlässigkeit eines vom Magistrate aufgestellten Bediensteten entstanden ist.

Der Rückgriff gegen den Schuldigen bleibt ihr vorbehalten.

VII.

Gebühren.

11. Zu zahlen ist:

1) von allem zum Verkaufe oder Verbrauche, sei es an einem Schrannentage oder unter der Woche, hieher gebrachten Getraide dem Thorexaminator bei der Einfahrt in die Stadt die bisher übliche Gebühr von 1¼ kr. für jeden Schäffel.

Vorübergehende Bestimmung.

Kommt solches Getraide auf der Eisenbahn in die Stadt, so muß die obenerwähnte Gebühr, insolange der Güterverkehr noch vom alten Bahnhofe ausgeht, dem Examinator am Neuthor entrichtet werden.

2) Dem Schrannenmeister von dem auf dem Schrannenmarkte verkauften Getraide
   a) von dem Käufer ein Platzgeld von 1 kr. für einen bayerischen Zentner.
   b) für die Getraidewieger (mit Einschluß des etwaigen Einfüllens des Getraides in die Kuffe und in die Säcke, des Bindens der letzteren u. s. w.) 1 kr. für einen Zentner, wovon übrigens Käufer und Verkäufer, falls unter ihnen keine andere Uebereinkunft ge-

troffen worden ist, jeder die Hälfte zu übernehmen haben,

c) für etwaige Einstellung des Getraides in der Schrannenhalle bis zu 14 Tagen 1 kr. für den bayer. Zentner, über 14 Tage bis 6 Wochen 2 kr. für den bayer. Zentner. Ueber 6 Wochen kann Getraide nur mit besonderer Zustimmung des Magistrats, der in diesem Falle auch die Bedingungen festzusetzen hat, eingestellt werden.

Wird Getraide, welches bereits 6 Wochen eingestellt war, und zu dessen weiterer Einstellung der Magistrat die Zustimmung nicht gegeben hat, nicht abgeholt, so ist dasselbe durch den Schrannenmeister auf der nächstfolgenden Schranne zu verkaufen und der Preis nach Abzug der darauf haftenden Gebühren beim Stadtmagistrate zu hinterlegen.

Befreit von einer Einstellgebühr ist:

aa) jenes Getraide, welches in der Zwischenzeit von einer Schranne zur andern in die Halle gebracht und auf der nächsten Schranne zum Verkaufe wirklich ausgestellt wurde, und

bb) jenes, welches auf der Schranne zum erstenmale zum Verkaufe ausgestellt war, jedoch nicht verkauft, deßhalb eingestellt und auf der nächsten Schranne zum Verkaufe wirklich wieder ausgestellt, auch verkauft wurde und abgefahren wird.

3) Den Getraidwiegern außer dem unter 2 b erwähnten Falle für jenes Getraide, welches direkt von der Schranne an den Main oder auf die Speicher gebracht wird, nach erfolgter Abgewährung 1 kr. für den Zentner, den, insoferne keine Uebereinkunft getroffen ist, gleichfalls Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zu zahlen haben.

4) Den Sackträgern vom Verkäufer, vorausgesetzt, daß hiewegen nichts anderes vereinbart worden ist,

a) für das Abladen des Getraides und dessen Verbringung an den Aufstellplatz in der Schrannenhalle ½ kr. für den Zentner;

b) für das Verbringen vom Aufstellplatze in die Waage und zurück ½ kr. für den Zentner;

c) für das Hinaustragen an den Wagen und das Aufladen gleichfalls ½ kr. für den Zentner;

d) für das Verbringen des auf dem Wagen verkauften Getraides von da zur Waage und die Zurückbringung auf den Wagen 1 kr. für den Zentner;

e) wenn Getraide direkt von der Schranne an den Main gebracht wird, für Verbringen des Getraides zur Waage und von da ins Schiff 1 kr. für den Zentner; kommt aber

f) Getraide auf einen Speicher, für Tragen des Getraides vom Wagen auf einen Speicher über 1 Stiege oder im I. Stocke $1^1/_3$ kr. oder im II. Stocke über 2 Stiegen $1^2/_3$ kr. und über 3 oder mehr Stiegen 2 kr. per Zentner.

Den Betheiligten bleibt es jedoch unbenommen, den Dienst des Sacktragens selbst zu verrichten oder durch ihre Angehörigen verrichten zu lassen, in welchem Falle sie selbstverständlich an die Sackträger nichts zu entrichten haben.

VIII.
Schrannenobrigkeit und Schrannenpersonale.

12. Die Handhabung der Schrannenordnung und die gütliche Schlichtung der auf der Schranne sich ergebenden Streitigkeiten steht dem Stadtmagistrate zu. Derselbe stellt das nöthige Schrannenpersonale auf, ordnet das nöthige Polizeipersonale zur Schranne ab und ertheilt demselben die erforderlichen Instruktionen.

Insbesondere stellt er einen Schrannenmeister und einen Schrannendiener, sowie die erforderliche Zahl von Getraidwiegern und Sackträgern auf.

Schrannenmeister.

13. Dem Schrannenmeister liegt ob:

1) die unmittelbare Aufsicht über den Schrannenmarkt, die Sorge für Erhaltung der Ordnung auf demselben und für den pünktlichen Vollzug der Schrannenordnung;

2) die möglichste Schlichtung der auf dem Schrannenmarkte entstehenden Streitigkeiten, Beschwerden und Klagen. Derselbe hat

3) die Getraidwieger und Sackträger zu beaufsichtigen, insbesondere den Getraidwiegern in der Halle die Plätze zum Wiegen anzuweisen, dann nach Auftrag des Stadtmagistrats die Ordnung der für den ständigen Dienst außerhalb der Halle, am Maine und in den Privathäusern angewiesenen Getraidwieger festzusetzen und in der Halle zur Kenntnißnahme der Getraidwieger anzuschlagen;

4) das in der Schranne eingestellte Getraide sicher zu verwahren, über dasselbe ein genaues Verzeichniß mit Aufführung des Namens des Eigenthümers, der Gattung des Getraides, der Sackzahl und der Bezeichnung der Säcke, sowie des angegebenen Inhaltes derselben zu führen, das zurückverlangte Getraide nach

Maßgabe der Bestimmungen der Schrannenordnung zurückzugeben und entsprechende Vormerkung in dem Verzeichnisse zu machen;

5) die in der Schrannenordnung bestimmten Verzeichnisse zu führen und dem Magistrate rechtzeitig Mittheilung zu machen;

6) die in § 11, 2 angegebenen Gebühren zu erheben und dem Magistrate monatlich Rechnung darüber zu stellen.

Im Uebrigen wird sich weitere Instruktion vorbehalten.

Schrannendiener.

14. Der Schrannendiener ist Gehilfe des Schrannenmeisters und hat dessen Anordnungen zu entsprechen. Außerdem liegt ihm die Reinigung der Schrannenhalle, der Fenster derselben und der im Schrannengebäude befindlichen Amtszimmer ob.

Getraidwieger.

15. Die Getraidwieger haben den Anordnungen des Schrannenmeisters Folge zu leisten, dürfen in der Halle nur an dem ihnen angewiesenen Platze wiegen und die Halle während der Schrannenzeit ohne Erlaubniß des Schrannenmeisters nicht verlassen.

Die zum Wiegen außer der Halle, am Main oder in Privathäusern durch den Schrannenmeister festgesetzte Ordnung ist genau einzuhalten. Nur die in dieser Ordnung aufgestellten Getraidwieger dürfen an den betreffenden Orten wiegen und müssen hiezu von den Getraidhändlern, von den Getraidkäufern oder Verkäufern verwendet werden.

Ist ein an der Reihe befindlicher Getraidwieger durch Krankheit oder sonstwie an der Dienstesverrichtung verhindert, so hat er dem Schrannenmeister hievon rechtzeitig Anzeige machen zu lassen, damit derselbe einen anderen Getraidwieger abschicken kann. Reichen beim größeren Geschäftsdrang die in der Dienstordnung aufgestellten Getraidewieger nicht aus, so ist sich wegen Absendung der nöthigen Getraidewieger gleichfalls an den Schrannenmeister zu wenden.

Demselben oder dem Stadtmagistrate sind auch Beschwerden über die Getraidewieger oder Sackträger vorzubringen.

Die Dienstobliegenheiten der Getraidewieger sind ferner folgende:

a) die genaue Befolgung der Schrannenordnung zu überwachen und jede wahrgenommene Uebertretung dem zur Schranne abgeordneten Polizeibeamten oder dem Schrannenmeister und nach Umständen dem Stadtmagistrate anzuzeigen;

b) beim Wiegen des Getraides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, keinen Käufer oder Verkäufer zu begünstigen oder zu beschädigen und nur schrannenmäßiges Getraide abzuwiegen;

c) sich in keinen Getraidhandel zu mischen oder einen solchen zu verabreden, auch für Niemanden Getraidbestellungen zu machen;

d) kein Getraide auf eigene oder fremde Rechnung zu verkaufen oder solches über den eigenen Hausbedarf einzukaufen;

e) nur die vorgeschriebene Gebühr zu erheben, übrigens sich von Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen in der Schrannenhalle ganz zu enthalten, da solche von dem Schrannenmeister erhoben werden;

f) ihre Dienste mit voller Bereitwilligkeit und ohne Verzug den Schrannengästen zu leisten, sich dabei namentlich

g) gegen Jedermann höflich und zuvorkommend zu benehmen, sich alles Schimpfens und Schreiens zu enthalten und während des Marktes nüchtern zu sein;

h) mit der zur Erhaltung der Ordnung auf den Schrannenplatz abgeordneten Polizeimannschaft dahin zu wirken, daß die Wagen der Getraidverkäufer in der Reihenfolge ihrer Ankunft ordentlich aufgestellt werden;

i) die Vorschriften beim Wiegen sowohl in der Schrannenhalle als außerhalb derselben einzuhalten.

Hiebei behält sich der Stadtmagistrat vor, weitere Vorschriften über das Verhalten und den Dienst der von ihm überdies nur auf Ruf und Widerruf aufgestellten Getraidewieger zu erlassen.

Sackträger.

16. Die Sackträger haben

a) sich rechtzeitig in der Halle einzufinden und nach Anordnung des Schrannenmeisters aufzustellen;

b) sich allen Anordnungen des Stadtmagistrates 'oder des Schrannenmeisters augenblicklich zu fügen;

c) bei dem Abladen der Früchte darauf zu sehen, daß die bestimmte Aufstellordnung eingehalten werde;

d) sich gegen Jedermann höflich und zuvorkommend zu benehmen und sich alles Schimpfens und Schreiens zu enthalten; sie dürfen

e) während des Marktes nicht betrunken sein;

f) außer der ihnen bewilligten Gebühr nicht mehr, insbesondere kein Trinkgeld verlangen;

g) ohne Erlaubniß des Schrannenmeisters, so lange der Markt dauert, die Halle nicht verlassen;

h) sich nicht als Schmuser oder Mäckler gebrauchen lassen und sind

i) verbunden, alle wahrgenom-

menen Zuwiderhandlungen gegen die Schrannenordnung sogleich zur Anzeige zu bringen.

IX.

Strafbestimmungen.

17. Uebertretungen der §§ 1, 3—7 und 11 werden nach Art. 202 Abs. 1, die der Bestimmungen des § 1 über die darin erwähnte Anzeige und der §§ 2 und 8 nach Art. 201 und Uebertretungen der §§ 15 und 16 nach Art. 207 letztem Absatze des Pol.-Str.-G.-Buches vom 10. November 1861 bestraft.

Uebertretungen der §§ 15 und 16 haben unter Umständen außer der angegebenen Bestrafung auch noch die Entlassung zur Folge.

18. Schließlich wird die Bestimmung des bereits angeführten Art. 201 des Polizei-Strafgesetzbuches beigefügt:

„Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getraide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt."

Zu Art. **200**. Siehe ortspolizeiliche Vorschrift zu Art. **132**, Seite 21 u. 22.

Meßordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Mai 1868

zu Art. **202** Abs. 2 des P.=St.=G.=B.

(Beil. z. Kr.=A.=Bl. S. 1821.)

§ 1. In hiesiger Stadt werden jährlich drei sogenannnte Messen und zwar:

a) Die Ostermesse vom Montag nach Oculi,

b) die Kilianimesse vom 9. Juli und

c) die Allerheiligenmesse vom 2. November an

14 Tage lang abgehalten.

Fällt auf die vorbezeichneten Tage ein Sonn= oder Feiertag, so beginnt die Messe am darauffolgenden Tage.

2. Zum Verkaufe während der Messe werden nur jene Personen zugelassen, welche sich über ihre Handelsberechtigung durch einen Gewerbeschein auszuweisen vermögen.

Vor Eröffnung des Verkaufs hat jeder Auswärtige, welcher die Messe als Verkäufer beziehen will, seine Legitimationspapiere beim städtischen Quartieramte in Vorlage zu bringen und die Meßkarte gegen Entrichtung der Gebühr zu lösen und ist jeder Verkauf vor Lösung der Meßkarte verboten.

Hiesige Einwohner, welche die Messe als Verkäufer beziehen wollen, haben um Anweisung eines Verkaufsplatzes beim Stadtmagistrat nachzusuchen.

3. Buden, Stände, Verkaufstische 2c. dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung aufgestellt werden.

Alle Buden, Stände 2c. dürfen höchstens 4 Tage vor Beginn der Messe auf dem Meßplatze aufgestellt und müssen binnen längstens 4 Tagen nach dem Schlusse der Messe vom Meßplatze entfernt werden.

4. Jeder Verkäufer hat sich innerhalb der Gränzen des ihm angewiesenen Verkaufsplatzes zu halten, darf dieselben nicht überschreiten und muß den Anordnungen des Stadtmagistrats Folge leisten.

Die Passage in den Buden=

reihen darf weder durch Kisten, noch durch sonstige Gegenstände verengt werden; auch ist es verboten, Kisten hinter den Buden aufzustellen, Verkaufsgegenstände oder Firmas so auszuhängen oder aufzustellen, daß sie die Durchsicht oder die Passage hindern oder stören.

5. Durch die Straßen des Meßplatzes darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

6. In der Oster- und Allerheiligenmesse müssen alle Buden um 7 Uhr Abends und in der Kilianimesse um 9 Uhr Abends geschlossen werden, und ist es nach dieser Zeit selbst den Budenbesitzern nicht mehr gestattet, ihre Buden zu öffnen oder zu betreten.

7. An Sonn- und Feiertagen ist das Oeffnen der Buden, sowie jeder Verkauf auf dem Meßplatze verboten.

Hinsichtlich des Verkaufs außerhalb des Meßplatzes wird auf die zu Art. 105 des P.-St.-G.-B. erlassene allerh. Verordnung vom 30. Juli 1862 und die ortspolizeilichen Vorschriften vom 4. Oktober 1862 hingewiesen.

8. Vor dem Beginne und nach dem Schlusse der Messen ist jeder Verkauf auf dem Meßplatze verboten.

Den en gros-Händlern ist der Verkauf 3 Tage vor Eröffnung der Messen in geschlossenen Verkaufslokalitäten gestattet.

9. Die zu entrichtenden Gebühren sind folgende:

a) für die von auswärtigen Verkäufern zu lösende Meßkarte 24 kr.,

b) Beleuchtungs- und Platzgeld

1) für eine Bude 2 fl. 30 kr.,

2) für einen Stand 1 fl. 30 kr.,

3) für einen halben Stand 30 kr.,

4) für einen Tisch 15 kr.

Außerdem sind an die Budenaufschläger für Auf- und Abschlagen, sowie für Bewachung der Buden 20 kr. per laufenden Fuß jeder Bude zu bezahlen.

Die Ständebesitzer im Leichenhofe haben für Bewachung ihrer Stände zusammen den Betrag von 1 fl. 36 kr. pr. Nacht an die Budenaufschläger zu entrichten.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Christmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juni 1868

zu Art. **202** Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1874.)

§ 1. Der Christmarkt beginnt am 6. Dezember und endet mit dem 1. Januar.

Derselbe wird auf dem Viktualienmarkte abgehalten und darf nur von hiesigen Einwohnern bezogen werden.

2. Wer den Christmarkt als Verkäufer beziehen will, hat dies dem Stadtmagistrate längstens 14 Tage vor Beginn des Christmarktes anzuzeigen und um Anweisung eines Verkaufsplatzes nachzusuchen.

Buden, Stände, Verkaufstische 2c. dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung aufgestellt werden.

3. Alle Buden und Stände dürfen höchstens 4 Tage vor Beginn des Christmarktes aufgestellt, und müssen binnen längstens 4 Tagen nach Schluß des Christmarktes entfernt werden.

4. Jeder Verkäufer hat sich innerhalb der Gränzen des ihm angewiesenen Verkaufsplatzes zu halten, und muß den deßfallsigen Anordnungen des Stadtmagistrats Folge leisten.

5. Durch den Christmarktplatz darf weder gefahren noch geritten werden.

6. Der Verkauf auf dem Christmarkt beginnt Morgens 8 Uhr und dauert bis Abends 7 Uhr. Am Abend vor dem ersten Weihnachtsfeiertage dürfen die Buden bis Abends 9 Uhr geöffnet bleiben.

Am ersten Weihnachtsfeiertage müssen die Buden den ganzen Tag über geschlossen bleiben.

An Sonn- und Feiertagen dürfen dieselben von Vormittags 11 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet bleiben.

7. Wer sog. Christbäume zum Markte bringt, hat sich über deren rechtliche Erwerbung durch Zeugnisse auszuweisen. Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Förstern oder von den Eigenthümern von Privatwaldungen zu erholen und müssen die von letzteren ausgestellten Zeugnisse von den Ortspolizeibehörden bestätigt sein.

8. Außer dem üblichen Marktzoll an den Marktdiener (pr. Bude 12 kr.) ist eine weitere Gebühr nicht zu entrichten.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Allerheiligenmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juni 1868

zu Art. **202** Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1807.)

§ 1. Am 31. Oktober, 1. und 2. November ist der Verkauf von Kränzen, Blumen und sonstigen zur Ausschmückung von Gräbern dienlichen Gegenständen, sowie von Wachs in der Nähe des Kirchhofes an dem hiefür vom Stadtmagistrate bestimmten Platze gestattet.

2. Der Verkauf von Eßwaaren und Getränken auf diesem Platze ist als ungeeignet gänzlich ausgeschlossen.

Der Verkauf an einem anderen, als dem vom Stadtmagistrate bestimmten Platze ist verboten.

3. Die Anweisung der Verkaufsplätze geschieht durch den Marktdiener, an welchen sich jeder Verkäufer hierwegen zu wenden hat. Dem Marktdiener ist zugleich die Aufsicht übertragen und ist den deßfallsigen Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten.

4. An den Marktdiener ist für die Anweisung eines Verkaufsplatzes eine Gebühr von 3 kr. per Tag und für die Anweisung eines Platzes zur Aufstellung eines Standes oder Tisches eine Gebühr von 9 kr. per Tag zu entrichten.

5. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Viehmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Januar 1863

zu Art. **202** Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 393.)

A. Große Viehmärkte.

§ 1. Für Pferde, sowie für alle Arten von Schlacht-, Zug- und Zuchtvieh werden dahier alle 14 Tage am Mittwoch und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am Tage vorher große Märkte auf dem freien Platze am unteren Mainquai abgehalten.

2. Der Zutrieb kann während des ganzen Markttages stattfinden.

Beim Eintreiben von Vieh durch ein Stadtthor ist dem Thorexaminator die Zahl der Viehstücke anzugeben,

für 1 Ochsen oder 1 Kuh 4 kr.,
für 1 Stier 3 kr.,
für 1 Hammel, Kalb oder Schwein 2 kr.,
für 1 Pferd 4 kr.

zu zahlen und eine Bescheinigung über diese Zahlung, sowie ein Thorschein in Empfang zu nehmen.

Wird Vieh mit der Eisenbahn hierher gebracht, so ist dem im Bahnhofe aufgestellten Accis-Nachgeher die Angabe über die Zahl der Viehstücke zu machen, der bezeichnete Betrag zu zahlen und von diesem die Bescheinigung, sowie der Thorschein entgegen zu nehmen.

3. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden, und unterliegt daher alles zu Markte gebrachte Vieh der allgemeinen Beschau.

4. Sind die Käufer der einzelnen Viehstücke Einwohner der Stadt Würzburg, so sind ihre Namen dem auf dem Marktplatze anwesenden Magistrats-Bediensteten anzugeben. Diesem Bediensteten sind auch die Thorscheine einzuhändigen und von ihm für diejenigen Viehstücke, welche wieder aus der Stadt getrieben werden sollen, Auspassirscheine zu lösen. Letztere werden unentgeltlich ausgestellt und sind beim Austreiben durch ein Stadtthor dem Examinator daselbst oder beim Weitertransporte auf der Eisenbahn der k. Bahnexpedition oder dem daselbst anwesenden städt. Accisnachgeher zu übergeben.

5. Zum Abwägen kann die Stadtwaage benützt wer-

den und ist per Stück 6 kr. zu zahlen.

6. Den Anordnungen des magistratischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

B. Wochenviehmärkte.

1. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs werden wöchentlich am

Montag und Mittwoch

Schweinemärkte und am

Dienstag und Donnerstag

Kälbermärkte auf dem freien Platze am unteren Mainquai abgehalten. Auf dem letzteren Markte kann auch der Verkauf von Ochsen, Kühen, Stieren und Hammeln stattfinden.

2. Diese Märkte beginnen im Sommer um 5 und im Winter um 8 Uhr Morgens.

3. Beim Eintreiben von Vieh durch ein Stadtthor ist dem Thorexaminator die Zahl der Viehstücke anzugeben,

für 1 Ochsen oder 1 Kuh 4 kr.,
für 1 Stier 3 kr. und
für 1 Hammel, Kalb oder Schwein 2 kr.

zu zahlen und eine Bescheinigung über diese Zahlung, sowie ein Thorschein in Empfang zu nehmen. Wird Vieh mit der Eisenbahn hieher gebracht, so ist dem im Bahnhofe aufgestellten Accisnachgeher die Angabe über die Zahl der Viehstücke zu machen, der bezeichnete Betrag zu zahlen und von diesem die Bescheinigung, sowie der Thorschein entgegen zu nehmen.

4. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden und unterliegt daher alles zu Markt gebrachte Vieh der allgemeinen Beschau.

5. Sind die Käufer der einzelnen Viehstücke Einwohner der Stadt Würzburg, so sind ihre Namen dem Brückensperrer oder dem auf dem Marktplatze anwesenden Magistratsbediensteten anzugeben.

Diesen Bediensteten sind auch die Thorscheine einzuhändigen und von ihnen für diejenigen Viehstücke, welche wieder aus der Stadt getrieben werden sollen, Auspassirscheine zu lösen. Letztere werden unentgeltlich ausgestellt und sind beim Austreiben durch ein Stadtthor dem Thorexaminator daselbst oder beim Weitertransporte auf der Eisenbahn der k. Bahnexpedition oder dem daselbst anwesenden städtischen Accisnachgeher zu übergeben.

6. Den Anordnungen des magistratischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Holzmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. November 1866

zu Art. **202** Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2937.)

I. Abschnitt.

Ort und Zeit.

§ 1. Der Holzmarkt wird an jedem Wochentage am Mainquai — von der städtischen Aiche bis zur Mainüberfahrt — abgehalten.

Er beginnt in den Monaten Mai mit September Morgens 7 Uhr, in den Monaten Oktober mit April Morgens 8 Uhr und endet um 12 Uhr Mittags.

2. Alles Brennholz, welches zum Verkaufe in die Stadt gebracht wird, muß auf dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Marktplatze zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Nur ausnahmsweise ist zur Zeit auch der Verkauf von Brennholz auf den von der Stadt verpachteten Plätzen außerhalb des Pleichacherthores gestattet.

II. Abschnitt.

Verpflichtungen der Holzverkäufer.

3. Jeder Holzverkäufer (Holzhändler) hat dem städtischen Holzunterkäufer

a) noch vor dem Aufladen des verkauften Holzes anzuzeigen, wieviel und was für Holz, dann an wen er dasselbe verkauft hat und

b) für jeden ausgeladenen Karren Holz 11 kr. städtische Gebühr (jura) und die vom Stadtmagistrate festgesetzte Fuhrlohnstaxe zu entrichten.

c) Wenn das Holz von einem Schiffe ausgeladen ist, so muß vom Lande abgestoßen und dem nächstfolgenden zum Ausladen Platz gemacht werden. Dasselbe muß ein Holzhändler oder Eigenthümer eines mit Holz beladenen Schiffes auch dann beachten, wenn er das Holz noch auf seinem Schiffe liegen lassen, der hinter ihm angelandete Holzverkäufer oder Schiffseigenthümer aber das Holz ausladen will.

d) Das Ausladen des verkauften Holzes hat unmittelbar vom Schiffe aus in die Karren zu geschehen. Das Aufarken auf dem Mainquai oder das Auswerfen auf dasselbe vom Schiffe aus ist nur zuläßig, wenn der städtische Holzunterkäu-

ser hiezu besondere Erlaubniß ertheilt hat.

e) Das Holz darf nur in ganzen oder halben Karrenladungen verkauft und die Abfuhr nur durch die mit magistratischer Erlaubniß aufgestellten Kärner besorgt werden.

Wer übrigens eigenes Geschirr besitzt, darf auch seinen eigenen Holzbedarf vom Markte hinwegfahren.

Ebenso darf Derjenige, welcher Holz zu Wagen auf den Markt gebracht hat, dasselbe, soferne er bei seiner Einfahrt in die Stadt dem Thorexaminator die städt. Gebühren bereits gezahlt hat, sofort zu dem Käufer fahren.

f) Der stückweise Verkauf kleinerer Wellen ist ausnahmsweise nur jenen Holzhändlern gestattet, welche eine von dem Holzmesser des Aufladeortes ausgestellte und von dem Vorsteher daselbst beglaubigte Bescheinigung über die Anzahl der in ihr Schiff verladenen Holzwellen dem städtischen Holzunterkäufer übergeben.

Dem letzteren ist auch die städtische Gebühr zu $13\frac{1}{2}$ kr. für 200 Stück zu entrichten.

III. Abschnitt.

Verpflichtungen der Holzmesser.

4. Die Holzmesser müssen

a) auf Aufforderung jedes dahier angekommene Holz messen und beim Aufsetzen ordentlich in einander legen oder dasselbe unter ihrer persönlichen Aufsicht und Haftung aufsetzen und messen lassen;

b) zum Abmessen ein von dem Stadtmagistrate gestempeltes Maß verwenden;

c) die Klafterzahl von dem auf dem Markte gemessenen Holze dem städt. Holzunterkäufer, von dem außerhalb des Pleichacher Thores gemessenen dem Examinator an diesem Thore anzeigen; sie dürfen

d) außerhalb des Marktes Holz nur dann messen, wenn, worüber der Holzunterkäufer zu entscheiden hat, ihre Anwesenheit auf dem Holzmarkte nicht mehr erforderlich ist, endlich

e) außer dem Messerlohne, welcher mit Inbegriff des Aufsetzens auf 6 kr. per Klafter festgesetzt ist, für Taglöhne, Gänge rc. keine weitere Aufrechnungen machen.

5. Den Messerlohn hat, wenn nichts Anderes verabredet ist, der Holzkäufer zu zahlen.

IV. Abschnitt.

Verpflichtungen der Kärner.

6. Jeder Kärner hat die bereits unterm 21. Juli 1863 erlassene Kärnerordnung genau

zu beachten, beim Holzfahren aber insbesondere

a) sich nur eines abgeaichten vorschriftsmäßig numerirten Karrens zu bedienen,

b) das Holz beim Laden ordentlich ineinander und das Schlußeisen in gerader Linie über den Karren zu legen,

c) sich mit dem auf dem Markte vom Schiffe aus geladenen Karren an das Holzmagazins-Bureau zu begeben, dort anzuzeigen, von welchem Holzhändler oder Verkäufer er das Holz geladen hat und die Anweisung an den Käufer in Empfang zu nehmen;

d) Wenn das Holz von den außerhalb des Pleichacher-Thores aufgearkten Holzvorräthen hereingefahren wird, den Namen des Holzverkäufers dem Examinator am Pleichacherthore anzuzeigen, der dann auch die städtische Gebühr von dem Holzverkäufer zu erheben hat;

e) jenes Holz, welches er gegen die erhaltene Anweisung an einen andern Ort geführt und abgeladen hat, auf Aufforderung des Holzunterkäufers sofort wieder abzuholen und dem Käufer zuzuführen, widrigens es auf seine Kosten und Gefahr dahin geschafft wird.

7. Der Fuhrlohn wird an die Kärner von dem städtischen Holzunterkäufer und in dem unter lit. d des vorstehenden Paragraphen erwähnten Falle von dem Holzhändler oder Verkäufer gezahlt. Es darf also außerdem vom Verkäufer und in jedem Falle vom Käufer kein Lohn, noch sonst eine Gebühr gefordert werden.

V. Abschnitt.

Städtisches Holzmagazin.

8. In den Wintermonaten wird nach vorgängiger Bekanntmachung auch aus dem städtischen Holzmagazine an jedem Montag, Dienstag und Freitag Vormittags von 8–12 Uhr Holz abgegeben.

Dasselbe ist im Bureau des städtischen Holzunterkäufers in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr zu bestellen und ist zugleich der jährlich bestimmte Kaufpreis, in welchem übrigens der Fuhrlohn schon inbegriffen ist, baar zu erlegen.

9. Wer Brennholz auf der Eisenbahn erhält, hat davon sogleich nach dessen Eintreffen dem Holzunterkäufer unter Vorzeigung des Frachtbriefes Anzeige zu machen.

Demselben sind dann die städtischen Gebühren (ohne Anweisschein 16 kr., mit Anweisschein 22 kr. per Klafter) und der Fuhrlohn zu zahlen, worauf er die Abfuhr des Holzes durch die

Kärner an die Eigenthümer sofort anzuordnen hat.

Der Besitzer eines eigenen Geschirres darf mit solchem auch von der Eisenbahn sein Holz hinwegfahren und hat in diesem Falle keine Anweisgebühr und selbstverständlich auch keinen Fuhrlohn beim Holzunterkäufer zu erlegen.

VI. **Abschnitt.**

Strafbestimmungen.

10. Uebertretungen der §§ 1—4, 6, 7 und 9 werden nach Art. 202 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges.-Buches vom 10. November 1861 an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Viktualienmarktordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Dezember 1865 zu Art. **202** Abs. 2 u. Art. **132** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. 1866 S. 273.)

§ 1. Das Feilbieten von Lebensmitteln oder Bodenerzeugnissen auf dem Marktplatze ist Jedermann gestattet. Der Verkauf anderer Gegenstände auf dem Markte ist ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verboten.

Am ersten Weihnachts-Tage, am Oster- und Pfingst-Sonntage dürfen gar keine Gegenstände, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur Obst, Brod und Blumen, und zwar erst von Vormittags 10 Uhr an, auf dem Marktplatze feilgehalten werden.

2. Alle Gegenstände des Marktes, welche zum Verkaufe in die Stadt gebracht werden, müssen sogleich auf dem Markte zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden und dürfen Niemanden, der sie zu kaufen sucht, vorenthalten und vor Niemanden versteckt werden. Die Ausrede, daß die Waare schon bestellt sei, wird nicht berücksichtigt, ebensowenig die Ausrede bereits erfolgten Verkaufes, sofern dieser nicht sofort nachgewiesen werden kann.

3. Niemand darf Gegenstände, welche er auf dem Markte

gekauft hat, noch am nemlichen Tage daselbst wieder verkaufen.

4. Alles Vor- und Aufkaufen von Gegenständen des Marktes vor den Thoren, auf Straßen und Gassen der Stadt, in Privat- und Gasthäusern ist verboten. Ebenso ist verboten, solche Waare nur zum Scheine auf dem Markte zum Verkauf auszusetzen und mit Waaren auf dem Markte oder in der Stadt zu hausiren.

5. Alle zu Markte gebrachten Viktualien unterliegen der polizeilichen Beschau, welcher sie nicht entzogen werden dürfen.

6. Die Bestimmung der Art. 316 Nro. 8 und 325 des St.-Ges.-B. über den Verkauf oder das Feilbieten gefälschter und gesundheitsnachtheiliger Nahrungsmittel und des Art. 132 des P.-St.-Ges.-B. über Feilbieten oder Verkauf eckelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Gegenstände, ferner die Bestimmungen des Art. 316 Nro. 5 des St.-Ges.-B. und des Art. 194 des P.-St.-Ges.-B. über Anwendung falscher oder mit den vorgeschriebenen Proben oder Aichen nicht versehener Maße, Gewichte oder Waagen werden in Erinnerung gebracht.

7. Beim Verkaufe von Gegenständen nach Maß oder Gewicht, es mag die Abmessung oder Abwägung in An- oder Abwesenheit des Käufers erfolgt sein, darf an dem zugesicherten Maße oder Gewichte durchaus nichts fehlen.

Gegenstände, welche schon im Voraus abgemessen oder abgewogen, oder nach einem bestimmten Maße oder Gewichte geformt und zugerichtet sind (wie z. B. Butter) und das gehörige Maß oder Gewicht nicht haben, werden durch die Marktinspektion durch Zerbröckeln, Zerschneiden oder auf sonstige Weise in ihrer Form verändert. Die mit solchen Gegenständen auf dem Markte betretenen Personen werden vorbehaltlich der Strafeinschreitung vom Markte weggewiesen.

8. Jeder Verkäufer hat sich an dem von der Marktaufsicht angewiesenen Platz während der ganzen Marktzeit zu halten.

9. Wer unnöthige Unreinlichkeit auf dem Markte macht, hat solche sofort zu beseitigen.

10. Niemand darf den Andern in den Kauf fallen oder sich durch Worte oder Zeichen in den Kauf mischen oder die Waaren überbieten, oder auf sonst ungeeignete Weise den Marktverkehr stören.

Insbesondere ist verboten:

1) Das Bieten eines Preises vor gestelltem Verkaufsangebote.
2) Das Aufschlagen unter der Hand d. h. Verkäufer, welche Waaren nach Maß, Zahl oder Gewicht abgeben, dürfen, so lange Kaufslustige vorhanden sind, in deren Gegenwart Waaren derselben Gattung und Beschaffenheit zu niedrigeren Prei-

sen abgegeben wurden, diesen Kaufslustigen gegenüber die Verkaufspreise nicht erhöhen,

3) jede Handlungsweise, welche auf eine künstliche Preissteigerung abzielt.

11. Von allen zu Markt gebrachten Gegenständen sind die treffenden Gebühren unweigerlich zu entrichten.

12. Ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm zu erregen oder groben Unfug an öffentlichen Orten zu verüben, ist bereits in Art. 60 des P.-St.-G.-B. verboten und wird darauf hingewiesen.

13. Uebertretung der Vorschriften in §§ 1 mit 5, 7, 8, 10 und 11 hat Strafeinschreitung nach Art. 202 des P.-St.-Ges.-B. vom 10. November 1861 und nach Umständen, auch wenn der Fall des § 7 Abs. 2 nicht gegeben ist, die sofortige Wegweisung vom Markte zur Folge.

Uebertretung des § 9 wird nach Art. 132 Abs. 2 am angeführten Orte bestraft.

14. Ein Polizei-Beamter wird mit den Marktdienern und der nöthigen Polizeimannschaft den Vollzug der Marktordnung überwachen und hat Jedermann seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Fischmarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. April 1865

zu Art. **202** Abs. 2.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1649.)

§ 1. Der Fischmarkt beginnt an jedem Fasttage im Winter früh 7 und im Sommer früh 6 Uhr.

2. Alle ohne vorgängige Bestellung zum Verkaufe hieher gebrachten Fische müssen auf dem Fischmarkte zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

3. Das Ver- und Ankaufen von Fischen vor den Thoren, auf Straßen und Gassen der

Stadt, in Privat- und Gasthäusern ist verboten.

Ebenso ist verboten, Fische nur zum Scheine auf dem Markte feil zu bieten oder mit denselben zu hausiren.

4. Wer Fische mit weißen Kiemen oder überhaupt verdorbene Fische feil bietet oder verkauft, hat die Hinwegnahme derselben zu gewärtigen und wird außerdem nach Art. 132 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

5. Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, dürfen nicht auf den Markt gebracht oder feil geboten werden, insoferne nicht nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschrift vom 23. Mai 1865 eine ausnahmsweise Erlaubniß ertheilt wird.

6. Als Laichzeit gilt:

1) für die Aalraupe (Rutte, Ruppe, Quappe) der Januar, Februar und März,
2) für den Hecht der März und April,
3) für die Barbe der März, April und Mai,
4) für den Barsch der März, April und Mai,
5) für die Schleihe der Mai und Juni,
6) für den Grundling der März, April und Mai,
7) für die Brachse der April und Mai,
8) für den Alent (Dickkopf) der Mai und Juni,
9) für die Aesche (Asche) der März und April,
10) für den Karpfen der Juni und die erste Hälfte des Juli,
11) für den Karausch der Juni und Juli,
12) für den Lachs (Rheinsalm) und die Lachsforelle der November, Dezember und Januar,
13) für den Saibling (Salmling) der Dezember und Januar,
14) für die Stein- und Flußforelle der November und Dezember und
15) für die schwarze Forelle der März.

7. Das Normalgewicht ist festgesetzt:

1) für den Aal mit 3/4 Pfund bayer. Gewicht,
2) für die Aalraupe mit 1/2 Pfund,
3) für den Alent mit 1/4 Pfund,
4) für die Aesche mit 1/2 Pfund,
5) für die Barbe mit 1/2 Pfund,
6) für den Barsch mit 1/4 Pfund,
7) für die Brachse mit 1 Pfund,
8) für die Forelle und zwar:
   a) für die Steinforelle mit 1/4 Pfund,
   b) für die Flußforelle mit 1/2 Pfund,
   c) für die schwarze Forelle mit 1/2 Pfund,
   d) für die Lachsforelle mit 3/4 Pfund,

9) für den Hecht mit $^3/_4$ Pfund,

10) für den Karausch mit $^1/_4$ Pfund,

11) für den Karpfen mit 1 Pfund,

12) für den Lachs mit $1^1/_2$ Pfund,

13) für den Saibling mit $^1/_4$ Pfund,

14) für die Schleihe mit $^1/_2$ Pfund,

15) für den Weißfisch mit $^1/_4$ Pfund.

Auf Setzlinge finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

8. Mit Ausnahme der Steinkrebse dürfen Krebse nur unter der Voraussetzung feil geboten werden, daß höchstens 10 Stück auf das Pfund gehen.

Während der Brütezeit (Februar, März, April) werden Krebse zum Verkaufe auf dem Markte gar nicht zugelassen.

9. Jeder Verkäufer hat sich an dem von der Marktaufsicht angewiesenen Platze zu halten und überhaupt den Anordnungen des Aufsichtspersonales Folge zu leisten.

10. Wer unnöthige Unreinlichkeiten auf dem Markte macht, hat solche sofort zu beseitigen.

11. Niemand darf dem Andern in den Kauf fallen oder sich durch Worte oder Zeichen in den Kauf mischen oder die Waaren überbieten oder auf sonst ungeeignete Weise den Marktverkehr stören.

12. Wer den §§ 1 mit 3 und 9 mit 11 entgegen handelt, hat die im Art. 132 Abs. 2 und beziehungsweise Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Uebertretungen der §§ 5—8 (vergleiche Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg vom 4. April 1865) haben Confiscation und weitere Strafe zur Folge.

Hiebei werden auch die Bestimmungen des Art. 316 Nr. 5 des Strafgesetzbuches und des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches über Anwendung falscher oder mit den vorgeschriebenen Proben nicht versehener Gewichte und Wagen in Erinnerung gebracht.

Wollenmarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 4. April 1862

zu Art. **202** Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1927.)

§ 1. Der Wollenmarkt beginnt jährlich am Dienstag der auf die Kiliani-Woche folgenden Woche, und dauert 3 Tage, jeden Tag von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, dann Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr. Die Zufuhr und Einlagerung der Wolle kann indessen schon von Montag an, wie während des Wollenmarktes geschehen.

2. Alle ausschließlich mit für den Markt bestimmter Wolle beladenen Fuhrwerke sind 8 Tage vor dem Beginne des Marktes, wie während desselben von Entrichtung des städtischen Pflasterzolles befreit.

3. Ausländer genießen mit den Inländern ganz gleich alle Vortheile, welche gegenwärtige Marktordnung zugesteht.

4. Der Wollenmarkt wird in dem Schrannen-Bau nächst dem Eisenbahnhofe und auf dem Schrannenplatze abgehalten. Ohne polizeiliche Erlaubniß darf während des Marktes außerhalb dieses Platzes keine zum Verkaufe bestimmte Wolle eingelagert werden.

Die Zurücknahme der gelagerten Wolle, ebenso der Wiederverkauf gekaufter Wolle steht zu jeder Zeit gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren frei.

5. Eine zureichende Anzahl sachkundiger Männer ist zum beliebigen Dienste der Käufer und Verkäufer aufgestellt. Dieselben besorgen insbesondere auch auf Verlangen die Sortirung und das Setzen der Wolle.

6. Bezüglich der aus inficirten Gegenden allenfalls ankommenden Wolle wird die Polizeibehörde jedesmal die geeigneten Maßregeln treffen.

7. Auf den Centner werden zwei Pfund Gut-Gewicht (Globengewicht) gerechnet, wenn nichts Anderes beim Kaufe ausgemacht wird. Bei Quantitäten unter einem halben Centner wird, den Fall besonderer ausdrücklicher Verabredung ausgenommen, kein Gutgewicht gestattet.

8. Zum Abladen und zum weiteren Transport der Wolle in das Marktlokal und aus demselben, zum Aufladen behufs des Weitertransports, end-

lich zum Sacken der Wolle im Marktlokale ist, wenn nicht die Verwendung von gebrödeten Dienern oder Angehörigen des Käufers oder Verkäufers hiezu vorgezogen wird, ausschließend das aufgestellte Hilfspersonal zu verwenden und nach dem im Marktlokale angeschlagenen Tarif, der nicht überschritten werden darf, zu bezahlen.

9. Alle Käufe und Verkäufe sind einem der zum Eintrage in die Marktregister aufgestellten magistratischen Beamten genau anzuzeigen.

Vor dem Eintrag des Gewichts und Preises der Wolle in das Marktregister darf keine Wolle von dem Marktplatze weggebracht werden. Der mit der Unterschrift des betreffenden Beamten versehene Waagschein gilt als Abfuhrschein.

10. Die zur Stadtkasse zu entrichtenden Marktgebühren sind folgende:

A. Lagergeld und Platzgebühr für den Verkäufer.

1) Von der vom Wagen direkt abverkauften Wolle wird kein Lagergeld und keine Platzgebühr erhoben;

2) für eine verschließbare Wollenloge ist eine Gebühr von 3 fl. zu entrichten;

3) für einen Lager- oder Verkaufplatz in der Halle ist eine nach dem Raume vom Marktkommissär festzusetzende Platzgebühr, welche annähernd vom Centner 9 kr. beträgt, zu entrichten.

B. Waaggeld.

Als solches hat der Verkäufer vom Centner 2 kr. an die Stadtkasse zu bezahlen.

(Die Zusammenstellung sämmtlicher Gebühren an die Stadt und an die Arbeiter ist in besonderem Anschlage enthalten.)

11. Für den sicheren Verschluß des Marktlokales außer der Marktzeit wird polizeilich vorgesorgt. Jedem Eigenthümer von Wolle liegt dagegen ob, während der Marktzeit auf seine Wolle selbst Acht zu haben, und namentlich gegen Verwechslung, Beschädigung oder Entwendung derselben Sorge zu tragen.

12. Das Einbinden minderwerther Wolle oder sonstiger Gegenstände in einzelne Vließe oder Bunde ist verboten.

13. Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 2, § 8, 9 und 12 sind, vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Einschreitung, nach Art. 202 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu bestrafen.

14. Das Mitbringen von Hunden in die Halle ist unter der im Art. 142 und das Tabakrauchen in der Halle, sowie auf dem Schrannenplatze unter der im Art. 166 des Polizei-

strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe verboten.

15. Die Erhaltung der Ordnung und die gütliche Beilegung allenfallsiger Streitigkeiten ist dem für jeden Wollenmarkt durch den Magistrat zu ernennenden Commissär übertragen.

Ländeordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juni 1868 zu Art. 205 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1876.)

§ 1. Die gegenwärtige Ländeordnung bezieht sich auf die beiderseitigen Uferstrecken des Mains hiesiger Markung.

Die dem k. Hauptzollamte dahier zur Verfügung stehende, durch eiserne Gitterthore begränzte Strecke des untern Mainquais ist hievon ausgenommen und ist für sie die Hafen- und Zollhofsordnung der k. General-Zolladministration vom 14. November 1848 (I. besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 6 von Unterfranken und Aschaffenburg von 1849) maßgebend.

Die Benützung des ärarialischen Sicherheitshafens (Winterhafens) richtet sich nach den in der Bekanntmachung des k. Stadtrentamtes Würzburg vom 4. Januar 1850 (Intelligenzblatt Beilage Nr. 14) enthaltenen Vorschriften.

2. Von dem rechtseitigen Mainufer ist zur Benützung bestimmt:

A. oberhalb der Mainbrücke:

a) die Strecke von der Augustinerschanze bis zur 2. Stiege unterhalb dieser Schanze für Flöße und für die mit Brettern und Pfählen anfahrenden Schiffe;

b) die Strecke von der 2. Stiege bis zur Pferdeschwemme für Kähne und Gondeln;

c) die Strecke von der Pferdeschwemme bis zu den Abweishölzern im Flusse für Sandschöpfer.

B. unterhalb der Mainbrücke:

a) die Strecke von der städt. Aiche bis zum 1. Uferauf-

gang für Schiffe mit Wellen oder Holzkohlen;

b) die Strecke von dem 1. Uferaufgang bis zur erhöhten Ufermauer und längs derselben bis zu ihrem Ende für die Holzschiffe;

c) die Strecke von dem Ende der erhöhten Ufermauer abwärts bis zur nächsten Ueberfahrt für dieselben Schiffe, so lange die Marktschiffe nicht hier sind, außerdem aber für die Marktschiffe;

d) der Uferplatz am Anfang der Ueberfahrt zur Ablagerung des für die Stadt bestimmten Sandes;

e) die Strecke an der Ueberfahrt bis zum Quai des Hauptzollamtes für Kähne und Gondeln;

f) die Strecke vom Ende des Quais des Hauptzollamtes bis zum Ende der Ufermauer und Anfang der Böschung für die Güterschiffe;

g) die Stelle zwischen der 1. und 2. Stiege unterhalb der Ufermauer für den Floß der Gerber;

h) die Strecke von der 2. Stiege bis zum Ausfluß der Kürnach und Pleichach für die Steinkohlenschiffe;

i) die Strecke vom Bachausfluß bis zur Ueberfahrt zum Bleichwasen für dieselben Schiffe oder, wenn solche nicht vorhanden, für die Floße.

3. Das linkseitige Mainufer darf nächst den beiden Thoren von den Schiffern und Sandschöpfern und unterhalb des dicken Thurmes, soweit und solange es dort nicht für die Brod'sche Badeanstalt nöthig ist, von den Flößern benützt werden.

4. Dem Stadtmagistrate ist vorbehalten, die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nach Bedürfniß jederzeit zu ändern.

Die hiernach jeweils festgesetzten Plätze dürfen nur von denjenigen, für welche sie bestimmt sind, benützt werden.

Abweichungen für einzelne Fälle finden nur mit besonderer Erlaubniß des Magistrats statt.

5. Die Benützung der Stiegenaufgänge vom Main zum Ufer, der Pferdeschwemme, der Ueberfahrten und der Einfahrt in den Winterhafen für ihre Zwecke darf nicht verhindert oder gestört werden. Insbesondere dürfen Fahrzeuge vor den Treppenaufgängen nur so lange halten, als dies zum Ein- und Ausladen oder zum Ein- und Aussteigen durchaus nöthig ist.

Die Flößer dürfen auf dem Maine nicht in der Weise anhalten, daß sie die Schifffahrt stören.

6. Beschädigungen der Ufer durch Anlegen und Befestigen von Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind zu vermeiden.

7. Von Mehreren, denen nach §§ 2 und 3 ein Platz zur gemeinschaftlichen Benützung angewiesen ist, gebührt, insoweit vom Magistrate nicht anders verfügt wird, Demjenigen der Vorrang, der zuerst an dem Platze eintrifft.

Niemand darf jedoch länger als nöthig Andern den Platz versperren. Insbesondere müssen leere Schiffe, wenn sie nicht sofort und an derselben Stelle wieder Ladung einzunehmen haben, den beladenen ausweichen.

Die Aus- und Einladung darf nicht ungebührlich verzögert werden.

8. Dung darf nur unterhalb des Wasserhauses der Eisenbahn, Knochen und sonstige übelriechende Gegenstände dürfen nur unterhalb des Schlachthauses ein- und ausgeladen werden.

9. Das Ablagern von Unrath und Schutt an dem Ufer und das Werfen von Unrath und Schutt in den Fluß ist verboten.

Schnee und Eis darf nicht an dem Ufer abgelagert, sondern muß in den Fluß geworfen werden.

10. Die ausgeladenen und die zum Einladen bestimmten Waaren und sonstigen Gegenstände, welche nicht unmittelbar vom Schiffe aus hinweggebracht werden, sind in solcher Weise, daß der Verkehr nicht gestört wird, an dem Ufer abzulegen oder abzustellen, und sobald als möglich zu entfernen.

Die Benützung des Leinritts darf beim Ein- und Ausladen nicht gehindert oder gestört werden.

11. Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird von dem städtischen Holzunterkäufer mit Beihülfe der am Mainufer postirten Polizeisoldaten überwacht.

Die Betheiligten haben allen seinen Anordnungen vorbehaltlich der Beschwerdeführung beim Magistrat, jedoch ohne Aufschub, Folge zu leisten.

12. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 2 mit 10 und § 11 Abs. 2 gegebenen Vorschriften werden nach Art. 205 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Fiaker- und Droschken-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. März 1868

zu Art. 207 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1179.)

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Leitung eines öffentlichen Fuhrwerks (ein- oder zweispänniger Wagen) ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

2. Diese Bewilligung wird nur auf die Dauer eines Kalenderjahres in stets widerruflicher Weise ertheilt. Um deren Erneuerung ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres nachzusuchen und für die Ausstellung und beziehungsweise Erneuerung eines Bewilligungsscheines

a) zum Fahren mit einem Einspänner (Droschke) 1 fl.,

b) zum Fahren mit einem Zweispänner (Fiaker) 1 fl. 30 kr. zu zahlen.

II.

Beschaffenheit des öffentlichen Fuhrwerks und Pflichten der Fuhrwerks-Inhaber.

3. Jeder Wagen (Droschke oder Fiaker, ein- oder zweispännig) muß auf Druckfedern ruhen, gefällig, dauerhaft und bequem gebaut, wenn er in Fahrt gebracht wird, neu lackirt, mit gutem, nicht geflickten Lederzeuge und im Innern mit einem Ausschlag von Tuch und guter Polsterung versehen sein.

Reinliche und anständige Ueberzüge zur Schonung des Tuches, der Wände und Polster des Wagens sind gestattet.

Jeder Wagen muß auch eine hinreichende Länge und Vorderverdeck mit Vor- und Seitenfenstern, dann zwei Laternen, einen Radschuh oder eine Sperre haben.

Bei günstiger Witterung kann das Vorderverdeck abgenommen werden, es ist jedoch stets im Wagen bereit zu halten.

An den einspännigen Wagen müssen sich Gabelstangen befinden.

4. Jeder Wagen muß mit der zugetheilten Nummer (weiße Zahl auf schwarzem Grunde von Blech) an dem Hintertheile des Wagenkastens und an je einer Scheibe der beiden Laternen

sichtbar bezeichnet sein; auch ist gegenwärtige Fiaker- und Droschkenordnung in einer der beiden Seitentaschen im Innern des Wagens aufzubewahren und das Verzeichniß der Fahrgebühren mit der Fiaker- oder Droschkennummer am Vordertheile im Innern des Wagens sichtbar und dauerhaft anzubringen.

5. Kein Wagen darf ohne vorgängige Besichtigung von Seite des mit der Aufsicht auf das öffentliche Fuhrwerk betrauten Beamten in Fahrt gebracht werden.

6. Statt der Wagen sind bei vorhandener Schlittenbahn anständige Schlitten erlaubt und gelten auch für diese alle Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

7. Die Pferde müssen kräftig und ohne verunstaltende oder schädliche Mängel, sowie die Geschirre anständig und dauerhaft sein.

8. Der Fuhrwerks-Inhaber darf nur einen Kutscher als Wagenführer verwenden und fahren lassen,

a) dessen Verwendbarkeit vom Aufsichtsbeamten festgestellt und dem
b) ein für seine Person gültiger Fahrschein ausgestellt ist,
c) welcher die vorschriftsmäßige Dienstkleidung trägt, und
d) mit einer richtig gehenden Uhr versehen ist.

9. Jeder Fuhrwerks-Inhaber hat ein Verzeichniß über seine Wagenführer anzulegen und stets genau zu führen. In demselben müssen außer den Namen und Geburtsorten der Wagenführer auch die Nummern der von ihnen geführten Wagen enthalten sein.

10. Zur Auffahrt an den Wartplätzen der Stadt und am Eisenbahnhofe wird eine bestimmte Anzahl Fuhrwerke angewiesen.

Für diesen ständigen, unter den Fuhrwerksinhabern wechselnden Dienst wird wöchentlich oder nach Bedürfniß noch kürzeren Zwischenräumen eine Ordnung festgesetzt, welche Fuhrwerksinhaber, wie Wagenführer genau zu beobachten haben.

11. Als Wartplätze werden vorläufig bestimmt:

a) der freie Platz am Vierröhrenbrunnen,
b) der Sternplatz,
c) der Paradeplatz,
d) der Markt (vor der ehemaligen Hauptwache),
e) der Spiegelplatz,
f) der freie Platz vor dem Württemberger Hofe,
g) der Ochsenplatz (untere Spitalpromenade),
h) der freie Platz am Schullehrerseminar,
i) der freie Platz vor dem alten Bahnhofe,
k) der freie Platz neben dem russischen Hofe.

Während der Messe gelten als Wartplätze:

ad a) statt des freien Platzes am Vierröhrenbrunnen der Platz vor dem

Gasthause zur blauen Glocke;

ad b) statt des Sternplatzes der obere Theil der Domstraße gegenüber dem Bezirksgerichts-Gebäude.

Die Bestimmung weiterer Wartplätze wird vorbehalten.

12. Die Wagen sind an den Wartplätzen

a) in den Sommermonaten (vom 1. April bis 1. November) von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

b) in den Wintermonaten (vom 1. November bis 1. April) von halb 8 Uhr Morgens bis halb 8 Uhr Abends

zur Fahrt bereit zu halten.

13. Jene Wagen, welche für den Dienst am Bahnhofe bestimmt sind, müssen eine Viertelstunde vor dem Eintreffen jedes Zuges am Bahnhofe sein und sich 8—10 Schuh von der Treppe der Eisenbahnhalle entfernt aufstellen.

III.

Eigenschaften und Obliegenheiten der Wagenführer.

14. Ein Wagenführer muß wenigstens 18 Jahre alt, kräftig, zuverlässig, nüchtern, des Fahrens kundig und mit der Oertlichkeit vertraut sein.

15. Während des Dienstes hat jeder Wagenführer die stets rein gehaltene Dienstkleidung, nämlich einen blauen Tuchrock mit rothen Aufschlägen und zwei Reihen weißer Knöpfe, eine Wachstuchkappe mit einer zwei Zoll breiten Silberborte zu tragen und muß mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sein. Bei schlechter Witterung ist auch das Tragen eines Mantels gestattet.

16. Die Bestimmungen des Polizei-Straf-Gesetz-Buches und der ortspolizeilichen Vorschrift über Reiten und Fahren sind stets genau einzuhalten. Hiernach darf namentlich in den Straßen der Stadt nur in einem mäßigen Trabe gefahren werden. Schritt oder ganz verkürzter Trab ist geboten:

a) beim Ein- und Ausfahren in resp. aus Gebäuden,

b) beim An- und Abfahren zum und von dem Theater,

c) um Straßenecken,

d) auf den Brücken,

e) unter den Stadtthoren,

f) in engen Gassen,

g) in allen Straßen und an öffentlichen Orten, wo eine größere Volksmenge versammelt oder sonstwie durch Wagen, Pferde und dergleichen der Verkehr gehemmt ist. Auch auf frisch aufgeschütteten Straßen, beim Glatteis und bergauf darf nur im Schritte gefahren werden.

Liegt Schnee auf den Straßen, so sind die Pferde mit helltönendem Roll- oder Schellengeläute zu behängen.

17. Auf jedem Wartplatze muß der Wagenführer wenigstens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abwarten.

Ist während dieser Zeit von seinem Wagen kein Gebrauch gemacht worden, so ist ihm, insofern er sich nicht im ständigen, für diesen Platz bestimmten Dienste befindet, erlaubt, den Platz zu verlassen und einen andern, nicht vollständig besetzten Wartplatz mit seinem Gespann einzunehmen.

18. Verläßt ein nicht im ständigen Dienst befindlicher Wagenführer den Wartplatz mit dem Wagen oder hat er einen Fahrgast abgesetzt, so hat er sich im Schritte und, falls er nicht unterwegs zu einer Fuhr aufgefordert wird, ohne Aufenthalt an seinen Wartplatz zu begeben.

Der im ständigen Dienste befindliche Wagenführer hat nur den ihm angewiesenen Wartplatz einzunehmen.

Ein Wagen, welcher nach dem Wartplatz zurückkehrt, kann unterwegs Fahrgäste einnehmen, darf jedoch, ehe er genommen ist, nirgends stille halten, um Fahrgäste zu erwarten, namentlich nicht vor und in den verschiedenen Gasthäusern.

19. Kein Wagenführer darf Jemanden die Fahrt verweigern, ausgenommen, wenn er bestellt ist. In diesem Falle hat er auf dem Bocke ein roth und weißes Fähnchen aufzustecken.

20. Das Abwarten und Mitnehmen anderer Personen darf nur mit Zustimmung der Fahrgäste stattfinden.

Eckel erregende Personen dürfen zur Fahrt nicht angenommen werden.

21. Auf den Wartplätzen hat die Auffahrt so zu geschehen, daß kein Wagen den andern an der Abfahrt hindert.

Bei der Aufstellung darf auch der allgemeine Verkehr nicht gehemmt werden; es ist deshalb rückwärts an die Wagenreihe anzufahren.

22. Ist ein Wagen abgefahren, so rückt, wenn die übrigen hinter einander stehen, der nächstfolgende in den leeren Raum und eben so die andern der Reihe nach vor.

23. Die neben einander aufgestellten Wagen müssen wenigstens drei Fuß von einander entfernt stehen. An die Stelle eines Abfahrenden darf nur der hinter demselben stehende Wagen einrücken.

24. Jeder Wagenführer hat fortgesetzt bei seinem Wagen zu bleiben und in der Regel auf seinem Bocke zu sein.

Das Zusammentreten der Wagenführer auf den Wartplätzen oder den Fußbahnen (Trottoirs), das Zechen auf oder neben dem Wartplatze, so wie das Rauchen während der Fahrt ist verboten.

25. Verboten ist auch das Anreden der Fahrgäste, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen.

26. Bei der Fütterung auf den Wartplätzen dürfen nur sogenannte Futtersäcke gebraucht werden. Die Verunreinigung eines Wartplatzes ist sofort zu beseitigen.

27. Bei eingetretener Dämmerung sind beide Laternen zu beleuchten.

28. Beim Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ist der Wagenführer schuldig, auf Verlangen die Uhr und seine Fahrkarte vorzuzeigen.

Auch die Fiaker- und Droschkenordnung muß nebst dem Verzeichnisse der Fahrgebühren jedem Fahrgaste auf Verlangen zur Einsicht übergeben werden.

29. Nach dem Aussteigen eines Fahrgastes ist nachzusehen, ob in dem Wagen Sachen liegen geblieben sind, die etwa zurückgelassenen sind sofort dem Fahrgaste zu behändigen oder es ist hievon, wenn er sich bereits entfernt hat, dem Stadtmagistrate binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

30. Die Bezahlung der Wagenführer geschieht nach dem Verzeichnisse der Fahrgebühren.

Es dürfen nur die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gebühren, nicht auch ein Trinkgeld, noch sonst eine Gebühr verlangt werden.

IV.

Aufsicht auf das öffentliche Fuhrwerk.

31. Zur Aufsicht auf das öffentliche Fuhrwerk ist ein Beamter aufgestellt.

Derselbe hat sich von dem Zustande der auf den Wartplätzen befindlichen Gespanne und Fuhrwerke persönliche Ueberzeugung zu verschaffen und ist ermächtigt, auf sofortige Abhilfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Wagen oder Fuhrwerke nach Gestalt der Umstände augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

Von demselben wird auch die Ordnung der für den ständigen Dienst angewiesenen Fuhrwerke festgesetzt und an der Amtstafel sowie am Eingange in das Magistratsgebäude gegen den Vierröhrenbrunnen zur Kenntnißnahme der Fuhrwerksinhaber und deren Wagenführer angeschlagen.

V.

Strafbestimmungen.

32. Uebertretungen der §§ 1—13 haben für die Fuhrwerksinhaber und Uebertretungen der §§ 14—31 für die Wagenführer die im Art. 207 des P.-St.-G.-B. angedrohte Strafe zur Folge.

33. Ein Wagenführer wird wegen eines groben Exzesses sogleich vom öffentlichen Fuhrwerke gänzlich entfernt.

Ferner hat die Entferung vom öffentlichen Fuhrwerke zu gewärtigen:

a) wer sich im Laufe eines Jahres dreimal Ueberforderungen oder Beleidigungen des fahrenden Publikums zu Schulden kommen ließ,

b) wer die Ablieferung oder Anzeige in einem Wagen zurückgelassener Gegenstände unterließ,

c) wer zweimal im betrunkenen Zustande auf einem Wagen angetroffen wurde,

d) wer durch mehrfache Uebertretungen der Fiaker- und Droschken-Ordnung zu erkennen gegeben hat, daß er sich durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fahren nicht bestimmen lassen will.

34. Einem Fuhrwerks-Inhaber wird die polizeiliche Bewilligung entzogen:

a) wenn er selbst Wagenführer ist, in den im § 33 angegebenen Fällen, oder

b) wenn aus den gegen ihn und seine Wagenführer vorkommenden Uebertretungen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Aufsicht auf sein öffentliches Fuhrwerk nicht hält.

Verzeichniß der Fahr-Gebühren für Droschken (Ein-) und Fiaker (Zweispänner).

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Die Fahrgebühr ist bei Fahrten nach den umliegenden Ortschaften eine unveränderliche, bei allen übrigen Fahrten, sowie für das Warten des Fuhrwerkes richtet sie sich nach der Zeit.

2) Jede begonnene Viertelstunde Fahrzeit wird für voll gerechnet.

3) Wird ein Wagen irgend wohin bestellt, so darf die Fahrgebühr, wenn dieselbe nach der Zeit zu bemessen ist, nur von der Ankunft des Wagens an dem Orte berechnet werden, an welchen er bestellt ist.

4) Mit Droschken oder Fiakern auf die um Würzburg liegenden Plätze und Ortschaften zu fahren ist gestattet. Für solche Fahrten gilt von dem Wartplatze oder dem Orte, wohin die Bestellung des Wagens erfolgt ist, der hiefür bestimmte Gebührensatz, wenn der Wagen zur Rückfahrt nicht benützt wird.

Wird er von den Fahrgästen zur Rückfahrt wieder benützt, so ist für jede Viertelstunde (Warten und Rückfahrt zusammen berechnet)

a) für den Einspänner der Betrag von 12 kr.,

b) für den Zweispänner der Betrag von 18 kr.

zu bezahlen.

5) Wenn ein Wagen auf eine der im Gebühren-Verzeichnisse aufgeführten Ortschaften zum Abholen bestellt wird, so darf nur der einfache Gebührensatz verlangt werden. Muß jedoch der Wagenführer über die bestellte Zeit warten, so ist

er berechtigt, hiefür besondere Gebühr nach der Zeit zu verlangen.

6) Ein Kind bis zu 12 Jahren ist in Begleitung eines Erwachsenen frei, zwei Kinder unter 12 Jahren haben für eine Eine Person zu zahlen.

7) Leichtes Gepäck, wie Hutschachteln, Reisetaschen ꝛc. ist frei, für jeden Koffer sind 6 kr. zu zahlen.

8) Wenn die Wagenlaternen angezündet sind, darf für dieselben für jede Viertelstunde 3 kr. gefordert werden.

9) Bei Fahrten vom Bahnhofe darf außer der Taxe ein Wartgeld von 6 kr. per Fahrt gefordert werden.

10) Von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens ist durchaus doppelte Gebühr zu verlangen gestattet. Für Wagenlaternen darf jedoch dann keine Gebühr in Anspruch genommen werden. Ebensowenig darf bei Fahrten vom Bahnhofe das Wartgeld doppelt verlangt werden.

II.

Besondere Vorschriften.

A. Für Droschken (Einspänner).

1. Nach der Zeit.

Zeit Stunde	1 oder 2 Personen		3 oder 4 Personen		Zeit Stunde	1 oder 2 Personen		3 oder 4 Personen	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1/4	—	15	—	21	1 3/4	1	15	1	36
1/2	—	24	—	36	2	1	24	1	48
3/4	—	36	—	48	2 1/4	1	33	2	—
1	—	48	1	—	2 1/2	1	42	2	12
1 1/4	—	57	1	12	2 3/4	1	51	2	24
1 1/2	1	6	1	24	3	2	—	2	36

Für jede weitere Viertelstunde haben 1 oder 2 Personen je 9 kr., und 3 oder 4 Personen je 12 kr. zu zahlen.

2) Nach bestimmten Plätzen außerhalb der Stadt.

a) Zum Kinzingerskeller, nach Talavera, Himmelspfor-

ten, zur Aumühle, auf den letzten Hieb, Hofbrauhauskeller und bis zum Kugelfang für 1 oder 2 Personen 24 kr., für 3 oder 4 Personen 36 kr.

b) Zur Rosenmühle, auf die Festung über das Höchberger Thor für 1 oder 2 Personen 36 kr., für 3 oder 4 Personen 48 kr.

c) Bis an die Waldskugel, auf den Straußenhof für 1 oder 2 Personen 48 kr., für 3 oder 4 Personen 1 fl.

3) Nach einzelnen Ortschaften.

Für 1—4 Personen, die vierte eingerechnet.

Nach Heidingsfeld	— fl.	48 kr.,
„ Unterdürrbach	1 fl.	— kr.,
„ Gerbrunn	1 fl.	— kr.,
„ Höchberg	1 fl.	— kr.,
„ Versbach	1 fl.	— kr.,
„ Zell	1 fl.	— kr.,
„ Lengfeld	1 fl.	12 kr.,
„ Randersacker	1 fl.	12 kr.,
„ Rottendorf	1 fl.	30 kr.,
„ Veitshöchheim	1 fl.	30 kr.,
„ Estenfeld	1 fl.	30 kr.

B. Für Fiaker (Zweispänner).

1. Nach der Zeit.

Zeit Stunde	1 oder 2 Personen		3 oder 4 Personen		Zeit Stunde	1 oder 2 Personen		3 oder 4 Personen	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1/4	—	18	—	24	1 3/4	1	30	2	—
1/2	—	36	—	48	2	1	39	2	12
3/4	—	48	1	6	2 1/4	1	45	2	24
1	1	—	1	24	2 1/2	1	54	2	36
1 1/4	1	9	1	36	2 3/4	2	3	2	48
1 1/2	1	21	1	48	3	2	12	3	—

Für jede weitere Viertelstunde haben 1 oder 2 Personen je 9 kr., und 3 oder 4 Personen je 12 kr. zu zahlen.

2) Nach bestimmten Plätzen außerhalb der Stadt.

a) Zum Kinzingerskeller, nach Talavera, Himmelspforten, zur Aumühle, auf den letzten Hieb, bis zum Kugelfange, zum Hofbräuhauskeller für 1 oder 2 Personen 36 kr., für 3 oder 4 Personen 48 kr.

b) Zur Rosenmühle, auf die Festung über das Höchbergerthor für 1 oder 2 Personen 48 kr., für 3 oder 4 Personen 1 fl. 6 kr.

c) Bis an die Waldskugel, auf den Straußenhof für 1 oder 2 Personen 1 fl., für 3 oder 4 Personen 1 fl. 24 kr.

3) Nach einzelnen Ortschaften.

Für 1—4 Personen, die vierte eingerechnet.

Nach	Heidingsfeld	1 fl.	12 kr.,
Nach	Unterdürrbach	1 fl.	24 kr.,
"	Gerbrunn	1 fl.	24 kr.,
"	Höchberg	1 fl.	24 kr.,
"	Versbach	1 fl.	24 kr.,
"	Zell	1 fl.	24 kr.,
"	Lengfeld	1 fl.	36 kr.,
"	Randersacker	2 fl.	— kr.,
"	Estenfeld	2 fl.	— kr.,
"	Veitshöchheim	2 fl.	— kr.

Kärnerordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. Juli 1863 zu Art. 207 des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2185.)

§ 1. Die Anmeldung zur Besorgung von Getreide-, Loh- und Salzfuhren durch die Kärner geschieht bei dem I. Vorsteher des Kärner-Vereines, die zur Besorgung von Holzfuhren beim städtischen Holzmagazin.

2. Der I. Vereins-Vorsteher bestimmt nach § 3 die Ordnung, in welcher diese Fuhren von den Kärnern zu leisten sind.

3. Für diese Rangordnung gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Kärner werden nach der Reihenfolge nachbenannter Straßen und deren Hausnummern zur Leistung der Fuhren aufgeboten: der unteren Johannittergasse, Büttnersgasse, des Schwanenhofes, der zweiten Felsengasse, Kärnergasse, Bankgasse, Pleichachergasse, Bären-, Bocks-, Wall-, Pleichacher Pfarr-, Küh-, Sack- und Bachgasse.

2) Nach dieser Rangordnung hat auch das Aufladen der Gegenstände zu geschehen.

3) Der I. Vereins-Vorsteher bestimmt die Anzahl der Kärner nach Maßgabe der Frachtgegenstände und die

Zeit ihres Erscheinens am Ladungsplatze.

4) Derjenige Kärner, welcher bei einem Aufgebote die letzte Fuhr geleistet, hat hierüber dem I. Vereins-Vorsteher Anzeige zu erstatten, dieser sich hierüber Vormerkung zu machen und bei jeder folgenden Bestellung in der Rangordnung da, wo sie unterbrochen wurde, fortzufahren.

5) Die Löhne für die geleisteten Fuhren hat der I. Vereins-Vorsteher zu erheben und gleichheitlich zu vertheilen.

6) Derjenige Kärner, welcher bei einem Aufgebote zu fahren verhindert ist, hat dieses dem Vereins-Vorsteher anzuzeigen; derselbe darf sich keinen anderen Kärner als Ersatzmann stellen, noch bei der darauffolgenden Bestellung außerhalb der Rangordnung aufgeboten werden.

7) Dagegen tritt derjenige Kärner, welcher bei einem Aufgebote wegen Mangel an Fracht nicht zum Fahren verwendet wurde, innerhalb der Rangordnung bei dem folgenden Aufgebote wieder ein.

8) Die Funktion des I. Vereins-Vorstehers hat in dessen Verhinderung der II. Vorsteher, oder der Ersatzmann zu übernehmen.

4. Bei Holzfuhren gelten nebstdem noch folgende Bestimmungen:

1) Jeder Karren muß abgeaicht und an der rechten Seite der Gabel mit einer Blechtafel versehen sein, welche die Nummer der Karren deutlich erkennen läßt.

2) Die Vereins-Vorsteher haben jeden Kärner zur Anzeige zu bringen, dessen Karren das Aichzeichen und die Nummer nicht hat.

3) Das Holzfahren am Holzmarkte beginnt im Sommer Morgens 8, im Winter Morgens 9 Uhr, dauert bis 12 Uhr Mittags, außerhalb dieser Zeit hat das Holzfahren nur auf besondere Anordnung des Holzunterkäufers zu geschehen. Das Ausspannen vor 12 Uhr oder vor Beendigung der vom Holzunterkäufer angeordneten Fuhren bleibt untersagt.

4) Derjenige Kärner, welcher zu dieser Zeit nicht, sondern erst dann am Platze erscheint, wenn das Holzfahren schon begonnen und der erste Kärner in das Thor eingefahren ist, wird im Laufe des Vormittags nicht mehr zum Fahren zugelassen.

5) Das Holz muß beim Laden ordentlich ineinander und das Schlußeisen in gerader Linie über den Karren ge-

legt werden, widrigens dasselbe auf Anordnung des Holzunterkäufers oder Vereins-Vorstehers wieder abgeladen werden muß.

6) Jeder Kärner ist für Entgang oder Verlust des Holzes beim Fahren haftbar.

5. Bei Fuhren in den ärarialischen Holzhof wird an den von kgl. Regierung festgesetzten Tagen im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr mit dem Ausfahren des Holzes begonnen.

Die Kärner haben sich hier nach den Anordnungen des verpflichteten Aufsehers im ärarialischen Holzhofe zu richten.

6. Wird für den ärarialischen Holzhof oder für das k. Militär oder das Julinshospital Holz zu Wasser hieher gebracht, hat der Holzhändler oder Schiffer vor dem Ausladen dem Kärner-Vereins-Vorsteher die Anzeige zu erstatten und die Ansagegebühr mit 24 kr. zu entrichten.

Wenn ein solches Fahrzeug mit Holz schon unterhalb des englischen Gartens fährt, und man die Vorspannpferde bemerkt, haben die Kärner, auch wenn sie ihre Holzfuhren schon beendigt haben, an Ort und Stelle zu bleiben und diese Holzfuhren bis zum Einbruch der Nacht zu bewerkstelligen.

7. 1) Wenn die Kärner aushilfsweise andere Individuen zu ihren Holzfuhren verwenden, müssen diese im Laden und Messen des Holzes geübt und von den Vereins-Vorstehern als hiezu tüchtig befunden werden.

2) Betrunkene dürfen kein Fuhrwerk leiten.

8. Die jeweiligen Holzfuhrlöhne und Zahl der Kärner wird vom Stadtmagistrate festgestellt.

9. Der Holzunterkäufer und die Vereins-Vorsteher haben den Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen und die Kärner denselben auch in allen hier nicht bestimmten Fällen Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung § 2 mit 9 von Seite der Kärner oder deren Stellvertreter unterliegen der im Art. 207 des Polizei-Straf-Gesetzes festgesetzten Strafe.

Dienstmann-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Mai 1865

zu Art. **207** des P.-St.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2017.)

§ 1. Die Errichtung eines Dienstmann- (Packträger-) Instituts ist von der Erlaubniß des Stadtmagistrats abhängig.

2. Die Erlaubniß wird nur auf Ruf und Widerruf ertheilt.

3. Der Instituts-Inhaber hat für die Stadt Würzburg eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl Dienstmänner unter Garantie für Veruntreuung, Beschädigung durch dieselben (s. u. § 14) zu stellen.

Die geringste Anzahl der aufzustellenden Dienstmänner wird auf 20 festgesetzt.

4. Vor der Eröffnung des Instituts hat der Inhaber die Instruktion für die Dienstmänner mit den Bestimmungen über Lohn ꝛc. dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

5. Als Dienstmänner dürfen nur gut beleumundete Personen angenommen werden. Die Annahme unterliegt der Bestätigung des Stadtmagistrats und erhält jeder Dienstmann eine mit dem Siegel des Stadtmagistrats versehene Legitimationskarte, welche er nebst der Ordnung und dem Tarife jedem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen hat.

6. Die Dienstmänner sind mit einem gleichmäßigen, durch entsprechende Abzeichen dem Publikum leicht erkennbaren Anzuge und mit den Ausrüstungsgegenständen zu versehen.

Die Ausrüstung hat zu bestehen in Tragkörben, zweiräderigen Wagen, Schiebkarren, Tragbahren, Roll- und Federwagen.

Die Ausrüstungsgegenstände müssen immer nach Bedürfniß vorräthig, gleichmäßig angestrichen, numerirt und zum Schutze der zu transportirenden Gegenstände gegen Witterungseinflüsse mit gefirnißten Leinwanddeckeln versehen sein. Zu Dienstleistungen, welche eine andere Ausrüstung erfordern, sind die hiezu geeigneten Gegenstände im Instituts-Comptoir oder einem Magazine des Instituts zur Reserve aufzustellen.

7. Die Dienstmänner können zur Fortschaffung aller Sachen, Lasten, Effekten, zu Umzügen und zur Bestellung von

expressen Boten über Land, auch zu den verschiedenen häuslichen und geschäftlichen Handleistungen, als Wassertragen, Stubenwichsen, Zimmer- und Kleiderreinigen, Möbelputzen u. dgl. verwendet werden und müssen Gegenstände, welche sie in Körben fortschaffen, bis zum Gewichte von 30 Pfund (bayr.) und solche, welche sie mit Tragbahren oder Karren befördern, bis zu 100 Pfund Gewicht übernehmen.

8. Als Aufstellungsorte werden bestimmt:

a) der Sternplatz,
b) der Paradeplatz,
c) der Johanniterplatz,
d) der freie Platz vor dem Schrannengebäude,
e) das Bürgerspital,
f) die Fleischbankgasse,
g) der grüne Markt,
h) der freie Platz vor der Adlerapotheke,
i) der vor dem Hofspitale,
k) der russische Hof,
l) der neue Bahnhof.

Die Dienstmänner vor dem neuen Bahnhofe sind bei der Ankunft von Bahnzügen zu verstärken, um von den Reisenden Gepäcke oder sonstige Aufträge entgegen nehmen zu können.

Weitere Aufstellungsorte werden im Bedürfnißfalle vom Stadtmagistrate bestimmt.

9. In den Monaten April mit September haben die Dienstmänner von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober mit März von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr in Thätigkeit zu bleiben.

Auf ihren Standplätzen müssen sie die leichteren Geräthschaften bei sich haben, dürfen aber mit denselben die Passage in keiner Weise hemmen.

10. Ist der Dienstmann arbeitsfrei, so muß er jeden Auftrag, der nicht über eine Stunde Zeit erfordert, sofort annehmen und ausführen.

Würde eine verlangte Dienstleistung mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, so ist der Auftraggeber mit Anstand an das Instituts-Comptoir zu verweisen. In dem Instituts-Comptoir sind auch Dienstleistungen zu bestellen, welche außerhalb der in § 9 festgesetzten Zeit ausgeführt werden sollen. Einmal angenommene Aufträge müssen genau vollzogen werden.

11. Wird ein Dienstmann im Voraus auf eine spätere Zeit bestellt, so hat er dem Auftraggeber als Garantie eine 3 kr. Marke sofort auszuhändigen und deren Betrag bei Ausführung der Dienstleistung in Anrechnung zu bringen.

12. Das Tabakrauchen in Gegenwart eines Auftraggebers und im Innern der Häuser, welche in Folge von Aufträgen betreten werden, ist verboten.

13. Nur die tarifmäßigen Gebühren dürfen verlangt und unter keinem Vorwande eine weitere oder beson-

dere Vergütung, Trinkgeld u. dgl. gefordert werden. Die Bezahlung braucht nur gegen Verabfolgung einer als Quittung dienenden Marke zu erfolgen.

Der Dienstmann muß diese Marke, auf welcher die Nummer des Dienstmanns, Datum und Jahreszahl, die Höhe des Geldbetrages und das Instituts-Comptoir verzeichnet sein müssen, unaufgefordert bei der Zahlung überreichen und, falls sie nicht angenommen werden sollte, in Gegenwart des Auftraggebers sofort zerreißen.

Die Empfangnahme beziehungsweise der Besitz der Marke gewährt dem Auftraggeber einzig und allein den Anspruch auf Schadenersatz an den Institutsinhaber.

14. Der Instituts-Inhaber hat den durch die Schuld seiner Dienstmänner zugefügten Schaden bis zum Betrage von 500 fl. zu ersetzen und zur Sicherheit der Erfüllung seiner desfallsigen Verbindlichkeiten bei der magistratischen Depositenkasse eine Caution von 500 fl. zu erlegen.

Mit derselben haftet er aber nur dann, wenn ihm innerhalb 48 Stunden nach der Schadenszufügung Anzeige gemacht worden ist. Muß aus dem Cautionsfonde Schadensersatz geleistet werden, so ist binnen 8 Tagen die Cautionssumme zu vervollständigen.

15. Uebertretungen dieser Ordnung werden nach Art. 207 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 bestraft.

Dienstmann-Tarif.

I. Für bestimmte Gänge.

a) Packträger mit oder ohne Tragkörbe und mit Gepäck bis zu 30 Pfund.

1) Im Innern der Stadt und bis zu den Thoren für jeden Gang 3 kr.

2) Im weiteren Stadtbezirk, z. B. Smolensk, Aumühle, Platz'schen Garten, Wagenfabrik, überhaupt nach allen außerhalb der Stadt gelegenen Geschäftslokalen und Gärten für jeden Gang 6 kr.

3) Auf den letzten Hieb, auf den Nikolausberg, das Rothkreuz, die Moschee und die Festung für jeden Gang 9 kr.

b) Packträger mit Wagen oder Karren und mit Gepäck bis zu 100 Pfund.

1) Im Innern der Stadt für jeden Gang 6 kr.

2) Im weiteren Stadtbezirk (1. a. 2) für jeden Gang 12 kr.

3) Auf den letzten Hieb, den Nikolausberg, das Rothkreuz, die Moschee und die Festung für jeden Gang 18 kr.

c) Ueber Land, resp. expresse Boten für den Hin- und Herweg und mit Gepäck bis zu 30 Pfund.

Nach Estenfeld 30 kr.
" Gerbrunn 24 kr.
" Heidingsfeld 18 kr.
" Höchberg 24 kr.
" Lengfeld 18 kr.

Nach Oberdürrbach 24 kr.
„ Randersacker 24 kr.
„ Rottendorf 30 kr.
„ Unterdürrbach 18 kr.
„ Veitshöchheim 30 kr.
„ Versbach 18 kr.
„ Zell 18 kr.

Gänge nach anderen Orten und die Gebühren hiefür sind dem freien Uebereinkommen überlassen. Die expressen Aufträge muß der Dienstmann spätestens in der angegebenen Zeit ausführen, wenn nicht ungünstige Witterung oder unvorhergesehene Umstände solches unmöglich machen.

II. Für bestimmte Zeiten.

Ein Dienstmann mit einem Tragkorbe für jede Stunde 9 kr.

Ein Dienstmann mit einem Wagen oder Karren für jede Stunde 15 kr.

Bei längerer Benützung ist bis zu einer halben Stunde die Hälfte des Stundensatzes, über eine halbe Stunde die Gebühr für eine ganze Stunde zu vergüten.

III. Für verschiedene Dienstleistungen.

Für Wassertragen und andere Handarbeiten per Mann für jede Stunde 9 kr.

Als Führer durch die Stadt für Fremde und für Kranke per Mann für die Stunde 9 kr.; für den Tag 1 fl.

Als stellvertretende Haushälter, Portiers, Kellner, Markthelfer, Wächter u. dgl. per Mann für die Stunde 9 kr.; für den Tag 1 fl.; für die Nacht 1 fl. 30 kr.; für einen Tag und eine Nacht 1 fl. 45 kr.

Für Transport eines Flügels und derartiger Instrumente und Glassachen im Innern der Stadt 1 fl.; in die äußeren Stadttheile (I. a. 2. u. 3.) und umgekehrt 1 fl. 30 kr.

Für Kleiderreinigung: a) bei 1 oder 2 Personen monatlich 1 fl. 30 kr.; b) bei 3 oder 4 Personen monatlich 2 fl.

Für Abholung des Mittagessens aus Restaurationen für eine bis drei Personen (in eine Wohnung) oder eine Familie monatlich 1 fl.

Für Austragen von Rechnungen u. dgl. bis 30 Stück 18 kr., bis 100 Stück 54 kr., bis 300 Stück 2 fl., und für jede 50 Stück mehr 18 kr.

Für Ankleben von Bekanntmachungen: Gewöhnliches Oktav-, Quart- oder Folioformat für je 12 Stück 6 kr., größeres Format für je 12 Stück 9 kr.

Für Haus-, Garten- und Feldarbeiten per Mann für die Stunde 9 kr., für den Tag bis zu 12 Stunden 1 fl.

Für Umzüge, resp. Meublestransporte per Mann mit Geräthschaften für den Tag bis zu 12 Stunden 1 fl. 45 kr., für die Stunde 15 kr., ohne Geräthschaften per Mann für den Tag bis zu 12 Stunden 1 fl. 18 kr., für die Stunde 12 kr.

Für größere Transporte auf Handwagen: a) von 2—10 Ztr. innerhalb der Stadt à Ztr. 3 kr.,

b) von 2—10 Ztr. außerhalb der Stadt à Ztr. (I a 2 u. 3) 6 kr.

Für Geldtransporte: 1 fl. bis 1000 fl. in der Stadt 6 kr., außerhalb der Stadt 9 kr., 1001 bis 2000 fl. in der Stadt 9 kr., außerhalb der Stadt 15 kr., 2001—5000 fl. in der Stadt 18 kr., außerhalb der Stadt 24 kr., für je weitere 500 fl. in der Stadt 1 kr., und außerhalb der Stadt 2 kr. mehr.

Als Begleiter mit Regenschirm oder Laterne: a) innerhalb der Stadt für den Gang 4 kr., b) für den weiteren Stadtbezirk 7 kr., c) für einen Gang auf die Moschee, Festung, das Rothkreuz und den Nikolausberg 12 kr.

Als Ausrufer bei Versteigerungen: a) für einen Vor- oder Nachmittag 30 kr., b) für die Stunde 9 kr.

Für Fußboden- oder Treppenwichsen: a) mit Geräthschaften (ohne Wachs) für die Stunde 15 kr., b) ohne Geräthschaften für die Stunde 12 kr.

Für Eishacken und Schneeschaufeln: a) mit Geräthschaften per Mann für die Stunde 12 kr., b) ohne Geräthschaften per Mann für die Stunde 9 kr.

Bemerkungen.

1) Für Colportiren, für Holzmachen, für größere Transporte von Spiegeln, Glas- und Porzellansachen u. dgl. steht dem Institutsinhaber der Abschluß eines Akkordes frei und ist ihm selbstverständlich auch überlassen, in jedem einzelnen Falle eine Taxermäßigung eintreten zu lassen.

2) Das Gewicht ist bayerisches.

Im inneren und weiteren Stadtbezirke soll das Gewicht der zu transportirenden Packstücke für die mit Körben versehenen Dienstmänner 30 Pfund, für die mit Karren versehenen 100 Pfund, welche übrigens nach 1 des Tarifs frei sind, nicht überschreiten.

Uebernimmt ein Dienstmann freiwillig eine schwerere Last, so darf er hiefür eine besondere Vergütung nicht fordern.

3) Briefe und Aufträge an das Instituts-Comptoir sind, soferne sie nicht sofort bestellt werden sollen, unentgeltlich zu besorgen.

4) Es ist gleichgültig, ob der Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern verwendet wird, und kann er auch im letzteren Falle, soferne er nur einen Gang an einen Ort zu machen hat, nur die entsprechende tarifmäßige Vergütung für seinen Gang fordern.

Hat er für einen oder mehrere Auftraggeber an verschiedene Orte zu gehen, so kann er, gleichviel ob dieselben auf einer Tour liegen oder nicht, für jeden Ort spezielle tarifmäßige Ganggebühr verlangen.

Die Aufeinanderfolge der Orte ist, für den Fall die

Auftraggeber hierüber Nichts bestimmen, so zu wählen, daß die möglichste Zeitersparung dabei stattfindet.

5) Wird der Dienstmann zur Uebernahme der Bestellung an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür im Innern der Stadt Nichts, im weiteren Stadtbezirke (I a 2) 3 kr., im Falle er aber auf bestimmte Zeit verwendet wird, auch diese Zeit einzurechnen.

Wird der Dienstmann unbenützt nach längerem Zeitverluste entlassen, so ist er die volle Taxe zu verlangen berechtigt.

6) Fünf Minuten müssen die Dienstmänner auf ihre Aufträge unentgeltlich warten, ein längerer Zeitaufwand wird nach II des Tarifs berechnet.

7) Wird ein Dienstmann an einen Ort im Innern der Stadt oder im weiteren Stadtbezirk geschickt, und zugleich auf Ueberbringung der Antwort gedrungen, so hat er auf dieselbe an Ort und Stelle 10 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten darf er die Taxe nach Ziff. II und den Rückweg selbst nach Ziff. 1 berechnen. Wird er als expresser Bote über Land geschickt, und hat Antwort zu bringen, so kann er nur für das Warten auf Antwort, wenn solches über 10 Minuten dauert, die Gebühr nach II des Tarifs, für den Rückweg und das Ueberbringen der Antwort selbst aber Nichts verlangen.

8) Sind 2 Dienstmänner zur Fortschaffung eines oder mehrerer Gegenstände erforderlich, wobei Tragen, Federwagen u. s. w. in Anwendung kommen müssen, so darf die Taxe für 2 Dienstmänner mit Karren gefordert werden.

9) Bei Beschäftigung der Dienstmänner auf eine bestimmte Zeit darf wenigstens eine Stunde berechnet werden. Dauert eine Beschäftigung über eine oder mehrere volle Stunden (Arbeitsstunden), so kann der Dienstmann, wie schon Ziff. II des Tarifs bemerkt, bis zu einer halben Stunde die Hälfte des Stundensatzes, und über eine halbe Stunde die ganze Stundengebühr verlangen.

10) Für Dienstleistungen außer der im § 9 der Ordnung festgesetzten Zeit (in den Monaten April mit September von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober mit März von früh 7 bis Abends 7 Uhr) darf die doppelte Taxe gefordert werden.

Feldpolizeiordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1862

zu Art. **222, 225—227** des P.-Str.-G.-B.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 2821.)

§ 1. Es ist Jedermann untersagt, sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen.

2. Wer einzeln auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken hüten will, muß davon dem Oberhüter Anzeige machen.

3. Niemand darf zu irgend welcher Zeit sein Hausgeflügel auf die Felder auslaufen lassen.

4. Zugvieh (Rindvieh) ist auf den zwischen besaamten Feldern hinziehenden Feldwegen und beim Ackern zwischen bestellten Feldern mit einem Maulkorbe zu versehen.

5. Das doppelte Zusammenschlagen der Felder beim Ackern, sowie das tiefere Ackern der äußeren Furche ist untersagt.

6. Es ist verboten:

a) auf fremdem Felde ohne Erlaubniß des Eigenthümers Unkraut zu sammeln,

b) auf fremdem Felde gegen den durch ausgesteckte Strohwische erkennbaren Willen des Eigenthümers oder, so lange sich noch etwas Frucht (Aehren, Kartoffel) auf dem Felde befindet, Aehren zu lesen oder Kartoffel zu stupfeln,

c) in fremden Weinbergen ohne Erlaubniß der Eigenthümer nachzulesen (stupfeln), oder Laub zu pflücken,

d) vor beendigter Lesezeit in einem Weinberge Pfähle ziehen und decken zu lassen,

e) fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe zu benützen,

f) auf freiem Felde unter Klee- oder Garbenhaufen zu übernachten,

g) ohne Mitwirkung der Feldgeschwornen Grenzsteine, wenn auch nur s. g. rauhe, und mit Beistimmung des oder der Nachbarn zu setzen,

h) Grenzsteine beim Erdeschlagen oder bei Tieferlegung des Feldes ganz oder soweit zu entblößen, daß sie umfallen.

7. Wer Grenzsteine aus Versehen beschädigt oder umwirft, hat dies binnen 24 Stunden dem Feldgerichtsvorstande anzuzeigen.

Ebenso ist dem Feldgerichte mitzutheilen, wenn ein Grundeigenthümer auf oder zwischen seinen eigenen Grundstücken einen Grenzstein entfernen will.

Ohne Mitwirkung der Feldgeschwornen darf kein Grenzstein gehoben oder entfernt werden.

8. Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine zu dem alljährlich öffentlich bekannt gemachten Zeitpunkte des Flurganges der Siebner aufzuräumen.

9. Wer die auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben beim Bestellen der Felder oder sonst beschädigt, hat sie sofort wieder herzustellen.

Im Uebrigen ist jeder Grundeigenthümer verpflichtet, Abzugsgräben, soweit sie auf oder an seinem Grundstücke vorüberziehen, für den ungehinderten Wasserabzug offen zu halten oder zu reinigen.

10. Wasser darf gegen einen Feldweg nur in einen längs desselben hinziehenden Graben geleitet werden.

11. Ausgewachsene Hegen und Baumäste sind so zu beschneiden, und krumm hängende Zäune so zu richten, daß die Feldwege und Pfade nicht eingeengt sind.

12. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 (Art. 222, 225—227) bestraft. Hiebei werden zugleich die Bestimmungen der Art. 284, 311, 334 und 345 des Strafgesetzbuches über Felddiebstahl, Frevel an Grenzsteinen und Feldfrevel, und der Art. 220—227 incl. des Polizeistrafgesetzbuches, Uebertretungen in Bezug auf Landwirthschaft betr., in Erinnerung gebracht.

Aufenthaltsanzeigen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. Juli 1868

zu Art. 44 des Gesetzes über Heimath, Aufenthalt und Verehelichung vom 16. April 1868.

(Beil. z. Kr.-A.-Bl. S. 1868. S. 2137.)

§ 1. Wer in hiesiger Stadt seinen Aufenthalt nimmt, ohne Heimath oder Bürgerrecht dahier zu besitzen, und nicht zu den in nachstehendem § 2 bezeichneten Personen gehört, hat binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft bei dem magistratischen Quartieramte seinen Aufenthalt in der durch gegenwärtige Vorschriften näher bestimmten Weise anzuzeigen.

Für diese Anzeigepflicht macht es keinen Unterschied, ob der Fremde in einem Gasthofe oder Privathause wohnt, und ob derselbe seinen ständigen oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt zu nehmen beabsichtigt.

2. Frei von der in § 1 bestimmten Anzeigepflicht sind:

1) Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Besorgung eines vorübergehenden dienstlichen Geschäfts in der Stadt sich aufzuhalten genöthigt sind;

2) Personen, welche zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, z. B. als Mitglieder des Landraths, als Geschworene, Zeugen rc. sich hier aufhalten;

3) alle im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen;

4) die Studirenden der Hochschule, sowie alle Zöglinge der hiesigen Unterrichtsanstalten und Erziehungsinstitute;

5) Handlungscommis, Gewerbsgehülfen, Gesellen und Lehrlinge, Arbeiter, Taglöhner und Dienstboten, welche bei ihren Prinzipalen, Meistern, Fabrikherrn, Arbeitgebern und Dienstherrschaften wohnen;

6) alle bei öffentlichen Behörden und Stellen, Notaren und Rechtsanwalten in Praxis stehenden Accessisten,

Assistenten, Concipienten und Praktikanten, die bei öffentlichen Anstalten angestellten Haus- und Assistenzärzte, dann die Privatdocenten der Universität;

7) Fremde, welche sich bei hiesigen Verwandten aufhalten, soferne der Aufenthalt nicht über 3 Monate dauert.

3. Die zu erstattende Aufenthaltsanzeige muß wahrheitsgemäße und genaue Angaben über des Fremden

1) Vor- und Zunamen,
2) Stand oder Gewerbe,
3) Alter,
4) Heimath,
5) Wohnung,
6) Tag der Ankunft,
7) Zweck und
8) muthmaßliche Dauer des Aufenthalts

enthalten, und im Falle dieselbe schriftlich erstattet wird, mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Hat der Fremde Familienglieder und Dienstpersonal bei sich, so ist auch Vor- und Zuname, Alter und Stand der hiezu gehörigen Personen mit anzuzeigen.

4. Ueber die erfolgte Aufenthaltsanzeige wird vom Stadtmagistrate taxfreie Bescheinigung ertheilt, welche jedoch den zur Leistung von Spitalgeld gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt wird, wenn sie die erstmalige Bezahlung des betreffenden Spitalgeldes nachgewiesen haben.

5. Die Aufenthaltsanzeigen sind in der Regel schriftlich auf ganzen Bögen zu erstatten; Formularien hiezu sind bei dem städtischen Quartieramte um 2 kr. per Stück zu haben.

Des Schreibens unkundige oder sonst unfähige Personen können die Aufenthaltsanzeigen mündlich beim Quartieramte machen.

6. Wer nur vorübergehenden Aufenthalt angezeigt hat, ist schuldig, binnen 48 Stunden nach Ablauf der in der Aufenthaltsanzeige angegebenen Aufenthaltsdauer neue Anzeige zu erstatten, wenn er seinen Aufenthalt in der Stadt fortzusetzen beabsichtigt.

7. Alle Diejenigen, welche sich z. B. mit Aufenthaltskarte dahier aufhalten, haben binnen 48 Stunden nach Ablauf der Zeit, für welche die Aufenthaltskarte gelöst wurde, im Falle ferneren Aufenthaltes in der Stadt, Aufenthaltsanzeige nach Maßgabe gegenwärtiger Vorschriften zu erstatten.

Diese Anzeige kann übrigens auch früher gemacht werden.

8. Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

9. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Sep-

tember ds. Js. in Wirksamkeit; mit diesem Tage tritt die zu Art. 81 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches über die Lösung von Aufenthaltskarten erlassene ortspolizeiliche Vorschrift vom 8. Oktober 1864 außer Kraft.

Theater-Ordnung

vom 29. Januar 1867.

§ 1. Die Räumlichkeiten des Theaters und des dazu gehörigen Vorplatzes werden als öffentlicher Ort im Sinne des Art. 60 des Polizeistraf-Gesetzbuches erklärt.

Wer daher in diesen Räumlichkeiten

a) ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder

b) groben Unfug irgend welcher Art verübt,

hat Bestrafung nach dem angeführten Art. 60 des Gesetzes zu gewärtigen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Art. 44 des Einführungsgesetzes gegen Excedenten provisorische Festnahme statthaft ist.

2. Betrunkenen ist der Eintritt und der Aufenthalt im Theater nicht gestattet.

3. Das Rauchen im Theater und dessen abgeschlossenen Vorraum ist verboten.

4. Hunde dürfen in das Theater und den abgeschlossenen Vorraum desselben nicht mitgenommen werden.

5. Beim Eintritt in die Logen oder den Sperrsitzraum haben die Herren die Kopfbedeckung abzunehmen und diese Anordnung auch während der Zwischenakte zu beobachten.

So lange der Vorhang offen ist, haben die Herren auch in sämmtlichen Zuschauerräumen die Kopfbedeckung abzunehmen.

6. Bei offener Scene ist jede Art von Störung durch lautes Sprechen, Klopfen, muthwilliges und böswilliges Klatschen, Pfeifen, Zischen u. dergl. untersagt.

7. Der Besuch der Bühne ohne Erlaubniß und Einwilligung der Theaterdirektion ist verboten. Wer der Aufforderung, sich von der Bühne zu entfernen, nicht Folge leistet, hat Strafeinschreitung nach Art. 157

des Strafgesetzbuches zu gewärtigen.

8. Jeder Theaterbesucher hat den im Interesse der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes von den diensthabenden magistratischen Organen und der Polizeimannschaft ertheilten Anordnungen, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerdeführung beim Stadtmagistrate, unverweigerlich Folge zu leisten.

9. Wer den Bestimmungen gegenwärtiger Theaterordnung zuwiderhandelt, hat die Wegweisung aus dem Theater und gegebenen Falles Festnahme und Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach Art. 60, 98, 142 und 146 des P.-St.-G.-B., Art. 152 des Strafgesetzbuches, der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 und der ortspolizeilichen Vorschrift vom 15. Juli 1862 zu gewärtigen.

10. Die diensthabenden Polizei-Beamten und Offizianten, sowie die Polizeimannschaft sind angewiesen, die Beobachtung gegenwärtiger Anordnungen zu überwachen, gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Leichenhofs-Ordnung

vom 25. Juni 1867.

§ 1. Der städtische Leichenhof ist zu den nachbezeichneten Stunden täglich geöffnet:

1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von früh 5 Uhr bis Abends 9 Uhr;
2) in den Monaten September, Oktober, März und April von früh 6 Uhr bis Abends 6 Uhr;
3) in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von früh 7 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Am Allerheiligen- und Allerseelentage bleibt der Kirchhof bis Abends 9 Uhr offen.

2. Die Leichenhofskapelle wird in den Monaten Mai mit August täglich früh 6 Uhr, während der übrigen Monate aber früh 8 Uhr geöffnet, und täglich nach dem Gebetläuten geschlossen.

3. Ausnahmen von den in § 1 und 2 getroffenen Be-

stimmungen können vom Stadtmagistrat und dem magistratischen Leichenhofsverwalter bewilligt oder verfügt werden.

4. Der Besuch des Leichenhofs und des Leichenhauses zur Nachtzeit ist untersagt; ebenso ist der Eintritt in den Leichensaal und das Sectionszimmer außer dem amtlichen und ärztlichen Personal nur den nächsten Verwandten eines Verstorbenen gestattet.

5. Zur Ueberwachung des Leichenhofs, zum Schutze des daselbst befindlichen öffentlichen und Privateigenthums und zur Anzeige aller im Umkreise des Kirchhofs begangenen strafbaren Handlungen ist das Leichenwärterpersonal dienstlich verpflichtet.

6. Beerdigungen auf dem Kirchhof dürfen nur von dem hiefür aufgestellten städtischen Personal vorgenommen werden.

7. Die Aufstellung der in das Leichenhaus gebrachten Leichen erfolgt lediglich in der Ordnung, in welcher sie in das Leichenhaus verbracht werden.

8. Ebenso werden die Beerdigungen in die Gräber nach der regelmäßigen Reihenfolge der Gräber vorgenommen.

Ausnahmen hievon kann die magistratische Kirchhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr von 3 fl. bewilligen.

9. In jedes Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen kann die Kirchhofsverwaltung nach Beibringung eines bezirksärztlichen Zeugnisses, daß keine sanitätspolizeilichen Hindernisse entgegenstehen, bewilligen.

In diesem Falle ist außer der tarifmäßigen Grabgebühr noch eine besondere Gebühr von 3 fl. zu entrichten.

10. Der Leichenwärter führt ein Buch, in welches Namen, Stand, Alter und Zeit der Beerdigung jeder Leiche mit Bezeichnung des Grabes eingetragen wird. Dieses Buch sowie die Pläne über die Kirchhofsanlagen können jeder Zeit beim Leichenwärter unentgeltlich eingesehen werden.

11. Der Preis der Gräber und Grüfte wird durch magistratischen Tarif festgesetzt.

12. Auf Beisetzung in einer Gruft sind abgesehen von besonderen beschränkenden Vertragsbestimmungen lediglich berechtigt:

a) der Erwerber der Gruft,
b) dessen Ehefrau,
c) dessen Kinder, Enkel, Eltern und Geschwister und
d) wem es der erste Erwerber bei Lebzeiten sonst noch gestattet.

Dabei dürfen jedoch nie mehr als zwei Särge aufeinander stehen; Ausnahmen erfordern magistratische Bewilligung.

13. Das Recht auf Benützung einer Gruft kann von dem Erwerber oder dessen Erben nicht veräußert werden.

Sind benützungsberechtigte Verwandte des ersten Erwerbers nicht mehr vorhanden und sind zugleich seit dem Erwerb 60 und seit der letzten Beisetzung 20 Jahre verflossen, so ist jeder Anspruch auf die Gruft erloschen.

Bei der der Stadt hiernach zustehenden Wiederveräußerung der Gruft wird jedoch den Verwandten das Vorkaufsrecht eingeräumt.

14. Die Aufstellung von Monumenten sowie die Einfassung von Gräbern und Grüften ist unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

a) die Monumente und deren Inschriften dürfen dem religiösen Charakter des Kirchhofes nicht widersprechen;

b) dieselben sind mit der Stirnseite nach derselben Richtung, wie die übrigen Monumente, aufzustellen;

c) die Einfassungen der Gräber und die Monumente sind nur in solcher Länge und Breite auszuführen, daß zwischen den Gräbern nach allen Seiten ein Raum von zwei Fuß zum Durchgehen frei bleibt;

d) jedes auf einem Grabe aufgestellte Monument muß so fundirt werden, daß zwei Fuß unter dem Monumente eine große wenigstens sieben Zoll starke eichene Steinplatte, die auf drei Seiten auf dem festen Boden wenigstens einen halben Fuß breit aufliegt, eingelegt wird;

e) bei Familiengrüften muß die Breite der Gruft eingehalten werden;

f) weit vorspringende Monumente dürfen nicht auf das Gruftgewölbe aufgesetzt werden, sondern sind besonders zu fundiren;

g) die Gittereinfassungen der Grüfte sind mit Einhaltung der Grenzen der Gruft und in der Flucht der übrigen Einfassungen aufzustellen.

15. Bäume dürfen im Kirchhofe nur mit Bewilligung des Kirchhofsverwalters gepflanzt werden.

16. Umgestürzte, stark beschädigte oder sonst in Verfall begriffene Monumente, Kreuze und dergl. sind von den Betheiligten auf Anweisung des Stadtmagistrats zu entfernen oder zu repariren.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 14—16 haben die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten der Betheiligten zur Folge.

18. Monumente und Kreuze können auf den Gräbern nur so lange stehen bleiben, bis letztere die Reihe des Umgrabens trifft, wofür ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren festgesetzt wird.

Wird dann nicht neuerdings die Grabgebühr bezahlt, so sind die Kreuze und Monumente zu entfernen, widrigenfalls dieselben nach fruchtlosem Ablauf der zur

Beseitigung vorgesetzten Frist der Leichenhofskasse verfallen.

19. Beim Schmücken der Gräber und Grüfte sowie bei Entfernung des Schmuckes sind die Wege rein zu halten und alte Kränze, Blumen ꝛc. ꝛc. in den hiefür bestimmten Raum im Kirchhofe zu schaffen oder schaffen zu lassen.

20. Jede Beschädigung oder Beschmutzung der im Kirchhofe aufgestellten Monumente, Gräber und Bassins, sowie jede Beschädigung der Anpflanzungen, das Abreißen von Blumen, das Betreten frischer Gräber, und jede Verunreinigung des Kirchhofs und der dazu führenden Eingänge ist verboten.

21. Verboten ist ferner:

a) jede Störung der Ruhe im Kirchhofe, jede Störung der Leichenfeierlichkeiten, sowie jedes Aergerniß erregende ungebührliche Benehmen;

b) das Tabakrauchen im Kirchhofe und

c) das Mitnehmen von Hunden in denselben.

22. Im Kirchhofe dürfen keinerlei Gegenstände feilgehalten werden.

23. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Leichenhofsordnung hat Wegweisung aus dem Kirchhofe und nach Umständen Strafverfolgung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze, insbesondere nach Art. 158—160 und 343 des Strafgesetzbuches, Art. 60, 142 und 162 des Polizeistrafgesetzbuches und der ortspolizeilichen Vorschrift vom 15. Juli 1862 zur Folge.

Inhalts-Uebersicht.

Inhalts=Verzeichniß
der
Würzb. Volksausgabe bayerischer Gesetze.

18. Bdchn. **Zoll- und Handelsvereins-Vertrag. II. Abth.:** Schlußprotokoll, Uebersicht der Steuersätze u. s. w., sowie Wahlgesetz zum deutschen Zollparlamente nebst Instruktion. Preis **9 kr.**

19. Bdchn. **Salzabgabe-Erhebungs-Gesetz** u. s. w. Preis **9 kr.**

20. Bdchn. (3 Abtheilungen) **I. Abth.: Postgesetz** nebst Reglement, Instruktion u. Correspondenzporto nach den Ver. Staaten von Nord-Amerika. Preis **18 kr. II. Abth.: Portotarif.** Preis **9 kr. III. Abth.: Entfernungstabelle.** Preis **6 kr.**

21. Bdchn. (in 7 Abthlgn.) **I. Abth.: Wehrgesetz.** Preis **9 kr. II. Abtheil.:** Instruktion, **18 kr. III. Abth.:** Prüfung der Freiwilligen, **6 kr. IV. Abth.:** Aerztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen. Preis **6 kr. V. Abth.:** Formation der Krankenwärter- und Verpflegsabtheilungen, Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten, Landwehr-Uniformirung und Disciplinarstrafordnung. Preis **6 kr. VI. Abtheil.:** Eintritt der Edelknaben in die k. Armee. Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle. Absolutorium des Realgymnasiums. Bücher- und Listenführung. Administration und Rechnungswesen Preis **21 kr. VII. Abth.** Formation der aktiven Armee. Dislokation u. Ersatzbezirke des 9. u. 10. Jäger-Bataillons. Eintheilung u. Dislokation der Artillerie. Uniformirung u. Bewaffnung der Artillerie. Eintheilung u. Dislokation des Genie-Regiments. Die Pensionszulagen für die durch Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordenen oder im Dienste verunglückten Offiziere etc. Pensionsverhältnisse der Leibgarde-Hartschiere etc. Die Versorgung invalider Unteroffiziere, Soldaten etc. Die Vornahme des Ersatzgeschäftes. Preis **18 kr. VIII. Abth.:** Die Verwundungs-Zulagen für Offiziere, Militärbeamte und Junkerschargen, ferner die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sodann die Unterstützungen der Wittwen und Waisen von Militärpersonen. Instruction für die Militär-Sanitäts-Commissionen. Die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- u. Residenzstadt München. Preis **12 kr.**

22. Bdchn. **Heimaths-, Verehelichungs- u. Aufenthalts-Gesetz.** Preis **9 kr.**

23. Bdchn. **Die internationale Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Bodensee.** Preis **9 kr.**

24. Bdchn. **Malzaufschlagsgesetz** mit Sachregister. Preis **15 kr.**

25. Bdchn. **Baderordnung** nebst Instruktion über Errichtung des Unterrichtscurses für Badergehülfen. Preis **6 kr.**

Jedes Bändchen kann **einzeln** bezogen werden, ebenso **elegant in Leinen gebundene Exemplare** mit Federschnitt. Preis jeder geb. Abtheil. **fl. 1. 48 kr.** Bis jetzt sind gebunden zu haben: I. Abtheilung (1.—5. Bändchen), II. Abtheilung (6. 8. 10 a. u. 14. Bändchen), III. Abtheilung (7. 9. u. 11. Bändchen), IV. Abtheilung (12. Bändchen a u. b), V. Abtheilung (13. Bändchen a u. b), VI. Abtheilung (15. u. 16. Bändchen).